

Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt

*Leitfaden für Fachpersonen
im Kanton Solothurn*



Vorwort

«Die haben das nicht mitgekriegt» oder «Den Kindern geht es gut». Solche Aussagen hören Fachpersonen häufig von gewaltbetroffenen wie auch von gewaltausübenden Personen. Was wir Erwachsenen dabei unterschätzen: Kinder haben feine Antennen. Sie nehmen Spannungen, Angst und Gewalt sehr genau wahr, auch dann, wenn sie nicht direkt betroffen scheinen. Schilderungen von betroffenen Kindern wie «Ich kann nicht mehr schlafen, seit Mami und Papi so gestritten haben» oder «Wenn es wieder losgeht, verstecke ich mich unter dem Schreibtisch und höre laut Märchen» machen deutlich, wie stark miterlebte häusliche Gewalt Kinder belastet. Die Annahme, Gewalt im familiären Umfeld würde Kinder kaum oder gar nicht tangieren, trifft schlicht nicht zu.

Noch immer wird Gewalt, die sich im Rahmen partnerschaftlicher Beziehungen in den eigenen vier Wänden abspielt, von manchen als Privatsache betrachtet. Das ist eine gefährliche Fehleinschätzung. Gewalt ist niemals privat. Sie verletzt grundlegende Rechte und verursacht grosses Leid. Insbesondere dann, wenn Kinder betroffen sind. Sie sind besonders verletzlich und sind in besonders hohem Masse auf Schutz, Aufmerksamkeit und Unterstützung angewiesen.

Auch im Kanton Solothurn rückt die Polizei täglich mehrmals wegen häuslicher Gewalt aus. Bei einem erheblichen Teil dieser Einsätze sind Kinder oder Jugendliche anwesend. Zudem gibt es viele Fälle, die nie gemeldet und entsprechend auch nicht erfasst werden. Häusliche Gewalt hat gravierende Folgen für die Betroffenen und verursacht zugleich hohe gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Kosten.

Mit dem Schwerpunkteplan 2023–2026 zur Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt verfolgt der Kanton Solothurn das Ziel, Gewalt wirksam zu reduzieren und den Schutz sowie die Unterstützung der Opfer weiter zu verbessern. Der Schwerpunkteplan orientiert sich unter anderem an der Istanbul-Konvention, dem darauf basierenden Nationalen Aktionsplan (NAP IK) sowie an der Roadmap aus dem strategischen Dialog «Häusliche Gewalt» zwischen Bund und Kantonen. Ein besonderes Augenmerk gilt den Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt miterleben und dadurch in ihrer Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt werden können. Gemäss Bundesverfassung wie auch UN-Kinderrechtskonvention stehen die staatlichen Institutionen auf allen Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinden)

in der Verantwortung, ein gesundes und geschütztes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Der vorliegende Leitfaden ist ein wichtiges Element in der Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt. Er macht die oft unterschätzte Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen sichtbar, vermittelt Fachwissen, sensibilisiert und zeigt Zuständigkeiten sowie Unterstützungsangebote auf. Für ein gesundes Aufwachsen benötigen Kinder verlässliche Bindungen, Sicherheit, Schutz sowie Anerkennung und Unterstützung. Werden diese Grundpfeiler etwa durch häusliche Gewalt erschüttert, ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, hinzuschauen, (mit-)betroffene Kinder frühzeitig zu erkennen und ihnen die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie benötigen. Nur so gelingt es, dass Kinder diese erheblichen Belastungen verarbeiten können und gewaltgeprägte Verhaltensmuster sich nicht über Generationen weitervererben.

Ich danke allen Fachpersonen, die sich mit Engagement und Fachwissen für den Schutz von Kindern einsetzen, und lade sie ein, diesen Leitfaden als Unterstützung in ihrer wichtigen Arbeit zu nutzen.

Übernehmen wir gemeinsam Verantwortung, schauen wir hin und handeln wir!



Susanne Schaffner

Regierungsrätin

Vorsteherin Departement des Innern

Inhalt

1. Einleitung	6
1.1 Entstehungshintergrund des Leitfadens	7
1.2 Zielgruppe des Leitfadens	8
1.3 Ziel und Zweck des Leitfadens	9
1.4 Inhalt und Aufbau	10
2. Fachwissen zu häuslicher Gewalt	11
2.1 Begriffsklärung häusliche Gewalt	11
2.2 Das Ausmass häuslicher Gewalt in der Schweiz	12
2.3 Formen häuslicher Gewalt	13
2.4 Risikofaktoren für die Entstehung häuslicher Gewalt	13
2.5 Grundmuster häuslicher Gewalt	16
2.6 Gewalt im Geschlechtervergleich	17
2.7 Dynamiken und Verläufe häuslicher Gewalt	18
3. Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche	22
3.1 Was Kinder und Jugendliche miterleben	22
3.2 Ausmass der Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen	23
3.3 Auswirkungen auf emotionale, psychische, soziale, kognitive und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen	24
3.4 Das Miterleben häuslicher Gewalt als Kindeswohlgefährdung	27
3.5 Eingeschränkte elterliche Erziehungsfähigkeit als zusätzliche Belastung	28
4. Ressourcen von Kindern und Jugendlichen	29
5. Betroffene Kinder und Jugendliche erkennen	31
5.1 Anzeichen von Belastungen bei Kindern und Jugendlichen	31
5.2 Weitere Anzeichen für Gefährdungen des Kindeswohls	34
5.3 Orte und Gelegenheiten zur Erkennung betroffener Kinder und Jugendlicher	36
5.4 Die Bedeutung des Bauchgefühls	37
6. Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten: Professionelles Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	38
6.1 Zentrale Schritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	38
6.2 Gespräche mit Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern	46
6.3 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	50
6.4 Einen Sicherheitsplan mit den Kindern und Jugendlichen entwickeln	52
6.5 Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	53
6.6 Emotionen im Kontext einer vermuteten Kindeswohlgefährdung	53
6.7 Melderechte und Meldepflichten	54

7. Fachpersonen mit expliziter Zuständigkeit im Kinderschutz: Abläufe und Zuständigkeiten im Kontext von Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt erleben	57
7.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	60
7.2 Sozialdienste	62
7.3 Polizei	63
7.4 Frauenhaus	64
7.5 Opferhilfe	65
7.6 Datenschutz und Datenaustausch	65
7.7 Finanzierung von Unterstützungsleistungen und zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen	70
7.8 Kontakt nach häuslicher Gewalt	72
8. Weiterführende Informationen	75
8.1 Anlauf- und Beratungsstellen	75
8.2 Materialien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (eine Auswahl)	78
8.3 Relevante Fachpublikationen	83
9. Literatur	85

1. Einleitung

Häusliche Gewalt stellt eine erhebliche Belastung für betroffene Erwachsene dar – doch auch Kinder und Jugendliche, die in einem Umfeld häuslicher Gewalt aufwachsen, sind in vielfältiger Weise betroffen. Sie erleben Gewalt direkt mit, sei es als Zeug/-innen, indem sie Übergriffe beobachten oder hören, oder als unmittelbar Betroffene, wenn sich die Gewalt auch gegen sie richtet. Studien zeigen, dass das Miterleben häuslicher Gewalt langfristige negative Auswirkungen auf die psychische, emotionale, soziale und kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben kann.

Der vorliegende Leitfaden soll Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder mit Kinderschutzaufgaben betraut sind, eine praxisnahe Orientierungshilfe bieten. Er vermittelt Fachwissen zur Dynamik häuslicher Gewalt und den Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, zeigt Wege auf, junge Betroffene frühzeitig zu erkennen, und bietet konkrete Handlungsempfehlungen für ein professionelles Vorgehen im Verdachts- oder Gefährdungsfall. Dabei ergänzt der Leitfaden bereits bestehende Fachpublikationen und verweist auf kantonale Vorgehensweisen und Zusammenarbeitsstrukturen sowie auf Hilfsangebote und -möglichkeiten.

Die Relevanz dieses Themas wird durch internationale und nationale Verpflichtungen unterstrichen. Die Schweiz hat mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention und der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) die Verpflichtung übernommen, Kinder vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen.



Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention ist ein Menschenrechtsabkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie von häuslicher Gewalt. Sie verpflichtet die Staaten insbesondere zu Prävention, Schutz der Betroffenen, Strafverfolgung und koordiniertem Vorgehen. In der Schweiz ist die Konvention seit dem 1. April 2018 in Kraft und wird u.a. über einen Nationalen Aktionsplan von Bund, Kantonen und Gemeinden umgesetzt.

1



2



Weitere Informationen zur Istanbul-Konvention:

1. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/168/de>
2. <https://www.ebg.admin.ch/de/istanbul-konvention>

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein internationales Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen, das in 54 Artikeln die Rechte aller Kinder bis 18 Jahre festlegt. Sie anerkennt Kinder als eigenständige Rechtssubjekte mit Rechten auf Schutz, Förderung und Beteiligung. In der Schweiz ist die Konvention seit 1997 in Kraft. Bund, Kantone und Gemeinden sind seither verpflichtet, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen und regelmässig an den UN-Kinderrechtsausschuss über Fortschritte und bestehende Lücken zu berichten.

Weitere Informationen zur UN-Kinderrechtskonvention:

1. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de
2. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html>



Dieser Leitfaden soll Fachpersonen dabei unterstützen, ihrer Verantwortung im Kinderschutz gerecht zu werden und zur Verbesserung der Situation betroffener Kinder und Jugendlicher beizutragen.

1.1 Entstehungshintergrund des Leitfadens

Trotz der Fortschritte im Kampf gegen häusliche Gewalt bleibt das Ausmass in der Schweiz gross. Allein im Kanton Solothurn rückt die Polizei mehrmals täglich aufgrund von Vorfällen im Bereich häuslicher Gewalt aus. Dabei zeigen die offiziellen Zahlen bloss die Spitze des Eisbergs, da in diesem Bereich von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden muss. Um dieser Herausforderung zu begegnen wurde 2022 im Amt für Gesellschaft und Soziales die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt (KSHG) geschaffen. Ihr Auftrag ist es, Lücken im System sowie im Einzelfall zu schliessen, Zuständigkeiten zu klären und Doppelspurigkeit zu vermeiden.

Grundlage der aktuellen Tätigkeiten der KSHG ist der vom Regierungsrat genehmigte Schwerpunkteplan 2023 bis 2026 zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt (RRB 2022/1929: https://rrb.so.ch/beschlussnummer/2022_1929/). Dieser stützt sich auf den Nationalen Aktionsplan¹ zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und beinhaltet diverse Massnahmen. Ein Kernpunkt bildet dabei der Schutz von Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt als Zeug/-innen erleben und dadurch mitbetroffen sind. In diesem Kontext arbeitet die KSHG mit der Anlauf- und Koordinationsstelle Kinder- und Jugendfragen (AKKJF, ebenfalls Amt für Gesellschaft und Soziales) zusammen. Die AKKJF leistet Beiträge, um Kinder und Jugendliche zu fördern, ihre Partizipation zu ermöglichen und sie wo nötig zu schützen.²

Zur Umsetzung des politischen Auftrags lancierte die KSHG gemeinsam mit der AKKJF das Projekt «Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt». Hierfür wurden die relevanten Akteure/-innen zur Situation im Kanton Solothurn sowie zu bestehenden Angebotslücken befragt und zeitgleich fachliche Grundlagen erarbeitet.



1

vgl. <https://www.ebg.admin.ch/delistanbul-konvention>



2

Die drei Säulen der Kinder- und Jugendpolitik: Gemäss Vorgaben des Bundesrats soll jede kantonale Kinder- und Jugendpolitik bestimmte Ziele in den Bereichen Förderung, Partizipation und Schutz verfolgen (<https://kinderjugendpolitik.so.ch/langebote/>).





Handlungsbedarf zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor dem Miterleben häuslicher Gewalt im Kanton Solothurn

Die Ergebnisse der Befragung relevanter Akteure und Akteurinnen im Kanton Solothurn zeigten Handlungsbedarfe in folgenden Bereichen:

Erkennen

- Die Bevölkerung muss dafür sensibilisiert werden, dass Kinder durch häusliche Gewalt immer mitbetroffen sind.
- Fachpersonen benötigen spezifisches Fachwissen, um mitbetroffene Kinder und Jugendliche zu erkennen, sie anzusprechen und fachgerecht zu unterstützen.
- Abläufe bei der Erkennung von (mit-)betroffenen Kindern sind zu optimieren und Zuständigkeiten zu regeln.

Unterstützung

- Von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder und Jugendliche benötigen zeitnahe und niederschwellige Unterstützung, die kind- und fachgerecht erfolgt.
- Diese Unterstützung soll dabei helfen, das Erlebte zu verarbeiten und die Kinder und Jugendlichen zu stärken.

Zusammenarbeit

- Die Vernetzung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Bereich der häuslichen Gewalt ist zentral und muss weiter ausgebaut werden. Der Informationsfluss zwischen den Fachstellen muss – wo möglich – gewährleistet sein.
- Unklare Rollen müssen geschärft und Zuständigkeiten sowie Schnittstellen geklärt werden.

Aus dem Kreis der befragten Akteurinnen und Akteure konstituierte sich die Arbeitsgruppe «Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt». In enger Zusammenarbeit mit der KSHG und unter Leitung der AKKJF wurde ein umfassendes Massnahmenpaket geschnürt. Der vorliegende Leitfaden entstand im Rahmen der Umsetzung als eine dieser Massnahmen.

1.2 Zielgruppe des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden adressiert alle Fachpersonen im Kanton Solothurn, die in verschiedenen Intensitäten mit kindesschutzrelevanten Fragestellungen konfrontiert sind. Er richtet sich primär an professionelle Akteure/-innen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sowie des institutionalisierten Kindesschutzes, die entweder unmittelbar in Fallführungs- und Fallbearbeitungsprozesse eingebunden oder mit expliziten Zuständigkeiten in diesem Handlungsfeld beauftragt sind. Hierzu zählen insbesondere Fachpersonen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), der Gerichte, der Sozialdienste, der Opferhilfeberatungsstellen, der Frauenhäuser sowie anderer Not- und Schutzunterkünfte und der Polizei.

Darüber hinaus soll dieser Leitfaden auch jenen Fachpersonen Orientierung bieten, die im Rahmen ihrer beruflichen Kernaufgaben regelmässig mit Minderjährigen, Sorgeberechtigten oder Familiensystemen in Kontakt stehen und damit eine wichtige Funktion in der Früherkennung einnehmen können. Dies

umfasst Fachpersonen aus Eltern- und Paarberatungsstellen, pädagogische Fachpersonen aus Bildungsinstitutionen (vom Kindergarten bis zu Sekundarstufen), einschliesslich Schulsozialarbeitende, Fachpersonen der sozialpädagogischen Familienbegleitung, Fachpersonen der schulpsychologischen und der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung, medizinisches Personal mit pädiatrischem Schwerpunkt (z. B. (Kinder-)Ärzte/-innen, Hebammen) sowie Fachpersonen der institutionellen Kinderbetreuung (z. B. Kita, Hort).

Die differenzierte Ausrichtung auf diese heterogene Zielgruppe betont die interdisziplinäre Verantwortungsstruktur im Kinderschutz und trägt der Erkenntnis Rechnung, dass wirksame Interventionen nur durch professions- und institutionsübergreifende Kooperation gelingen können.

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an Fachpersonen, die professionell mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder explizite Zuständigkeiten im Kinderschutz haben. Privatpersonen oder Ehrenamtliche sind nicht die primäre Zielgruppe. Dennoch enthalten die Kapitel 2 bis 6 wichtige Informationen, die auch für Privatpersonen oder Personen mit ehrenamtlichen Kontakten zu Kindern und Jugendlichen relevant sein können. Denn auch im familiären und freizeitlichen Umfeld spielen Themen wie Gewaltprävention, Stärkung und Umgang mit Verdachtsmomenten eine wichtige Rolle für die Entwicklung und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen.

1.3 Ziel und Zweck des Leitfadens

Der Leitfaden verfolgt das Ziel, Fachpersonen, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten, für die Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen durch häusliche Gewalt zu sensibilisieren und ihnen praxisnahe Handlungsanleitungen an die Hand zu geben.

Ziel und Zweck des Leitfadens

- **Fachwissen vermitteln:** Der Leitfaden bietet einen Überblick über das Phänomen häuslicher Gewalt, die Folgen für Kinder und Jugendliche sowie die relevanten rechtlichen Grundlagen.
- **Handlungssicherheit stärken:** Der Leitfaden gibt praxisorientierte Empfehlungen, wie Fachpersonen betroffene Kinder und Jugendliche erkennen, ansprechen und geeignete Schutz- und Unterstützungsmassnahmen einleiten können.
- **Zuständigkeiten und Angebote im Kanton Solothurn aufzeigen:** Der Leitfaden stellt kantonale Abläufe, Anlaufstellen und Kooperationsstrukturen dar, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz zu erleichtern.



Der Leitfaden unterscheidet zwischen Fachpersonen mit expliziten Kinderschutzaufgaben (z. B. KESB, Sozialdienste, Polizei) und Fachpersonen, die im Rahmen ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern in Kontakt stehen (z. B. Lehrpersonen, medizinisches Fachpersonal, pädagogische Fachpersonen).

1.4 Inhalt und Aufbau

Der Leitfaden ist modular aufgebaut und ermöglicht Fachpersonen, gezielt jene Inhalte zu nutzen, die für ihre berufliche Praxis relevant sind.

Kapitel 2 liefert grundlegendes Fachwissen zu häuslicher Gewalt, darunter Definitionen, Dynamiken und Formen von Gewalt sowie deren Verbreitung in der Schweiz.

Kapitel 3 beleuchtet die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche, zeigt auf, wie Kinder und Jugendliche die Gewalt erleben, und erläutert die Folgen für ihre Entwicklung, die das Miterleben häuslicher Gewalt als eine Form der Kindeswohlgefährdung erkennbar machen.

Kapitel 4 thematisiert Schutzfaktoren für betroffene Kinder und Jugendliche, die ihnen dabei helfen, die belastenden Erfahrungen zu bewältigen.

Kapitel 5 zeigt auf, wie Fachpersonen betroffene Kinder und Jugendliche erkennen können, indem es unterschiedliche Belastungsanzeichen beschreibt.

Kapitel 6 und 7 bieten konkrete Handlungsempfehlungen, abgestimmt auf unterschiedliche Fachgruppen:

- Kapitel 6 richtet sich an Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aber keine expliziten Kinderschutzaufgaben haben (z. B. Lehrpersonen, Betreuungspersonal).
- Kapitel 7 adressiert Fachpersonen mit expliziten Kinderschutzaufgaben und erläutert Abläufe sowie institutionelle Zuständigkeiten.

Kapitel 8 und 9 enthalten weiterführende Informationen, indem sie Fachpersonen über Anlauf- und Beratungsstellen informieren und ihnen zusätzliche Praxismaterialien zur Verfügung stellen.

Der Leitfaden ist als praxisorientiertes Nachschlagewerk konzipiert und kann sowohl vollständig als auch selektiv genutzt werden. Fachpersonen können je nach Fragestellung gezielt auf einzelne Kapitel zugreifen, um sich über spezifische Themen zu informieren oder konkrete Handlungsempfehlungen nachzuschlagen. Um die Orientierung und Nutzung zu erleichtern, sind Textboxen integriert. Mithilfe von Symbolen und Farbgestaltung können die Informationsebenen und Zwecke der Textboxen schnell erfasst werden:



Zentrale Informationen



Rechtliche Hinweise



Weiterführende Informationen



Checklisten



Praxistipps und Handlungsempfehlungen

2. Fachwissen zu häuslicher Gewalt

Gängige Vorstellungen von häuslicher Gewalt erweisen sich oft als eindimensional. Die Realität häuslicher Gewalt zeichnet sich aber durch beträchtliche Vielschichtigkeit und Komplexität aus. Häusliche Gewalt äussert sich nicht nur in körperlichen Übergriffen, sondern auch in Kontrolle, Demütigung oder sozialer Isolation. Frauen sind zwar in grösserem Ausmass von häuslicher Gewalt betroffen, doch auch Männer können gewaltbetroffen sein. Selbst Fachpersonen sind nicht immer vor solchen vereinfachenden Denkmustern gefeit. Gerade für sie ist jedoch ein nuanciertes Verständnis häuslicher Gewalt unerlässlich, um betroffene Personen zu erkennen und sie wirkungsvoll zu unterstützen.

Dieses Kapitel bietet eine Einführung in das Thema häusliche Gewalt. **Kapitel 2.1** definiert den Begriff *häusliche Gewalt*. Dabei wird zwischen einer weiteren und einer engeren Begriffsbestimmung unterschieden und beschrieben, wie der Begriff häusliche Gewalt im vorliegenden Leitfaden verwendet wird. Das Ausmass häuslicher Gewalt in der Schweiz wird in **Kapitel 2.2** anhand statistischer Daten und Dunkelfeldstudien veranschaulicht. In **Kapitel 2.3** werden die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt dargestellt. Neben körperlicher Gewalt werden auch sexualisierte, psychische/emotionale, soziale und ökonomische Gewaltformen erläutert. **Kapitel 2.4** beschreibt Risikofaktoren der Entstehung häuslicher Gewalt, die auf den vier verschiedenen Ebenen des Individuums, der Beziehung, der Gemeinschaft und der Gesellschaft liegen. **Kapitel 2.5** widmet sich zwei Grundmustern häuslicher Gewalt. Es wird zwischen situativer Gewalt, die aus Konflikten heraus entsteht, und systematischer Gewalt, die gezielt zur Kontrolle und Machtausübung genutzt wird, unterschieden. **Kapitel 2.6** behandelt die geschlechtsspezifische Dimension häuslicher Gewalt. Es gibt einen Überblick darüber, wie Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise von häuslicher Gewalt betroffen sind. Abschliessend betrachtet **Kapitel 2.7** die Dynamiken und Verläufe häuslicher Gewalt. Dabei werden Mechanismen beschrieben, die Entstehung, Wiederholung oder Eskalation von Gewalt führen können.

2.1 Begriffsklärung häusliche Gewalt

Der Begriff **häusliche Gewalt** wird sowohl in einem weiteren als auch in einem engeren Sinne definiert. In einer weiteren Begriffsdefinition umfasst häusliche Gewalt jegliche Gewaltformen in unterschiedlichsten Beziehungs- und Familienkonstellationen. Hierzu zählen u. a. Gewalt von Eltern gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegen Eltern, Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen oder Gewalt gegen ältere Menschen im Familienverbund.

In einer engeren Begriffsdefinition beschreibt häusliche Gewalt spezifisch Gewalt in Paarbeziehungen. In diesem Zusammenhang wird auch von **Paargewalt** oder **Partnerschaftsgewalt** gesprochen. Diese umfasst alle Formen von Gewalt in bestehenden oder aufgelösten Paarbeziehungen zwischen hetero- oder homosexuellen Partner/-innen sowie in Trans-Beziehungen. Die Gewalt wird bei gemeinsamem und getrenntem Wohnsitz, also auch in der Phase der Trennung oder nach der Trennung, meist zu Hause ausgeübt. Sie dauert typischerweise über einen längeren Zeitraum an und kann mit der Zeit an Intensität zunehmen. Bedeutend ist, dass sie die körperliche, psychische, sexuelle, soziale und/oder ökonomische Integrität, also die Würde und Selbstbestimmung, der davon betroffenen Personen verletzt.³

3

vgl. Egger/Schär Moser
2008: 5

Dieser Leitfaden beschäftigt sich mit Gewalt im Rahmen der engeren Begriffsdefinition und fokussiert Kinder und Jugendliche, die von dieser Gewalt zwischen zwei Erwachsenen mitbetroffen sind. In diesem Kontext wird auch der Begriff **elterliche Paargewalt** verwendet. Dabei muss es sich bei den gewaltausübenden oder gewaltbetroffenen Personen nicht zwangsläufig um die leiblichen Eltern des Kindes handeln. Gewalt kann ebenso zwischen sozialen Eltern (z. B. Pflegeeltern, Stiefeltern) oder zwischen einem Elternteil und dessen Lebenspartner/-in auftreten. In diesem Leitfaden wird von **Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt** gesprochen, wenn Kinder und Jugendliche wiederholt oder über längere Zeiträume der Gewalt zwischen zwei Erwachsenen in einer Partnerschaft ausgesetzt sind, wobei mindestens eine/-r dieser Erwachsenen die sorgeberechtigte Person ist.



Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene häuslicher Gewalt

Dieser Leitfaden befasst sich mit Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt in Partnerschaften Erwachsener mitbetroffen sind.

2.2 Das Ausmass häuslicher Gewalt in der Schweiz

Das Ausmass von Gewalt in Partnerschaften kann anhand von Hellfeld- und Dunkelfelddaten erfasst werden. Hellfelddaten umfassen bei Behörden und Organisationen registrierte Fälle. Sie bilden die Spitze eines Eisbergs, da viele Fälle nicht bei Behörden oder Organisationen gemeldet werden. Die Dunkelziffer nicht gemeldeter Fälle kann durch Bevölkerungsbefragungen erhellt werden. Allerdings können Scham sowie kulturelle Normen und Werte die Offenlegung von Gewalterfahrungen selbst in anonymen Umfragen beeinflussen, weshalb eine Dunkelziffer bestehen bleibt.

Offizielle Statistiken aus dem **Hellfeld** geben einen ersten Einblick in das Ausmass häuslicher Gewalt. Laut polizeilicher Kriminalstatistik gab es 2024 schweizweit 21127 Straftaten im häuslichen Bereich, davon fast die Hälfte in bestehenden Partnerschaften.⁴ Die Opferhilfestatistik verzeichnete über 51000 Beratungen, wobei in 71% der Fälle der/die (Ex-)Partner/-in gewalttätig war.⁵ «Partnerschaftsgewalt ist die häufigste Form von häuslicher Gewalt, mit der Beratungsstellen, Schutzeinrichtungen, die Polizei oder weitere Behörden und Organisationen konfrontiert sind.»⁶

Ergänzend zu den Hellfeldzahlen bieten **Dunkelfeldstudien** weitere Hinweise auf das tatsächliche Ausmass und die Verbreitung häuslicher Gewalt in der Bevölkerung. Eine landesweite Sicherheitsbefragung zeigt, dass 3% der befragten Personen (ab 16 Jahre) im Jahr vor der Befragung und 7% in den fünf Jahren vor der Befragung körperliche Übergriffe oder Drohungen im häuslichen Umfeld erlebt haben. Sexualdelikte im häuslichen Kontext wurden seltener berichtet (0,2% im Jahr vor der Befragung, 2,9% in den fünf Jahren vor der Befragung).⁷ Eine Repräsentativbefragung von 40000 Personen (ab 16 Jahren) zu Partnerschaftsgewalt ergab, dass über 20% der Befragten mindestens einmal im Leben partnerschaftliche Gewalt erlebten, wobei im Jahr vor der Befragung etwa jede zehnte Person betroffen war.⁸

Die Dunkelfeldzahlen weisen unterschiedlich hohe Prozentwerte aus. Repräsentativbefragungen sind meist schwer miteinander zu vergleichen, weil sie z. B. Gewalt unterschiedlich definieren oder unterschiedliche Gewaltformen berücksichtigt

⁴ vgl. BfS 2025a: 36f

⁵ vgl. BfS 2025b

⁶ EBG 2021: 3

⁷ vgl. Biberstein/Killias 2015: 6–9

⁸ vgl. Baier et al. 2023: 18

werden. Trotzdem deuten die Hellfeld- und Dunkelfeldzahlen auf ein **hohes Ausmass von häuslicher Gewalt in der Schweiz** hin. Häusliche Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das mit der Istanbul-Konvention auf staatlicher, kantonaler und Gemeindeebene bearbeitet wird (vgl. Kap. 1).

2.3 Formen häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt geht weit über körperliche Übergriffe hinaus. Sie umfasst ein breites Spektrum von Verhaltensweisen, die Betroffene schädigen und kontrollieren:⁹

- **Körperliche/physische Gewalt:** Reicht von leichten Übergriffen bis hin zu schweren Verletzungen oder Tötung, mit oder ohne Waffeneinsatz.
- **Sexualisierte Gewalt:** Beinhaltet erzwungene sexuelle Handlungen, von Nötigung bis Vergewaltigung und Zwang zur Prostitution. Hier steht Machtausübung im Vordergrund, nicht sexuelle Befriedigung.
- **Emotionale/psychische Gewalt:** Umfasst z. B. Drohungen, Einschüchterungen, Demütigungen und Beschimpfungen. Sie beinhaltet verschiedene Handlungen, die alleine keine unmittelbare Bedrohung sind, die aber in der Wiederholung und Summe eine Form der Gewaltausübung darstellen.
- **Soziale Gewalt:** Äussert sich in der Kontrolle und Einschränkung sozialer Kontakte, sowie in Bevormundung und Isolation.
- **Ökonomische Gewalt:** Beinhaltet die Kontrolle über finanzielle Ressourcen, Arbeitsverbot oder -zwang sowie die Beschlagnahmung des Lohnes oder auch die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen.

Weitere Formen häuslicher Gewalt sind (Cyber-)Stalking, Beziehungszwang und -verbot, Zwangsheirat und Zwangsehe.

9

EBG 2020a: 7f

Vielfältige Formen häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt zeigt sich in vielfältigen Formen, die nicht auf körperliche Übergriffe beschränkt sind. Neben physischer Gewalt können auch psychische, sexuelle, soziale und ökonomische Formen auftreten – einzeln oder in Kombination. Dabei haben alle Gewaltformen auch eine psychische Dimension, die Betroffene nachhaltig emotional belasten und beeinträchtigen kann.

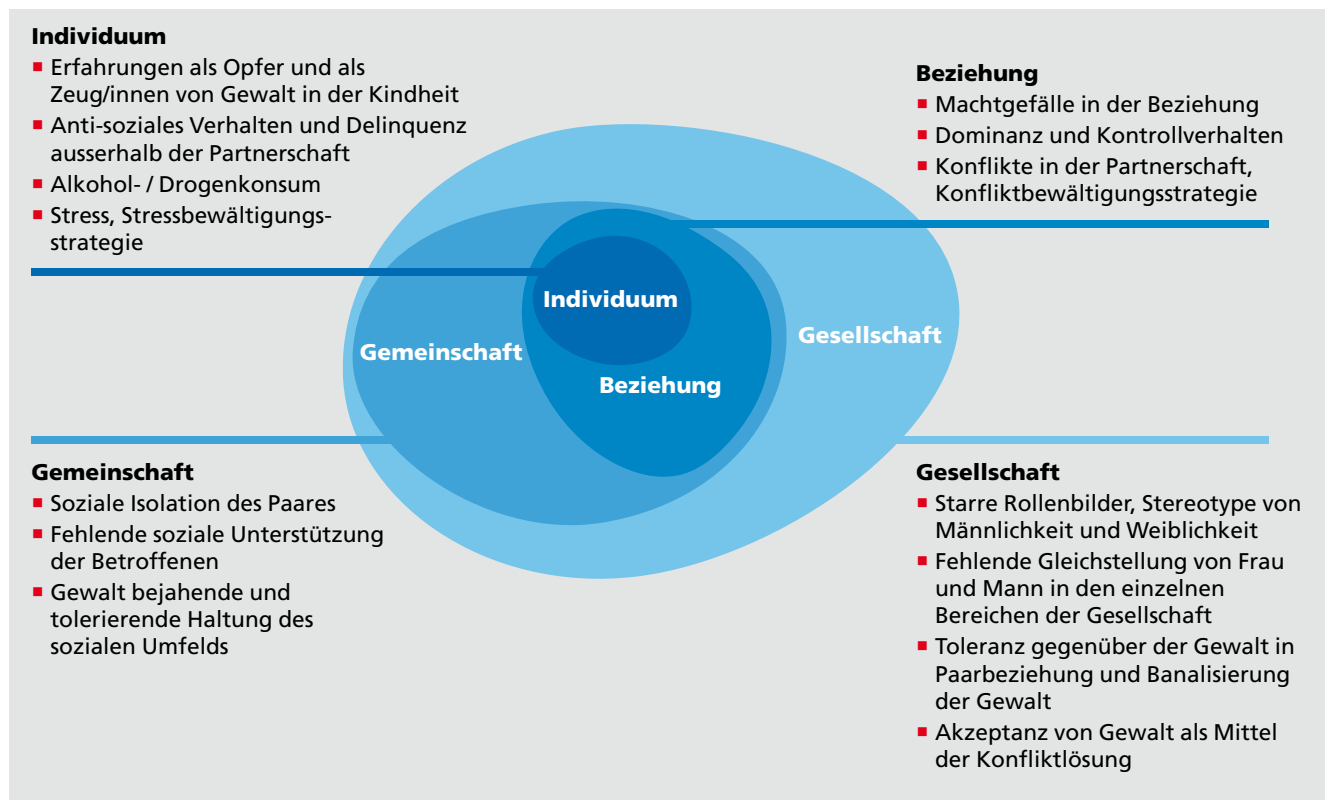


2.4 Risikofaktoren für die Entstehung häuslicher Gewalt

Es ist schwierig, direkte Ursachen für häusliche Gewalt zu bestimmen. Stattdessen wird von Risikofaktoren gesprochen. Diese erhöhen die Wahrscheinlichkeit für häusliche Gewalt, führen aber nicht zwangsläufig dazu.¹⁰ Studien haben verschiedene solcher Risikofaktoren in Paarbeziehungen identifiziert. Ein Modell, das der Komplexität der Entstehung häuslicher Gewalt Rechnung trägt, hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgelegt (vgl. Abb. 2.1). Es ordnet Risikofaktoren für das Entstehen häuslicher Gewalt auf unterschiedlichen Ebenen an: Individuum, Beziehung, Gemeinschaft und Gesellschaft.

10

vgl. Egger/Schär Moser 2008: 12

**Abbildung 2.1:**

Ökosystemisches Modell zur Erklärung von Gewalt (EBG 2020b: 3)

11

vgl. Egger/Schär Moser 2008: 17–21

Auf **Ebene des Individuums** spielen entwicklungsbedingte Erfahrungen und persönliche Eigenschaften eine zentrale Rolle. Gewalterlebnisse in der Kindheit, Schwierigkeiten bei der Stressbewältigung, ein geringes Selbstwertgefühl sowie antisoziales Verhalten und Suchtprobleme können das Risiko für Gewalt in Beziehungen erhöhen.¹¹

12

vgl. ebd.: 21–26

Auf der **Beziehungsebene** sind die Interaktionsmuster von Paaren entscheidend. Kommunikationsprobleme, häufige Konflikte und ein Ungleichgewicht der Macht in der Beziehung bergen Gefahren. Eine besondere Bedeutung kommt lebenszeitlichen Ereignissen wie Schwangerschaft oder Geburt zu. Sie können Auslöser oder Verstärker von Gewalt gegen Frauen sein. Auch Trennungen beenden die häusliche Gewalt nicht zwingend, sondern können sogar zu deren Eskalation führen.¹²

13

vgl. ebd.: 26f

Auf **Ebene der Gemeinschaft** steht der Einfluss des sozialen Umfelds im Fokus. Isolation des Paares von Freund/-innen und Familie reduziert wichtige Unterstützung und soziale Kontrolle. Gleichzeitig kann ein Umfeld, das Gewalt toleriert oder verharmlost, das Risiko häuslicher Gewalt erhöhen.¹³

14

vgl. ebd.: 27f

Auch in der **Gesellschaft** gibt es Faktoren, die auf politischer und rechtlicher Ebene oder in den Medien dazu beitragen, ein gewaltförderndes oder -minderndes Klima zu schaffen. Als Risikofaktoren gelten stereotype Geschlechterrollen, die fehlende Gleichstellung von Mann und Frau oder die Akzeptanz von Gewalt als Mittel der Konfliktlösung.¹⁴

Zusammenspiel mehrerer Risikofaktoren

Häusliche Gewalt hat vielschichtige Hintergründe und ist nicht allein auf individuelle Persönlichkeitsmerkmale zurückzuführen. Meistens ist es ein Zusammenspiel von ursächlichen Faktoren (z. B. Gewalterfahrungen in der Kindheit), vermittelnden Faktoren (z. B. Substanzmittelmissbrauch), auslösenden Faktoren (z. B. Trennung) und beschreibenden Faktoren (z. B. Geschlecht) auf diesen unterschiedlichen Ebenen, das zu häuslicher Gewalt führt.¹⁵



¹⁵ vgl. EBG 2020b: 5

Risikofaktoren für Gewalt in Paarbeziehungen sind für männliche Tatpersonen besser erforscht als für weibliche. Die meisten Erkenntnisse stammen aus internationalen Studien über **Gewalt gegen Frauen in heterosexuellen Beziehungen**. Diese Faktoren lassen sich zunehmend verallgemeinern, je mehr sie die Gemeinschafts- und Gesellschaftsebene betreffen.

Studien zu **gewaltausübenden Frauen in heterosexuellen Beziehungen** zeigen klare Verbindungen zu eigenen Gewalterfahrungen in der Kindheit und aktueller Gewalt durch den Partner. Frauen üben häufiger Gewalt als Vergeltung oder Selbstverteidigung aus, weil sie Gewalt durch den Partner erleben. Weitere Motive sind Wut, Kontrollbedürfnis und der Wunsch nach Aufmerksamkeit. Letzteres kann als Kommunikationsdefizit interpretiert und den im WHO-Modell genannten Beziehungsproblemen zugeordnet werden.¹⁶

¹⁶ vgl. Gulowski 2020: 74–76

Menschen **in gleichgeschlechtlichen bzw. homosexuellen Beziehungen und in Trans-Beziehungen**¹⁷ können zusätzlichen Risiken für häusliche Gewalt ausgesetzt sein. Dies hängt mit gesellschaftlicher Diskriminierung und Ausgrenzung zusammen. Geschlechtliche Identitäten oder sexuelle Orientierungen abseits der heterosexuellen Norm können zu Isolation, Gewalterfahrungen und Stigmatisierung in der Gemeinschaft und Gesellschaft führen. Diese Belastungen erhöhen das Risiko für Gewalt in Partnerschaften und dafür, dass Betroffene in gewalttätigen Beziehungen verharren.¹⁸

¹⁷ Der Begriff «Trans-Beziehungen» bezeichnet Paarbeziehungen, in denen mindestens eine Person trans ist, sich also nicht (oder nicht vollständig) mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifiziert. Trans umfasst eine Vielfalt von Geschlechtsidentitäten, wie beispielsweise transgender/transident oder nicht-binär. Trans-Beziehungen lassen sich nicht eindeutig von gleichgeschlechtlichen Beziehungen abgrenzen, da es auch trans-gleichgeschlechtliche Partnerschaften gibt. In solchen Beziehungen hat mindestens eine Person eine Trans-Biografie (vgl. Ohms 2020: 85).

Statistisch betrachtet ist ein Migrationshintergrund mit einem erhöhten Risiko für häusliche Gewalt verbunden – sowohl als Opfer wie auch als Tatperson.¹⁹ Diese Befunde aus offiziellen Statistiken (Hellfeld) werden jedoch durch aktuelle Dunkelfeldstudien bislang nicht einheitlich bestätigt (zur Unterscheidung von Hellfeld und Dunkelfeld vgl. Kap. 2.2).²⁰ Deshalb sind differenziertere und vertiefte Untersuchungen erforderlich. Häusliche Gewalt ist in Familien mit Migrationsgeschichte nicht allein durch kulturelle Herkunft, Religion oder Gewalttraditionen erklärbar. So können **Menschen mit Migrationsgeschichte**²¹ bestimmten Risikofaktoren für häusliche Gewalt in besonderem Masse ausgesetzt sein. Ihre Lebenssituation kann geprägt sein von erhöhter sozialer und ökonomischer

¹⁸ vgl. Ohms 2020: 85–89

¹⁹ vgl. EBG 2025: 5f

²⁰ vgl. Baier et al. 2023: 19

²¹ Die Begriffe «Menschen mit Migrationsgeschichte» und «Menschen mit Migrationshintergrund» bezeichnen eine sehr heterogene Personengruppe. Sie umfassen Personen mit verschiedenen Aufenthaltsstatus, sowohl solche, die selbst aus dem Ausland in die Schweiz zugewandert oder geflüchtet sind und somit eigene Migrationserfahrungen mitbringen, als auch Menschen, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind. Daher ist es wichtig, nicht zu verallgemeinern, sondern die unterschiedlichen Lebensrealitäten und Hintergründe differenziert zu betrachten. Besondere Formen häuslicher Gewalt im Migrationskontext sind Zwangsheirat und die Verstümmelung weiblicher Genitalien. Sie werden in diesem Leitfaden nicht weiter ausgeführt. Weiterführend Informationen finden sich unter <https://www.zwangsheirat.ch/> und <https://www.maedchenbeschneidung.ch/>.



22

vgl. EBG 2025; Hussain et al. 2020: 309; Schöttle/Ansorge 2008

Vulnerabilität (z. B. Isolation, prekäre Wohnverhältnisse), migrationsspezifischen Belastungen (z. B. Kriegs- und Fluchterfahrungen), begrenzten Ressourcen und zusätzlichen strukturellen Barrieren, etwa beim Zugang zu Hilfe oder beim Aufenthaltsrecht. Sprachbarrieren können die Situation zusätzlich erschweren. Diese Faktoren erhöhen nicht nur das Risiko für das Entstehen von Gewalt, sondern erschweren zugleich die Loslösung aus gewaltbelasteten Beziehungen.²²



Die Rolle von Schutzfaktoren

Häusliche Gewalt entsteht nicht zwangsläufig, selbst wenn entsprechende Risikofaktoren vorliegen. Wer in der Kindheit Gewalt oder Missbrauch erlebt hat, zeigt zwar eher selbst gewalttätiges Verhalten oder wird eher Opfer davon, doch die Mehrheit reproduziert diese Erfahrungen nicht. Das unterstreicht die Bedeutung von Schutzfaktoren. Diese Schutzfaktoren orientieren sich meist an den bekannten Risikofaktoren, sind aber bisher nicht umfassend erforscht. Zu relevanten Schutzfaktoren zählen:²³ Ein positives elterliches Erziehungsverhalten (Ebene Individuum), eine gleichberechtigte Partnerschaft (Ebene Beziehung), soziale Unterstützung (Ebene Gemeinschaft), die rechtliche, politische und ökonomische Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Bekämpfung von Partnerschaftsgewalt (Ebene Gesellschaft).

23

vgl. EBG 2020b: 4–9

2.5 Grundmuster häuslicher Gewalt

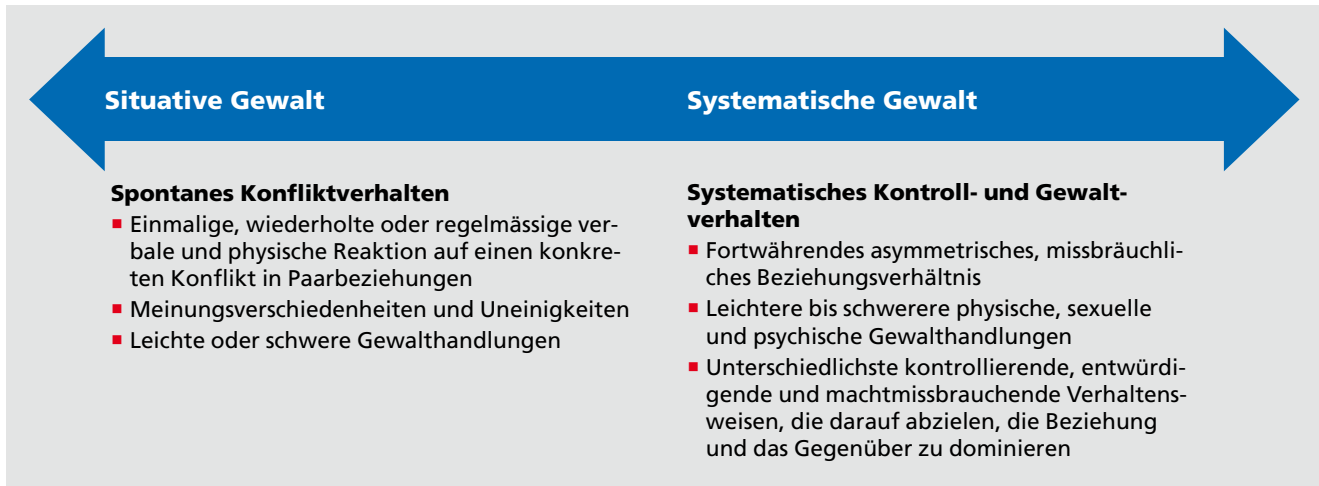
In der Gewaltforschung werden in erster Linie zwei Grundmuster häuslicher Gewalt unterschieden: **Situative Gewalt** und systematische Gewalt.²⁴ Situative Gewalt beschreibt gewalttätiges Verhalten, das spontan als Reaktion auf einen konkreten Konflikt in der Partnerschaft entsteht. Sie kann einmalig auftreten, sich aber auch wiederholen oder sogar regelmässig vorkommen. Diese Form von Gewalt ist eng verbunden mit Meinungsverschiedenheiten und Spannungen, wie sie in nahezu allen Partnerschaften und Familien vorkommen. Häufig ist situative Gewalt Ausdruck von Überforderung und wird begünstigt durch individuelle oder familiäre Belastungen. Die Gewalt kann von beiden Partner/-innen ausgeübt werden und reicht bis hin zu schweren Gewalthandlungen. Demgegenüber steht die **systematische Gewalt**, die durch ein dauerhaftes Muster von Gewalt- und Kontrollverhalten geprägt ist. Kennzeichnend für dieses Gewaltmuster ist ein asymmetrisches und missbräuchliches Beziehungsverhältnis, in dem ein oder eine Partner/-in die Beziehung durch ein breites Spektrum entwürdigender, kontrollierender und machtmisbrauchender Handlungen dominiert. Anders als die situative Gewalt ist diese Form nicht eine spontane Reaktion auf Konflikte, sondern ein andauernder Prozess mit systematischem Charakter. Das Gewaltrepertoire reicht von psychischer und sexueller Gewalt bis hin zu leichteren und schwereren physischen Misshandlungen, die zusammen das Machtungleichgewicht in der Beziehung aufrechterhalten. Aber auch regelmäßige eskalierende Partnerschaftskonflikte – im Rahmen situativer Gewalt – sind für die Betroffenen mit erheblichen negativen Konsequenzen verbunden. Sie können schwerwiegende, mitunter sogar tödliche Folgen nach sich ziehen.²⁵

24

vgl. Johnson 1995; Johnson/Ferraro 2000; Johnson 2006

25

vgl. EBG 2020a: 9, 2021: 3; Schwarz 2020: 47f



Wichtig ist, dass **situativ übergriffiges Konfliktverhalten im Verlauf in systematische Gewalt übergehen** kann. Im konkreten Alltag lassen sich die beiden Gewaltmuster daher nicht immer klar voneinander abgrenzen. Dies zeigt sich beispielsweise, wenn sich die Übergriffe einer Person gegen die andere häufen und sich dadurch ein asymmetrisches Beziehungsgefüge entwickelt (vgl. Abb. 2.2).^{26 27}

Abbildung 2.2:

Situative und systematische Gewalt im Vergleich.

²⁶

vgl. Gloor/Meier 2012: 11f

Schwere der Gewalt

Sowohl im Kontext systematischer als auch situativer Gewalt kann es zu schweren Gewalthandlungen kommen, die bis zum Tod führen können. Es ist wichtig zu verstehen, dass Tötungen keine längere Gewaltgeschichte vorausgehen muss. Auch einmalig auftretende oder leichtere Formen körperlicher Gewalt können unmittelbar in schwere oder tödliche Gewalt münden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern zudem Trennungssituationen, die das Risiko für häusliche Gewalt und Tötungsdelikte erhöhen können (vgl. Kap. 2.7).



²⁷

Johnson und Kolleg:innen unterscheiden ein weiteres Muster häuslicher Gewalt, das als «gegenseitige schwere Gewalt» bezeichnet wird. Dabei wenden beide Partner:innen körperliche sowie psychische Gewalt an, um gegenseitig Kontrolle auszuüben. Empirische Untersuchungen zeigen jedoch, dass dieses Gewaltmuster vergleichsweise selten auftritt, weshalb es in der Fachliteratur wenig Beachtung findet (vgl. Johnson 1995; Johnson/Ferraro 2000; Johnson 2006).

2.6 Gewalt im Geschlechtervergleich

Die Betroffenheit von häuslicher Gewalt variiert in Bezug auf das Geschlecht und ist abhängig von den zugrundeliegenden Gewaltmustern. Studien zeigen, dass Männer und Frauen etwa gleich häufig von situativer Gewalt betroffen sind. Das bedeutet, dass psychische und physische Gewalt in Form situativer Eskalationen von beiden Geschlechtern ähnlich häufig erlebt und ausgeübt wird. Anders verhält es sich bei systematischer Gewalt: Hier sind Frauen deutlich häufiger die Opfer. Dieses Gewaltmuster zeichnet sich durch wiederholte, gezielte Machtausübung und Unterdrückung aus, die vor allem Frauen betreffen. Wird zudem die Schwere der Verletzungen als Folge der Gewalt berücksichtigt, zeigt sich, dass Frauen selbst bei spontanem Konfliktverhalten deutlich stärkeren körperlichen Schaden erleiden als Männer. Besonders deutlich ist der Unterschied bei sexualisierter Gewalt in Partnerschaften, von der Frauen weitaus häufiger betroffen sind. Auch bei Tötungsdelikten im Kontext häuslicher Gewalt sind Frauen überproportional oft die Opfer (Femizid).²⁸

²⁸

vgl. Bütikofer et al. 2021; EBG 2020c; GiG-net 2008: 18ff



Männer und Frauen sind nicht gleich betroffen von häuslicher Gewalt

Die These der sogenannten «Gendersymmetrie»²⁹ – dass Männer und Frauen in heterosexuellen Partnerschaften gleichermaßen von häuslicher Gewalt betroffen sind und diese ausüben – lässt sich empirisch nicht bestätigen. Trotzdem hält sich diese Annahme in öffentlichen Debatten nach wie vor hartnäckig und wird mitunter dazu verwendet, Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen infrage zu stellen. Eine solche Instrumentalisierung von Forschungsergebnissen, die missverstanden oder aus dem Kontext gerissen werden, ist kontraproduktiv. Stattdessen sollte der Fokus darauf liegen, die unterschiedlichen Erfahrungen von Gewaltbetroffenheit bei Frauen und Männern anzuerkennen, ohne diese zu bagatellisieren oder abzuwerten. Das Ziel muss eine differenzierte und ausgewogene Betrachtung der jeweiligen Gewaltkonstellationen sein, die sowohl Betroffenheit als auch Gewaltausübung angemessen berücksichtigt und damit eine passgenaue Unterstützung ermöglicht.³⁰

²⁹ Schröttle 2010

³⁰ vgl. Fiedeler 2020: 61; Gulowski 2020: 68–70

Internationale Forschungsbefunde deuten darauf hin, dass **homosexuelle Frauen und Männer** insgesamt ähnlich häufig oder sogar häufiger von Gewalt in Partnerschaften betroffen sind als heterosexuelle. Besonders bisexuelle Menschen, und darunter vor allem bisexuelle Frauen, weisen dabei ein deutlich erhöhtes Risiko auf. Zwar liegen bislang keine Studien zur häuslichen Gewalt in Trans-Beziehungen vor, doch deuten vorhandene Forschungsergebnisse darauf hin, dass die generell hohe Gewaltbetroffenheit von Trans-Personen auch Erfahrungen im sozialen Nahfeld beinhaltet.³¹

³¹ vgl. EBG 2020d: 6; Ohms 2020: 83f

³² Menschen mit Behinderungen sind eine sehr heterogene Bevölkerungsgruppe. Diese Vielfalt ergibt sich aus den unterschiedlichen Arten von Funktionseinschränkungen. Dazu gehören beispielsweise körperliche, kognitive oder psychische Behinderungen sowie Mehrfachbehinderungen. Aufgrund dieser Heterogenität ist es wichtig, die Situation von Menschen mit Behinderungen differenziert zu betrachten. Um ein tieferes Verständnis für die Betroffenheit von häuslicher Gewalt zu erlangen, wird empfohlen, die vorhandenen Forschungsbefunde eingehend zu studieren.

Internationale Studien zeigen, dass Menschen mit Behinderungen³² in allen Lebensbereichen, einschliesslich Partnerschaften, einem deutlich erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt sind. Besonders betroffen sind **Frauen mit Behinderungen**, die je nach Art ihrer Einschränkung zwischen 1,5- und 2,9-mal häufiger Gewalt in Partnerschaften erfahren als Frauen ohne Behinderung. Männer mit Behinderungen weisen unterdessen eine geringere, zum Teil nur bei psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen signifikante Belastung auf. Insgesamt sind Menschen mit nicht-körperlichen oder mehrfachen Beeinträchtigungen stärker von Gewalt betroffen als Personen mit rein körperlichen Einschränkungen.³³

2.7 Dynamiken und Verläufe häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt in Partnerschaften entfaltet sich im Zusammenspiel zwischen zwei Menschen und verläuft in Dynamiken, die entweder die Entstehung, Wiederholung oder Eskalation von Gewalt begünstigen – oder aber zu ihrer Verringerung und Beendigung führen können.

Partnerschaftskonflikte können sich zuspitzen und schliesslich in körperliche Gewalt münden. Dieser geht oft ein Prozess voraus, in dem andere Grenzen überschritten werden, etwa durch eifersüchtiges Verhalten oder Drohungen. Intensive psychische Gewalt, ungelöste Konflikte und eine Kumulation weiterer gewaltbegünstigender Faktoren (vgl. Kap. 2.4) erhöhen das Risiko für körperliche Gewalt. Meist handelt es sich hierbei um leichtere Formen körperlicher Gewalt, doch im Rahmen **eskalierender Partnerschaftskonflikte** können auch schwere Gewalttaten bis hin zu Tötungsdelikten auftreten. Letztere können auch ohne vorherige Eskalation als erste Gewalthandlung auftreten.³⁴

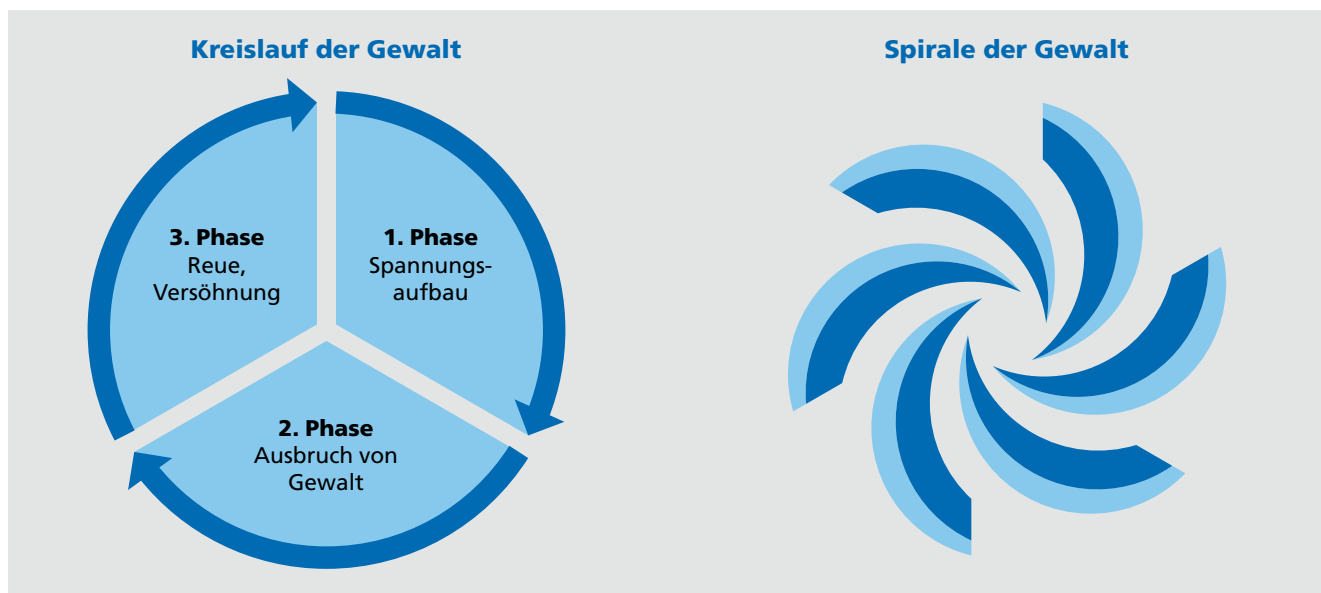
³³ vgl. EBG 2020d: 7

³⁴ vgl. EBG 2021: 5f; Greuel 2009

Für systematische Gewalt (vgl. Kap. 2.5) in Partnerschaften sind **Gewaltkreisläufe** charakteristisch, sowohl in heterosexuellen als auch in gleichgeschlechtlichen Beziehungen (vgl. Abb. 2.3). Sie beschreiben einen wiederkehrenden Ablauf von Spannungsaufbau, Gewaltausbruch und anschließender Versöhnungsphase. Dieser Kreislauf beginnt mit einer allmählichen Zunahme von Spannungen, die schliesslich in körperlicher oder sexueller Gewalt eskalieren. Darauf folgt eine Phase der Reue und Versöhnung, in der die gewaltausübende Person oft Besserung verspricht. Mit der Zeit baut sich die Spannung jedoch erneut auf, und der Zyklus wiederholt sich. Die Dauer und Intensität der einzelnen Phasen können dabei stark variieren. Ohne Intervention oder Trennung kann sich dieser Kreislauf zu einer Gewaltspirale entwickeln, bei der die Gewaltausbrüche häufiger und intensiver werden, da die Hemmschwelle zur Gewaltanwendung bei der gewaltausübenden Person sinkt (vgl. Abb. 2.3). Dies kann die psychische Belastung der Opfer verstärken und ihre Fähigkeit, sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen, zunehmend einschränken.³⁵

35

vgl. EBG 2021: 7

**Abbildung 2.3:**

Vom Kreislauf zur Spirale der Gewalt

Die **Beendigung häuslicher Gewalt** gestaltet sich oft komplex. Einem Teil der Paare gelingt es, durch Eigeninitiative oder externe Unterstützung wie Gewaltberatung oder Paartherapie, eine gewaltfreie Beziehung aufzubauen. Häufiger jedoch kommt es zur Trennung, insbesondere bei schweren Gewaltformen. Betroffene verbleiben teilweise jedoch über Jahre in Gewaltbeziehungen. Die Wahrscheinlichkeit, dass gewaltbetroffene Frauen sich vom Partner trennen, ist höher, wenn die Gewalt in einer frühen Phase der Beziehung auftritt.³⁶ Eine besondere Herausforderung besteht darin, dass gewaltbetroffene Elternteile nach der Trennung aufgrund von Sorgerechtsfragen und Umgangsregelungen weiterhin Kontakt mit dem gewaltausübenden Elternteil haben müssen. Dieser erzwungene Kontakt kann eine erhebliche Belastung darstellen und es erschweren, sich vollständig von der Gewaltsituation zu lösen (vgl. Kap. 7.8).

36

vgl. ebd.: 8; EBG 2020e: 3



Warum Betroffene in Gewaltbeziehungen bleiben³⁷

Für Aussenstehende ist es oft schwer nachvollziehbar, warum Menschen in gewalttätigen Partnerschaften verbleiben. Die Gründe dafür sind komplex und vielschichtig:

- **Angst und Kontrolle:** Betroffene fürchten oft noch schlimmere Gewalt bei Trennungsversuchen. Drohungen und ein hohes Mass an Kontrolle durch die gewaltausübende Person verstärken diese Angst.
- **Abhängigkeiten:** Emotionale, finanzielle und rechtliche Abhängigkeiten, besonders wenn Kinder involviert sind, erschweren den Ausstieg.
- **Isolierung und Selbstzweifel:** Durch eingeschränkte soziale Kontakte und ständige Abwertung verlieren Betroffene das Vertrauen in die eigene Wahrnehmung und Handlungsfähigkeit.
- **Traumatisierung:** Anhaltende Gewalterfahrungen können zu einer schweren Erschütterung des Selbstwertgefühls führen. Viele Betroffene leiden unter Depressionen, Schlafstörungen und anderen psychischen Folgen.
- **Scham- und Schuldgefühle:** Betroffene geben sich oft selbst die Schuld für die Situation und schämen sich, als Partner/-in oder Elternteil «versagt» zu haben.
- **Hoffnung auf Besserung:** Trotz wiederholter Gewalterfahrungen hoffen viele Betroffene, dass sich der/die Partner/-in ändern wird oder sie/ihn «retten» können.
- **Mangelnde Ressourcen:** Eingeschränkte gesundheitliche, ökonomische und soziale Ressourcen machen einen Neuanfang schwierig.

Es ist wichtig, diese komplexen Dynamiken zu verstehen, um Betroffene ohne Vorurteile unterstützen zu können.

Mit einer Trennung oder Scheidung hört die Gewalt aber nicht zwangsläufig auf. Trennung und Scheidung können das Risiko für häusliche Gewalt erhöhen. Viele Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt geschehen in Trennungssituationen. **Trennungsgewalt** kann vor, während oder nach der Trennung auftreten, als erstmalige Gewalt oder verschärfte Gewaltdynamik. Man unterscheidet im Kontext unterschiedlicher Gewaltmuster (vgl. Kap. 2.5) zwischen situativer Gewalt, die als Reaktion auf den Trennungsstress auftritt, und systematischem Gewaltverhalten, das von Kontroll- und Dominanzstreben geprägt ist. Letzteres kann besonders problematisch sein, da es oft über die (räumliche) Trennung hinaus andauert. Trennungsgewalt kann sich in Form von Drohungen, Stalking, physischer oder sexualisierter Gewalt äussern und in schweren Fällen sogar tödlich enden. Es ist wichtig zu verstehen, dass das Ende einer Beziehung nicht automatisch das Ende der Gewalt bedeutet und dass Personen, die sich aus Gewaltbeziehungen lösen, besondere Unterstützung und Schutz benötigen.³⁸

37

vgl. EBG 2020e: 3f

38

vgl. ebd.; Greuel 2009

Interventionsmassnahmen bei unterschiedlichen Gewaltdynamiken

Bei **situativer Gewalt** hat sich eine Paartherapie als wirkungsvolle Intervention bewährt. Wenn jedoch bei einem oder einer Partner/-in ein individueller Veränderungsbedarf vorliegt, der etwa beim Ausüben **systematischer Gewalt** gegeben ist, ist zunächst ein Lernprogramm, eine Gewaltberatung oder eine Therapie im Einzelsetting sinnvoll. Nur wenn die betroffene Person Fortschritte im Problembewusstsein und in der Bereitschaft zur Veränderung macht, kann ergänzend eine gemeinsame Behandlung mit dem oder der Partner/-in in Betracht gezogen werden.³⁹ Systematische Gewalt lässt sich in vielen Fällen jedoch nur durch polizeiliche oder juristische Massnahmen beenden – und auch diese sind kein Garant dafür, dass die Gewalt aufhört. Da die Übergänge zwischen situativer und systematischer Gewalt fließend und die Beziehungs- und Gewaltdynamiken vielfältig sind, muss im individuellen Fall sorgfältig geprüft werden, welche Vorgehensweise am besten geeignet ist.⁴⁰

³⁹

vgl. Treuthardt 2017: 21f

⁴⁰

vgl. EBG 2021: 3

3. Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche

Häusliche Gewalt betrifft nicht nur die direkt involvierten Erwachsenen. Sie betrifft auch die Kinder und Jugendlichen, die mit Gewalt in ihrem unmittelbaren Umfeld konfrontiert sind. Das Miterleben dieser Gewalt kann tiefgreifende und langanhaltende Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben. In diesem Kapitel werden die vielfältigen Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beleuchtet.

Zunächst wird in **Kapitel 3.1** aufgezeigt, auf welche Weisen Kinder und Jugendliche häusliche Gewalt miterleben können. **Kapitel 3.2** beschreibt das Ausmass der Mitbetroffenheit anhand aktueller statistischer Daten und Dunkelfeldstudien und verdeutlicht die hohe Dunkelziffer, die in diesem Zusammenhang besteht. In **Kapitel 3.3** werden die kurz- und langfristigen Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die emotionale, psychische, soziale, kognitive und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dargelegt. Es wird verdeutlicht, wie tief diese Beeinträchtigungen die Lebensperspektiven der betroffenen Kinder und Jugendlichen einschränken können. Vor diesem Hintergrund wird in **Kapitel 3.4** das Miterleben häuslicher Gewalt als Form der Kindeswohlgefährdung hervorgehoben. Häusliche Gewalt wird primär als psychische Misshandlung diskutiert, es wird aber auch erläutert, inwieweit andere Formen der Kindeswohlgefährdung, wie Vernachlässigung oder körperliche Misshandlung, von Bedeutung sind. Abschliessend widmet sich **Kapitel 3.5** der elterlichen Erziehungsfähigkeit als zusätzlicher Belastung. Es wird beschrieben, wie das Erziehungsverhalten von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Elternteilen die Belastungen der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen weiter negativ beeinflussen kann.

3.1 Was Kinder und Jugendliche miterleben

Kinder und Jugendliche erleben häusliche Gewalt zwischen ihren Eltern oder Elternteilen und deren Lebenspartner/-innen auf verschiedene Weisen mit. Wenn sie sich im gleichen Raum befinden, können sie körperliche Übergriffe wie Schläge, Tritte oder das Werfen von Gegenständen, aber auch bedrohliche Situationen mit Waffen, Verletzungen, Vergewaltigungen sowie sogar versuchte oder vollendete Tötungen **sehen**. Auch wenn sie sich in angrenzenden Räumen aufhalten, **hören** sie das Schreien und Drohen, die Beleidigungen und Demütigungen sowie das Weinen und Wimmern. Selbst wenn sie die Gewalt nicht unmittelbar sehen oder hören, **spüren** sie die angespannte, bedrohliche Atmosphäre in der Familie, die Wut, Angst und Hilflosigkeit der Betroffenen sowie die allgemeine Unsicherheit und Furcht. So sind Kinder und Jugendliche nicht nur durch das Sichtbare und Hörbare, sondern auch durch das emotionale Erleben in die häusliche Gewalt involviert. Dabei kann die Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt bereits vor der Geburt beginnen, denn eine **Schwangerschaft** schützt nicht davor, sondern kann im Gegenteil sogar ein Auslöser für Gewalt sein (vgl. Kap. 2.4). Auch während und nach einer **Trennung** sind Kinder und Jugendliche oft direkt in die belastenden Konflikte eingebunden. Sie erleben finanzielle Sorgen, die erhöhte Belastung der Eltern und den Streit um Sorgerechte unmittelbar mit. Häufig werden sie dabei selbst zum Druckmittel, etwa durch Androhungen von Gewalt oder Entführung. So sind Kinder und Jugendliche nicht nur Zeug/-innen, sondern auch aktive Beteiligte in der Trennungssituation, was ihre Belastung zusätzlich verstärken kann.⁴¹

⁴¹ vgl. EBG 2020e: 6ff

3.2 Ausmass der Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen

Die Erfassung der Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen durch häusliche Gewalt ist herausfordernd – sowohl im sogenannten Hellfeld als auch im Dunkelfeld (vgl. Kap. 2.2). In offiziellen Statistiken werden sie seltener dokumentiert als mitbetroffene Erwachsene. Aus forschungsethischen Gründen dürfen Kinder nicht direkt zu aktuellen familiären Gewalterfahrungen befragt werden. Stattdessen nutzen Studien Einschätzungen von Eltern oder Retrospektivbefragungen von Jugendlichen und Erwachsenen zu ihren Kindheitserfahrungen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt.

Über statistische Erhebungen im **Hellfeld** lässt sich eine erste Einschätzung zur Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen durch häusliche Gewalt gewinnen. Die Nationale Kinderschutzstatistik zeigt, dass 2024 fast 10% der in Kinderkliniken behandelten Misshandlungsfälle auf das Miterleben häuslicher Gewalt zurückgingen, 2023 sogar 23%.⁴² Eine Untersuchung von Kindesschutzfällen in Einrichtungen wie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) verdeutlicht, dass in etwa jedem fünften Fall eine Kindeswohlgefährdung auf das Miterleben von Partnerschaftsgewalt zurückzuführen ist.⁴³ Regionale Erhebungen zeigen zudem, dass bei polizeilichen Einsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ein Grossteil der Fälle auch Minderjährige betrifft – im Kanton Bern beispielsweise waren im Zeitraum 2011 bis September 2012 in über der Hälfte der erfassten Interventionen Kinder und Jugendliche direkt oder indirekt involviert, wobei ein Drittel der Kinder 0–3 Jahre alt war.⁴⁴

Im **Dunkelfeld** zeigen repräsentative Befragungen das tatsächliche Ausmass der Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen durch häusliche Gewalt. Die repräsentative Befragung von Frauen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz ergab, dass in Fällen von Partnerschaftsgewalt mehr als die Hälfte der Kinder diese häufig oder gelegentlich miterleben. Nur wenige bleiben völlig verschont.⁴⁵ Eine Dunkelfeldbefragung von unter 17- und 18-Jährigen bestätigt dies: Die Mehrheit berichtet von miterlebtem Streit und heftigem Anschreien der Eltern, etwa jede/-r Vierte erlebte dies in der Kindheit oft. Im Hinblick auf körperliche Gewalt berichten die Jugendlichen häufiger davon, dass sie Situationen beobachtet haben, in denen sich die Eltern gegenseitig gestossen oder geschüttelt haben, als tatsächliche Schläge. Insgesamt gibt rund ein Fünftel der Befragten an, psychische oder physische Gewalt zwischen den Eltern miterlebt zu haben.⁴⁶

Partnerschaftsgewalt ist in der Schweiz ein weitverbreitetes Problem (vgl. Kap. 2.2), von dem auch viele Kinder und Jugendliche mitbetroffen sind. Obwohl die verfügbaren Daten zur Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen noch unzureichend sind und das Ausmass schwer zu ermitteln ist, verdeutlichen statische Erhebungen und repräsentative Studien, dass **viele Kinder und Jugendliche häusliche Gewalt miterleben** – wobei von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist. Jährlich erleben in der Schweiz schätzungsweise rund 27000 Kinder und Jugendliche Gewalt zwischen den Eltern.⁴⁷ Mit Artikel 26 der Istanbul-Konvention (vgl. Kap. 1) werden die Vertragsstaaten dazu aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, um Kinder und Jugendliche, die Zeug/-innen von Gewalt sind, besser zu schützen und zu unterstützen.

⁴² vgl. Harms Huser 2024, 2025

⁴³ vgl. Schmid et al. 2018: 25

⁴⁴ vgl. Egger et al. 2013: 12

⁴⁵ vgl. Gillioz et al. 1997: 63

⁴⁶ vgl. Baier et al. 2018: 31

⁴⁷ vgl. EBG 2024

3.3 Auswirkungen auf emotionale, psychische, soziale, kognitive und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Das Miterleben häuslicher Gewalt wirkt sich auf verschiedenen Ebenen belastend auf Kinder und Jugendliche aus und kann langfristige Folgen für ihr emotionales Wohlbefinden, ihre psychische und soziale Entwicklung, ihre kognitive Leistungsfähigkeit sowie ihre Gesundheit haben (vgl. Abb. 3.1).⁴⁸ Im Folgenden werden internationale Forschungsergebnisse vorgestellt, die sich überwiegend auf systematische Gewalt von Männern gegen Frauen und deren Auswirkungen auf betroffene Kinder und Jugendliche beziehen.

48

vgl. vertiefend de
Andrade/Gahleitner 2020:
Kindler 2013; Schär 2015

Die Annahme, dass **Säuglinge und Kleinkinder** häusliche Gewalt nicht bewusst wahrnehmen und daher unbelastet bleiben, wurde widerlegt. Gerade für diese Altersgruppe kann das Miterleben besonders belastend und schädlich sein. Da sie stark von ihren Bezugspersonen abhängig sind, erleben sie – je jünger sie sind – die Bedrohung des gewaltbetroffenen Elternteils unmittelbar als eigene Gefährdung. In diesem Alter kann die Wahrnehmung der elterlichen Gewalt sogar belastender sein als direkte körperliche Misshandlung. Ausserdem kann Gewalt die Bindungsentwicklung beeinträchtigen, mit häufig unsicheren und desorganisierten Eltern-Kind-Bindungen.⁴⁹

49

vgl. de Andrade/Gahleitner
2020: 92; Kindler 2013:
34f; Krüger/Reichlin 2025:
16, 48f

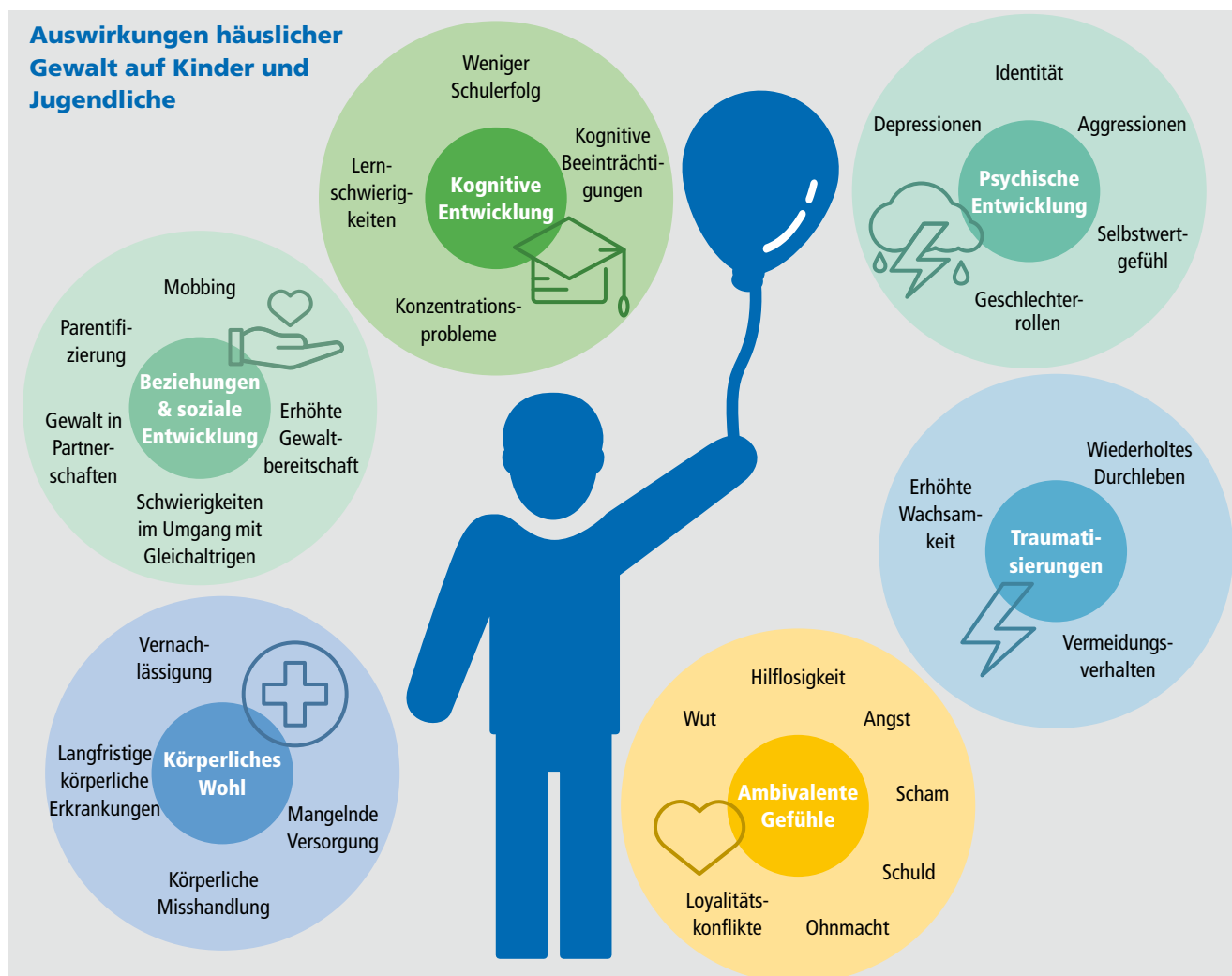


Abbildung 3.1: Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, die elterliche Gewalt miterleben, erfahren oft **ambivalente Gefühle** wie Angst, Hilflosigkeit, Wut und Hass. Viele entwickeln Schuldgefühle und halten sich für die Ursache der Gewalt. Zum Beispiel glauben sie, dass ihr Verhalten, schlechte schulische Leistungen oder eine Kleinigkeit der Auslöser für die Konflikte seien. Zudem können Kinder in Loyalitätskonflikte geraten, wenn sie sich zwischen ihren Eltern hin- und hergerissen fühlen. Diese innere Spannung verstärkt sich, wenn sie direkten oder indirekten Abwertungen des anderen Elternteils oder Versuchen, sie auf die eigene Seite zu ziehen, ausgesetzt sind. Aus Scham und Angst schweigen viele Kinder und Jugendliche über die häusliche Gewalt, die sie miterleben. Oft wird auch innerhalb der Familie geschwiegen oder das Geschehen gegenüber Aussenstehenden geleugnet. Kinder lernen so, dass darüber nicht gesprochen werden darf, oder sie werden aktiv zum Schweigen angehalten. Dieses Schweigen verhindert eine Auseinandersetzung mit der erlebten Gewalt und führt zu einem inneren wie äusseren Gefangensein, das langfristig soziale Isolation begünstigt. Die emotionale Überforderung äussert sich oft, gerade bei jüngeren Kindern, in Regulationsproblemen und psychosomatischen Beschwerden: sie leiden etwa an Schlaf- und Essstörungen, diffusen Kopf- und Bauchschmerzen oder nässen und koten ein.⁵⁰

⁵⁰ vgl. Schär 2015: 31

Das anhaltende Miterleben von Partnerschaftsgewalt kann die **psychische Entwicklung** von Kindern und Jugendlichen beeinflussen und zu Verhaltensauffälligkeiten führen. Diese äussern sich entweder nach innen – etwa durch Ängste, Rückzug oder depressive Symptome – oder nach aussen – beispielsweise durch Aggressionen, Unruhe und Regelverstösse. Langfristig kann das Erleben häuslicher Gewalt die Entwicklung eines stabilen Selbstwertgefühls und einer gesunden Identität beeinträchtigen. Allerdings gibt es auch Erfahrungsberichte, wonach ein gewaltfreier Neustart zu Stärke und Stolz führen kann. Bei Kindern und Jugendlichen, die über einen längeren Zeitraum hinweg systematische Gewalt des Vaters gegen die Mutter miterleben, besteht die Gefahr, dass sie sich an diesen patriarchalen Geschlechterrollen orientieren.⁵¹

⁵¹ vgl. ebd.: 31f, 35; Henschel 2019: 40

Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt miterleben, können **Traumatisierungen** erleiden. Studien belegen, dass sie Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung entwickeln können, wie wiederholtes Durchleben der Erlebnisse, erhöhte Wachsamkeit und Vermeidungsverhalten.⁵² Da diese Traumatisierungen durch nahe Bezugspersonen ausgelöst werden, spricht man in diesem Zusammenhang von «Beziehungstraumatisierungen»⁵³. Diese können das grundlegende Sicherheitsgefühl und den Selbstwert der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen sowie ihr Vertrauen in zwischenmenschliche Beziehungen als Orte von Zuwendung und Geborgenheit erschüttern.⁵⁴

⁵² vgl. Schwabe-Höllein/Kindler 2006: 158ff

⁵³ Strasser 2001: 143f

⁵⁴ vgl. Stermoljan/Fegert 2015: 252f

Die Gewalt zwischen den Eltern kann auch die **Beziehungen und die soziale Entwicklung** von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die Eltern sind den Kindern und Jugendlichen teilweise keine verlässlichen Bezugspersonen mehr, die ihre Bedürfnisse ausreichend erfüllen können. Stattdessen übernehmen Kinder und Jugendliche selbst Fürsorgeaufgaben, um das Familiensystem zu stabilisieren – ein Phänomen, das als «Parentifizierung» bezeichnet wird. Dies bedeutet, dass Kinder und Jugendliche emotionale Unterstützung für Geschwister oder Eltern leisten, indem sie beispielsweise zuhören, Konflikte schlichten oder Trost spenden. Parentifizierung kann aber auch beinhalten, dass Kinder und Jugendliche praktische Alltagsaufgaben wie Kochen, Putzen, Einkaufen oder die Versorgung von Geschwistern übernehmen.⁵⁵ Betroffene können Schwierigkeiten im Umgang mit Gleichaltrigen entwickeln, da sie Probleme haben, Gefühle wahrzunehmen und

⁵⁵ vgl. Jurkovic 1997

⁵⁶ vgl. Schär 2015: 35ff

angemessen auszudrücken. Sie können eine erhöhte Gewaltbereitschaft zeigen oder werden selbst Opfer oder Täter/-in von Mobbing. Langfristig kann die Erfahrung elterlicher Gewalt auch die Fähigkeit beeinträchtigen, gesunde und gewaltfreie Partnerschaften einzugehen, mit erhöhtem Risiko selbst Opfer oder Täter/-in zu werden. Gewalt als Mittel der Konfliktlösung oder als Ausdruck von Liebe wird in der Kindheit erlernt und kann über die Generationen weitergegeben werden (vgl. Kap. 2.4).⁵⁶

⁵⁷ vgl. ebd.: 33

Das Miterleben häuslicher Gewalt kann sich auch negativ auf die **kognitive Entwicklung** und den Schulerfolg von Kindern und Jugendlichen auswirken. Studien zeigen, dass diese ein vermindertes intellektuelles Potential aufweisen können, etwa in Bezug auf abstraktes Denken oder Sprachfähigkeit. Je häufiger die Gewalterfahrungen, desto ausgeprägter sind diese kognitiven Beeinträchtigungen. Das Miterleben kann zu Konzentrations- und Lernschwierigkeiten sowie schlechteren schulischen Leistungen führen und damit die Chancen im weiteren Lebensverlauf mindern.⁵⁷

⁵⁸ vgl. Baier et al. 2018: 32

Das Miterleben häuslicher Gewalt kann kurz- und langfristig das **körperliche Wohlbefinden** von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Während Akutphasen der Gewalt können gesundheitliche Belastungen durch Vernachlässigung und mangelnde Versorgung zunehmen. Je heftiger die körperliche Gewalt zwischen den Eltern ist, desto grösser ist das Risiko, dass auch das Kind selbst Opfer direkter körperlicher Misshandlung wird.⁵⁸ Auch langfristig sind Menschen, die in der Kindheit Gewalt miterlebt haben, anfälliger für körperliche Erkrankungen wie Schlaganfälle, Lungenerkrankungen oder bestimmte Krebsarten sowie für psychische Erkrankungen und Suchtprobleme.⁵⁹

⁵⁹ vgl. Schär 2015: 33



Einflussfaktoren auf die Auswirkungen häuslicher Gewalt bei Kindern und Jugendlichen

Wie weitreichend sich das Miterleben häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche auswirkt und ob die Belastungen traumatisierende Intensität erreichen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dabei spielen die Intensität, die Häufigkeit, die Dauer und die Formen der erlebten Gewalt eine wichtige Rolle, ebenso wie das Alter und der Entwicklungsstand sowie die vorhandenen Schutzfaktoren (vgl. Kap. 4), die die Kinder und Jugendlichen unterstützen können.⁶⁰

⁶⁰ vgl. Strasser 2001: 121



«Mitbetroffenheit»

Die Ausführungen machen deutlich, dass Kinder und Jugendliche von elterlicher Paargewalt unmittelbar betroffen und direkt darin involviert sind. Der Begriff «Mitbetroffenheit» erscheint daher unzureichend und kann zur Verharmlosung der Problematik beitragen. Über lange Zeit wurden Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt miterleben, vorwiegend als bloße Zeug/-innen betrachtet, wodurch ihr Leid nicht ausreichend anerkannt wurde. Dennoch wird der Begriff «Mitbetroffenheit» in diesem Leitfaden verwendet, um klar zwischen Gewalt, die direkt gegen das Kind gerichtet ist, und der primär zwischen den Erwachsenen stattfindenden Gewalt zu unterscheiden.

3.4 Das Miterleben häuslicher Gewalt als Kindeswohlgefährdung

Angesichts der vielfältigen negativen Auswirkungen, die das Miterleben häuslicher Gewalt für Kinder und Jugendliche haben kann (vgl. Kap. 3.3), ist diese Erfahrung als eine Gefährdung des Kindeswohls einzustufen. Solche Erlebnisse stellen in erster Linie eine **Form psychischer Misshandlung** dar. Die schwerwiegenden emotionalen Belastungen – Gefühle von Ohnmacht, Hilflosigkeit und Schuld – können Kinder überfordern und ihre Entwicklung erheblich beeinträchtigen. Wie bereits erläutert, können betroffene Kinder und Jugendliche eine Vielzahl von Auffälligkeiten zeigen, darunter Konzentrationsschwierigkeiten, Unruhe, Schlafstörungen, sozialer Rückzug, aggressives Verhalten oder auch Einnässen und Einkoten. Auch die Entwicklung einer stabilen Identität sowie die Fähigkeit, tragfähige Beziehungen aufzubauen und konstruktiv mit Konflikten umzugehen, können dadurch erschwert werden. Nicht immer erreichen die Auswirkungen eine traumatisierende Intensität, jedoch ist eine Veränderung der Lebensumstände notwendig, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu sichern. Besonders wenn Kinder über längere Zeiträume hinweg wiederholt oder dauerhaft der häuslichen Gewalt zwischen den Eltern ausgesetzt sind, besteht ein erhöhtes Risiko für schwerwiegende Traumatisierungen. Es sollte zudem nicht unterschätzt werden, wie viel Kinder und Jugendliche von den Gewaltereignissen in ihrem familiären Umfeld tatsächlich mitbekommen – oft deutlich mehr, als Erwachsene es annehmen.⁶¹

61

vgl. Kavemann 2002: 26f

Kindeswohlgefährdung

Das Wohl eines Kindes ist gefährdet, «wenn seine Grundbedürfnisse und Rechte durch Zustände (Versorgungslagen), Handlungen oder Unterlassungen (durch Eltern, Fachpersonen)»⁶² aktuell unzureichend erfüllt bzw. verletzt werden oder eine solche unzureichende Erfüllung bzw. Verletzung vorauszusehen ist.⁶³ Eine tatsächliche Beeinträchtigung des Kindeswohls muss somit noch nicht eingetreten sein, um von einer Kindeswohlgefährdung zu sprechen. Es genügt bereits, wenn nach den Umständen mit einer solchen ernsthaft gerechnet werden muss.⁶⁴



62

Biesel et al. 2017: 243

63

vgl. Hegnauer 1999: 206

64

vgl. Roschl/Hauri 2015: 415

Des Weiteren kann es im Kontext häuslicher Gewalt zur **Vernachlässigung** der Kinder und Jugendlichen kommen, wenn ihnen zeitweise oder dauerhaft verlässliche Bezugspersonen fehlen, die ihre Bedürfnisse wahrnehmen und ihnen ausreichende Fürsorge und Aufmerksamkeit schenken (vgl. Kap. 3.3). Im Kontext elterlicher Paargewalt können sich **körperliche Misshandlungen** auch direkt gegen die Kinder und Jugendlichen richten. Dabei muss die Gewalt nicht nur vom gewaltausübenden Elternteil ausgehen, sondern auch vom gewaltbetroffenen Elternteil, der seine Hilfslosigkeit und Ohnmacht am schwächsten Familienmitglied abreagiert.⁶⁵ Im Kontext häuslicher Gewalt kann es auch zu **sexualisierter Gewalt** gegenüber den Kindern und Jugendlichen kommen.

65

vgl. Schär 2015: 35

3.5 Eingeschränkte elterliche Erziehungsfähigkeit als zusätzliche Belastung

Eltern können durch ihr Erziehungsverhalten die Belastungen der Kinder durch das Miterleben häuslicher Gewalt abmildern (vgl. Kap. 4), sie können aber auch eine zusätzliche Belastung darstellen. Untersuchungen im Kontext systematischer Gewalt von Vätern gegen Mütter zeigen, dass gewaltausübende Väter häufig selbstbezogen, inkonsistent und autoritär agieren, was eine unterstützende Beziehung zu den Kindern erschwert. Auch wenn sich manche gewalttätigen Väter fürsorglich gegenüber den Kindern zeigen, verstärkt die gleichzeitige Gewalt gegen die Mutter oft die inneren Konflikte der Kinder. Der Wunsch vieler Väter, «gute Väter» zu sein, bietet jedoch Ansatzpunkte für Hilfe und Veränderung. Essenzielle Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sie Verantwortung für die häusliche Gewalt übernehmen. Erst die Auseinandersetzung mit den eigenen Taten und deren Auswirkungen auf die Familie erlaubt es Vätern, die Perspektive der Kinder und gewaltbetroffenen Mutter einzunehmen und den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen (vgl. Kap. 2.7). Gewaltbetroffene Mütter können durch die Belastungen ebenfalls in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt sein. Depressive Symptome können dazu führen, dass die Mütter für ihre Kinder emotional nicht erreichbar sind. Die Belastungen der Mütter durch die Gewalt können sich aber auch in Ungeduld, Feindseligkeit oder aggressivem Verhalten gegenüber den Kindern äussern. Die Schwere der Erziehungsbeeinträchtigung gewaltbetroffener Mütter hängt von Dauer, Intensität und Häufigkeit der Gewalt ab. Zwar zeigen Studien Erholungseffekte bei abnehmender Belastung, doch insgesamt ist mit steigender Gewaltfrequenz positive, unterstützende Erziehung seltener, was die Belastung der Kinder zusätzlich erhöht.⁶⁶ «Je häufiger sich die Eltern Gewalt antun, umso seltener zeigen sie positive Erziehungsstile.»⁶⁷

⁶⁶ vgl. ebd.: 37ff

⁶⁷ Baier et al. 2018: 32

4. Ressourcen von Kindern und Jugendlichen

Trotz der erheblichen Auswirkungen, die das Miterleben häuslicher Gewalt auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben kann (vgl. Kap. 3), ist zu berücksichtigen, dass viele Kinder und Jugendliche über Ressourcen zur Bewältigung belastender Erfahrungen verfügen. Studien zeigen, dass einige Kinder und Jugendliche trotz widriger Umstände eine gesunde Entwicklung durchlaufen, stabile Leistungen erbringen und sich nach belastenden Erlebnissen rasch erholen. Diese Fähigkeit wird unter dem Begriff *Resilienz* erforscht und diskutiert, wobei verschiedene Schutzfaktoren identifiziert wurden, die zur Bewältigung belastender Erfahrungen beitragen können.

Auf der **personalen Ebene** kommen emotionalen, kognitiven und sozialen Kompetenzen eine zentrale Bedeutung zu. Diese Ressourcen unterstützen Kinder und Jugendliche darin, mit schwierigen Situationen umzugehen und belastende Erfahrungen besser zu verarbeiten. Besonders bedeutsam ist das Erleben von Selbstwirksamkeit: Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und die Überzeugung, die Umwelt aktiv beeinflussen zu können. Erfahrungen, in denen Kinder und Jugendliche erleben, dass sie selbst etwas bewirken können, reduzieren Gefühle von Ohnmacht, Schuld und Versagen. Ebenso spielt das Kohärenzgefühl – das Empfinden, das eigene Leben als stimmig und sinnvoll zu erleben – eine entscheidende Rolle für das psychische Wohlbefinden und die Gesundheit. Erfolgserlebnisse im Alltag, das Erleben von Kontrolle über herausfordernde Situationen und Sinnhaftigkeit als roter Faden des eigenen Erlebens stärken die Widerstandskraft betroffener Kinder und Jugendliche massgeblich.⁶⁸

Auf der **sozialen Ebene** liegen Schutzfaktoren in der Familie sowie im weiteren sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen. In *Familien* wirken sich stabile Bezugspersonen besonders positiv aus. Dazu gehören eine verlässliche und kontinuierliche Betreuung, ein feinfühliges und unterstützendes Erziehungsverhalten sowie ein starker Zusammenhalt und konstruktive Kommunikation zwischen den Familienmitgliedern. Eine besondere Bedeutung können enge Beziehungen darstellen, die Halt und Sicherheit bieten, etwa zu Geschwistern.⁶⁹ Es gibt Eltern(teile), die trotz der belastenden Situation häuslicher Gewalt weiterhin in der Lage sind, ihren Kindern gegenüber fürsorglich und unterstützend zu handeln. Manche schaffen es sogar, durch ein besonderes Mass an Einfühlungsvermögen und Unterstützung die negativen Auswirkungen auf ihre Kinder teilweise abzufedern. Allerdings besteht die Schwierigkeit häufig darin, diese Empathie und Stabilität über einen längeren Zeitraum hinweg aufrechtzuerhalten. Steigen die Belastungen weiter an, wird es zunehmend schwieriger, diese abzumildern.⁷⁰ Wenn Eltern(teile) durch die Dynamik häuslicher Gewalt stark gebunden sind und dadurch ihre Fürsorge für die Kinder nur eingeschränkt wahrnehmen können, gewinnen andere Personen aus dem *sozialen Umfeld* an Bedeutung. Dazu zählen Grosseltern, Verwandte, Nachbar/-innen, Lehrpersonen, Ausbildungsverantwortliche oder auch Freund/-innen, die den Kindern und Jugendlichen das Gefühl von Sicherheit und Zugehörigkeit vermitteln. Solche interessierten und verlässlichen Drittpersonen sind in der Lage, Kinder und Jugendliche empathisch zu begleiten, beim Verarbeiten ihrer Erfahrungen zu unterstützen und ihnen beim Erkennen und Wahrnehmen eigener Gefühle, Bedürfnisse und Handlungsmöglichkeiten zu helfen. Ein Netz unterstützender Menschen kann wesentlich

68

vgl. Brunner 2008: 80; Meier 2015: 56; Dlugosch 2010: 67–71

69

vgl. DGgKV 2007, zit. in Brunner 2020, S. 16; Dlugosch 2010: 67–71

70

vgl. Schär 2015: 38f; diese Aussagen beziehen sich auf Untersuchungen im Kontext systematischer Gewalt von Vätern gegen Mütter (vgl. Kap. 3.5).

71

vgl. Simoni 2007a, zit. in
Brunner 2008, S. 80; Meier
2015, S. 56f

dazu beitragen, Belastungen abzufedern und Kinder und Jugendliche nachhaltig zu stärken.⁷¹



Ausgewählte Schutzfaktoren⁷²

72

vgl. Brunner 2020: 16;
Dlugosch 2010: 66–71

Bei Kindern und Jugendlichen

- Sichere Bindung zu mindestens einer Betreuungsperson
- Kontaktfreudiges Temperament
- Positive Selbstwirksamkeitserfahrungen
- Überdurchschnittliche Intelligenz
- Gute Gesundheit
- Erleben einer Sinnhaftigkeit (Kohärenzgefühl)

In der Familie

- Hohe Konstanz in der Betreuung
- Feinfühliges (emotional unterstützendes) Erziehungsverhalten
- Zusammenhalt
- Enge Beziehung zu Geschwistern
- Konstruktive Kommunikation

Im sozialen Umfeld

- Unterstützendes familiäres Netzwerk
- Aufmerksame, interessierte Drittpersonen
- Freundschaften
- Wohlwollendes Umfeld
- Soziale Teilhabe in Schule und Freizeit (z. B. Jugendgruppen)

Die Auswirkungen des Miterlebens häuslicher Gewalt variieren erheblich und werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, wie dem Alter, dem Ausmass und der Art der miterlebten Gewalt sowie dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen.⁷³

73

vgl. Schär 2015: 30f



Resilienz ist keine unveränderbare Stärke!

Es ist wichtig zu betonen, dass resilient wirkende Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt miterleben, Fachpersonen nicht zur Schlussfolgerung verleiten sollten, sie benötigten keine Unterstützung oder es müsse sich nichts an der Situation häuslicher Gewalt ändern. «Resilienz ist keine unveränderbare Stärke.»⁷⁴ Sowohl individuelle als auch soziale Schutzfaktoren sind keine dauerhaft erworbenen Ressourcen, sondern unterliegen zeitlichen Veränderungen.

74

Brunner 2020: 16, Herv. CS



Resilienz stärken

Schutzfaktoren der Kinder und Jugendlichen können gestärkt werden. Wenn diese gezielt gefördert werden, leisten sowohl das soziale Umfeld als auch Fachpersonen einen wichtigen Beitrag dazu, die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu stabilisieren und ihre Bewältigungsfähigkeiten zu stärken. Davon profitieren auch jene Kinder und Jugendlichen, deren Leid (zunächst) unbemerkt bleibt und die selten auffallen. Sie erhalten die Möglichkeit, in unterstützenden Beziehungen alternative Erfahrungen zu machen, die ihnen neue Perspektiven und Vertrauen in sich selbst und andere vermitteln.

Materialien, die Fachpersonen bei der Stärkung der Schutzfaktoren von Kindern und Jugendlichen unterstützen, finden sich in Kapitel 8.2.

5. Betroffene Kinder und Jugendliche erkennen

Es ist wichtig, Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, möglichst frühzeitig zu erkennen. Denn je länger die Gewaltposition andauert, desto gravierender können die Folgen sein; besonders Säuglinge und Kleinkinder weisen eine erhöhte Verletzlichkeit auf (Kap. 3.3). Unter anhaltender Belastung können sich die Schutzfaktoren der Kinder und Jugendlichen verringern (vgl. Kap. 4). Auch können die Gewaltsituationen im Laufe der Zeit häufiger und intensiver werden (vgl. Kap. 2.7). Trotz aller Bemühungen lässt sich nicht vermeiden, dass einige betroffene Kinder und Jugendliche unerkannt bleiben und nicht die Unterstützung erhalten, die sie bräuchten. Häufig schweigen sie über die erlebte Gewalt in der Familie, weil eine Offenlegung mit Scham- und Schuldgefühlen verbunden ist (vgl. Kap. 3.3). Fachpersonen können jedoch mehr betroffene Kinder und Jugendliche wahrnehmen, wenn sie ihren Blick für mitunter subtile Anzeichen von Belastungen schärfen, sensibel auf Veränderungen im Verhalten oder Befindlichkeit achten und Kenntnis von Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen haben.

Zunächst werden in **Kapitel 5.1** zentrale Anzeichen von Belastungen bei Kindern und Jugendlichen erläutert. Anschliessend beschreibt **Kapitel 5.2** weitere Anzeichen und Beobachtungsdimensionen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Kontext häuslicher Gewalt hinweisen können. **Kapitel 5.3** widmet sich den verschiedenen Orten und Gelegenheiten, an denen Fachpersonen aus unterschiedlichen Handlungsfeldern betroffene Kinder und Jugendliche wahrnehmen und erkennen können. Abschliessend wird in **Kapitel 5.4** die Bedeutung des eigenen «Bauchgefühls» für Fachpersonen thematisiert.

5.1 Anzeichen von Belastungen bei Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche, die Zeug/-innen häuslicher Gewalt werden, zeigen häufig unspezifische Reaktionen wie Schlafprobleme, schulische Schwierigkeiten, vermehrte Aggressivität oder Ängstlichkeit (vgl. Kap. 3.3). Solche Auffälligkeiten lassen sich auch bei jungen Menschen beobachten, die andere belastende Lebensereignisse erfahren – etwa eigene körperliche oder sexuelle Gewalterlebnisse, Trennungen oder den Verlust wichtiger Bezugspersonen.⁷⁵ Spezifische und eindeutig erkennbare Hinweise auf Belastungen oder Gefährdungen durch das Miterleben häuslicher Gewalt gibt es nicht.

Belastende Erfahrungen – insbesondere Traumatisierungen – beeinflussen vor allem die Emotionen und deren Regulation, das Selbstbild sowie die Beziehungswahrnehmung von Kindern und Jugendlichen. Diese inneren Veränderungen finden häufig Ausdruck in unterschiedlichen Bereichen des **Verhaltens und der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen**.⁷⁶ Dabei können verschiedene Belastungsanzeichen beobachtet werden: emotionale Auffälligkeiten, kognitive und schulische Veränderungen, soziale Auffälligkeiten, Verhaltensänderungen sowie körperliche Symptome (vgl. Kap. 3.3). Folgende Tabelle bietet einen Überblick über ausgewählte Belastungszeichen:⁷⁷

⁷⁵ vgl. Kavemann 2002: 27

⁷⁶ vgl. Diez Grieser 2011: 7

⁷⁷ vgl. Schär 2015



Belastungsanzeichen bei Kindern und Jugendlichen

Emotionale Auffälligkeiten

- Angst, Unsicherheit, Traurigkeit
- Stimmungsschwankungen, Reizbarkeit
- Gefühl von Hilflosigkeit oder Wertlosigkeit

Kognitive und schulische Veränderungen

- Konzentrationsstörungen
- Leistungseinbrüche
- Schulabsentismus oder Schulverweigerung
- Verändertes Problemlösungs- und Entscheidungsverhalten

Soziale Auffälligkeiten

- Sozialer Rückzug
- Schwierigkeiten im Umgang mit Gleichaltrigen (z. B. beim Aufbau/Erhalt von Freundschaften, Mobbing)
- Aggressives Verhalten

Verhaltensveränderungen

- Selbstverletzendes Verhalten
- Regressives Verhalten (z. B. Einnässen, Daumenlutschen) bei jüngeren Kindern
- Konsum von Suchtmitteln oder riskantes Verhalten bei Jugendlichen

Körperliche Anzeichen

- Schlafstörungen
- Kopfschmerzen, Bauchschmerzen ohne klare organische Ursache
- Appetitlosigkeit oder Essstörungen

Belastungsanzeichen unterscheiden sich je nach **Alter bzw. Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen**. Daher ist es wichtig, bei der Beobachtung und Einschätzung von Symptomen den jeweiligen Entwicklungsstand zu berücksichtigen, um altersadäquate Reaktionen von möglichen Anzeichen für eine traumatische Belastung zu unterscheiden. Dies ermöglicht eine gezieltere Interpretation des kindlichen oder jugendlichen Verhaltens und hilft, Risiken besser zu erkennen und einzuschätzen. Die nachfolgende Textbox gibt einen Überblick über ausgewählte typische Symptome und Auffälligkeiten, die in verschiedenen Altersphasen nach (traumatischen) Stresserfahrungen beobachtet werden können:⁷⁸

78

vgl. Krüger 2008: 50;
Krüger/Reichlin 2025: 16f;
Simoni 2007b: 46

Belastungsanzeichen bei Kindern und Jugendlichen



Säugling/Kleinkind

- Schreien, verminderte Beruhigbarkeit
- Vermehrte Schreckhaftigkeit, angespannte Wachsamkeit
- Jactatio capitis (Kopfschaukeln)
- Schlafstörungen, Fütterstörungen, Gedeihstörungen
- Gestörte Bindungsentwicklung
- Ab ca. 1 Jahr regressive Symptome (z. B. anklammerndes Verhalten, Entwicklungsverzögerung (z. B. Sprache, Motorik))

Vorschulalter

- Symptome der vorherigen Altersstufe
- Somatisierungen (z. B. Bauch-, Kopfschmerzen)
- Traumatische Reinszenierungen in Spielen, Alpträume, Angst vor dem Alleinsein
- Dissoziative Symptome (tiefe Abwesenheitszustände)
- Tic-Störung
- Probleme mit Emotionsregulation (z. B. aggressives Verhalten gegenüber Geschwister, Gleichaltrigen oder Autoritätspersonen)
- Regressive Symptome (z. B. rückläufige Sprachentwicklung, Verlust bereits erlangter sozialer Kompetenzen, Einnässen)
- Zwischen Allmachtsphantasien und Ohnmacht hin- und hergeworfen

Primarschulalter

- Symptome der vorherigen Altersstufe
- Zunehmend Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS): Wiedererleben, erhöhtes Erregungsniveau, Vermeidungsverhalten
- Schulleistungsstörungen, Konzentrationsstörungen
- Veränderte pessimistische Sicht auf die Welt
- Quälende Schuldgefühle
- Depressive Symptome
- Risikoverhalten, selbstverletzendes Verhalten, Suizidalität
- Zwangssymptome

Jugendalter

- Symptome der vorherigen Altersstufe
- Unbewusstes Nachspielen oder Wiederherstellen traumatischer Situationen in sozialen Situationen
- Essstörungen, selbstverletzendes Verhalten, vermehrt Suizidalität
- Drogenkonsum (z. B. Cannabinoide, Alkohol)
- Delinquenz
- Psychotische Symptome
- Weitreichende existenzielle Zukunftsängste

Kinder und Jugendliche sprechen selten offen über eigene Erfahrungen mit häuslicher Gewalt. Studien mit im Frauenhaus befragten Kindern und Jugendlichen zeigen beispielsweise, dass viele von ihnen vor dem Aufenthalt dort niemandem von der erlebten Gewalt berichtet hatten.⁷⁹ Hinter diesem Schweigen stehen häufig Ängste vor negativen Konsequenzen etwa einer Heimunterbringung oder einem Gefängnisaufenthalt eines Elternteils, Scham- oder Loyalitätsgefühle gegenüber den Eltern (vgl. Kap. 3.3).⁸⁰ Statt direkte Aussagen zu machen, äussern Kinder und Jugendliche ihre Erlebnisse meist auf indirekte Weise, etwa durch **Andeutungen** in Geschichten, Bildern oder beiläufigen Bemerkungen. Für Fachpersonen ist es daher besonders wichtig, sensibilisiert für diese Ausdrucksform zu sein und sensibel auf solche Hinweise zu reagieren.

⁷⁹ vgl. Strasser 2013: 57

⁸⁰ vgl. Seith 2006

5.2 Weitere Anzeichen für Gefährdungen des Kindeswohls

Neben Hinweisen auf Belastungen oder Traumatisierungen bei Kindern und Jugendlichen selbst sowie indirekten Andeutungen ihrer Erfahrungen können auch allgemeinere Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung auf die Situation von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen, die häusliche Gewalt miterleben. Abhängig davon, wie nah Fachpersonen den Kindern und Jugendlichen und deren Eltern stehen, können unterschiedliche Beobachtungsdimensionen relevant sein. Die Anzeichen von Belastungen bei Kindern und Jugendlichen sollten daher stets im grösseren Zusammenhang möglicher Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung betrachtet werden.

Die folgende Textbox gibt einen Überblick über zentrale Beobachtungsdimensionen und typische Anzeichen, die im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung – insbesondere bei häuslicher Gewalt – von Bedeutung sein können:⁸¹

81

vgl. Börner 2011: 84f;
Biesel et al. 2017: 81



Belastungsanzeichen bei Kindern und Jugendlichen

- **Äussere Erscheinung der Kinder und Jugendlichen** (z. B. sichtbare Verletzungen, Zustand der Kleidung, Körperpflege)
- **Verhalten oder Verhaltensveränderungen der Kinder und Jugendlichen** (z. B. Aggression, Rückzug, selbstverletzendes Verhalten (vgl. Kap. 5.1))
- **Äussere Erscheinung der Eltern** (z. B. Verletzungen, Kleidung, Hygiene)
- **Verhalten oder Verhaltensveränderungen der Eltern** (z. B. Umgang mit dem Kind, Fürsorge, auffällig aggressives Auftreten)
- **Lebensumstände der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familie** (z. B. Wohnsituation, Arbeitssituation, soziale Kontakte und Integration)

Für diese Beobachtungsdimensionen stehen umfassende Leitfäden zur Verfügung, die Fachpersonen aus unterschiedlichen Handlungsfeldern wertvolle Orientierung bieten. Sie enthalten praxisnahe Hinweise und Kriterien, um potenzielle Anzeichen von Kindeswohlgefährdung systematisch zu erfassen und angemessen einschätzen zu können. So unterstützen sie dabei, Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Massnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen einzuleiten (vgl. weiterführend Kap. 6):

Leitfäden zum Erkennen und Einschätzung von Gewalt und Kindeswohlgefährdungen



Brunner, Sabine (2020). **Früherkennung von Gewalt in der frühen Kindheit. Leitfaden für Fachpersonen im Frühbereich.** 2., überarb. Aufl. Bern: Kinderschutz Schweiz.

Kostenloser Download: <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/leitfaden-frueherkennung-gewalt-kinder>



Hauri, Andrea/Zingaro, Marco (2020). **Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich.** Bern: Kinderschutz Schweiz.

Kostenloser Download: <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/leitfaden-kindeswohlgefaehrung>



Hauri, Andrea/Jenzer, Regina (2022). **Praxishilfen zur Einschätzung des Kindeswohls und zum angemessenen Handeln durch die Schule.** In: Hauri, Andrea/Iseli, Daniel/Zingaro, Marco (Hg.). Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit. Bern: Haupt. S. 32–48.



Lips, Ulrich/Wopmann, Markus/Jud, Andreas/Falta, Roxanne (2020). **Kindeswohlgefährdung – Kinderschutz. Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis.** Bern: Kinderschutz Schweiz.

Kostenloser Download: <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/leitfaden-kindeswohlgefaehrung>



Es ist wichtig, dass Fachpersonen nicht in jedem auffälligen Verhalten zwangsläufig eine Kindeswohlgefährdung sehen. Viele Symptome können auch andere Ursachen haben. Ziel aller Bemühungen ist es, Gefährdungen möglichst früh wahrzunehmen, ohne dabei in Alarmismus zu verfallen. Entscheidend ist eine Haltung von Sorgfalt, Zurückhaltung, aber auch Handlungssicherheit, die durch fachlichen Austausch und die Nutzung von Leitfäden unterstützt wird. Besonders aufmerksam sollten Fachpersonen jedoch werden, wenn sich Hinweise auf Belastungen und Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen häufen. Das wiederholte oder gleichzeitige Auftreten mehrerer Anzeichen kann auf eine erhöhte Gefährdungssituation hinweisen und sollte immer sorgfältig überprüft und weiter abgeklärt werden (vgl. Kap. 6).

5.3 Orte und Gelegenheiten zur Erkennung betroffener Kinder und Jugendlicher

Je nach Handlungsfeld haben Fachpersonen unterschiedlich engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sowie zu den Eltern. Dadurch ergeben sich verschiedene Orte und Gelegenheiten, an denen sie sowohl in häusliche Gewalt involvierte Eltern als auch mitbetroffene Kinder und Jugendliche erkennen können.

Fachpersonen in Kindertagesstätten und Horten stehen häufig in engem und kontinuierlichem Kontakt zu Kindern im Vorschul- und Grundschulalter. In diesen Betreuungseinrichtungen haben sie die Möglichkeit, das Verhalten, die emotionale Befindlichkeit und die sozialen Beziehungen der Kinder über einen längeren Zeitraum zu beobachten. Gerade bei jüngeren Kindern können Veränderungen, Auffälligkeiten oder Rückschritte in der Entwicklung – wie etwa Rückzug, verstärkte Anhänglichkeit oder aggressive Verhaltensweisen – erste Hinweise auf Belastungen im häuslichen Umfeld geben. Auch Interaktionen mit Sorgeberechtigten beim Bringen und Abholen der Kinder bieten Anhaltspunkte für potenziell schwierige familiäre Situationen.

Pädagogische Fachpersonen aus Bildungsinstitutionen – wie etwa Lehrpersonen und Schulsozialarbeitende – begleiten Kinder und Jugendliche über viele Jahre hinweg und erleben sie in verschiedenen Entwicklungs- und Belastungssituationen. Aufgrund des engen Austauschs mit den Schüler/-innen und ihren Familien sowie der regelmässigen Beobachtung im Klassenverbund können sie Veränderungen wie Leistungseinbrüche, häufiges Fehlen, Konzentrationsschwierigkeiten oder auffälliges Sozialverhalten erkennen. Schulsozialarbeitende und Lehrpersonen bieten darüber hinaus niedrigschwellige Anlaufstellen für Schüler/-innen, die Unterstützung suchen oder sich in schwierigen Lebenslagen befinden. Eine enge Zusammenarbeit mit Eltern und ein Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen sind hier wichtige Voraussetzungen, um Belastungen bei den Kindern und Jugendlichen sowie bei den Eltern wahrnehmen und behutsam nachfragen zu können.

Fachpersonen in Beratungsstellen und Sozialdiensten – wie etwa Eltern- und Paarberatungsstellen und Mütter- und Väterberatung – stehen häufig im Kontakt mit Familien, bei denen zunächst andere Anliegen im Mittelpunkt stehen. Die Fachpersonen können durch Nachfragen und eine sensible Gesprächsführung Hinweise auf häusliche Gewalt entdecken.

Fachpersonen aus dem Gesundheitswesen – wie etwa (Kinder-)Ärzte/-innen, Kinder- und Jugendpsychiater/-innen, Hebammen und medizinische Praxisassistent/-innen – haben oftmals regelmässig Kontakt zu Säuglingen, (Klein-)Kindern, Jugendlichen und ihren Sorgeberechtigten. Die kontinuierliche medizinische Betreuung im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen und Sprechstunden bietet dabei eine wertvolle Gelegenheit, Veränderungen oder Auffälligkeiten frühzeitig wahrzunehmen. Besonders aufschlussreich können nicht nur Hausbesuche sowie medizinische oder psychiatrische Untersuchungen sein, auch Interaktionen und das Verhalten von Eltern und Kindern im Wartezimmer können wichtige Hinweise liefern.⁸² Im Kontakt mit erwachsenen Patient/-innen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, ist ausserdem besondere Aufmerksamkeit dafür notwendig, dass diese auch Eltern sein könnten und ihre Kinder ebenfalls von der Gewalt mitbetroffen sind.

82

vgl. Lips et al. 2020: 15f

Die **Polizei** spielt eine bedeutende Rolle beim Erkennen häuslicher Gewalt. In vielen Fällen werden Kinder und Jugendliche im Rahmen von Einsätzen wegen häuslicher Gewalt im Haushalt angetroffen oder es wird in Erfahrung gebracht, dass im Haushalt auch Kinder und Jugendliche leben, die aktuell nicht zuhause sind. Besonders bei wiederholten Einsätzen oder bei Familien mit mehreren bekannten Vorfällen ist eine Sensibilität für die Mitbetroffenheit der Kinder und Jugendlichen wichtig, selbst dann, wenn die Eltern bestreiten, dass die Kinder und Jugendlichen die häusliche Gewalt miterleben.

Auch **(Fach-)Personen, die im Freizeitbereich mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben** – wie etwa Mitarbeitende der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder freiwillig Engagierte in Vereinen und Projekten –, bieten sich über regelmäßige Begegnungen unterschiedliche Gelegenheiten, auf Veränderungen des Verhaltens oder Befindens von Kindern und Jugendlichen aufmerksam zu werden. Über die Zeit kann sich ein Vertrauensverhältnis zwischen diesen Bezugspersonen und den Kindern bzw. Jugendlichen entwickeln, dadurch können sie zu wichtigen Ansprechpersonen in Krisen- oder Belastungssituationen werden. Ihr Engagement und die Möglichkeit, auch ausserhalb familiärer oder schulischer Dynamiken zu agieren, begünstigen die frühzeitige Unterstützung und Intervention bei auffälligem Verhalten oder psychischen Belastungen.

5.4 Die Bedeutung des Bauchgefühls

Die (Früh-)Erkennung einer Kindeswohlgefährdung beginnt häufig mit dem Beobachten einzelner Auffälligkeiten über einen längeren Zeitraum. Fachpersonen erleben diese Wahrnehmungen oft als ein diffuses, «ungutes Bauchgefühl», dass etwas nicht in Ordnung sein könnte. Es ist wichtig, diesem eigenen Empfinden Aufmerksamkeit zu schenken und dem Gefühl nachzugehen. Dabei bedeutet ein solches Bauchgefühl jedoch nicht zwangsläufig, dass tatsächlich ein Problem bei den Kindern und Jugendlichen vorliegt.⁸³ «Manchmal wurde vielleicht etwas falsch verstanden. Möglicherweise kennt man einen wichtigen Teil der Situation des Kindes noch nicht. Oder das Gefühl hat etwas mit Aspekten der eigenen Geschichte und Situation zu tun.»⁸⁴ Deshalb ist es entscheidend, eigene Beobachtungen und Gefühle gemeinsam mit Fachkolleg/-innen zu reflektieren und einzuordnen oder auch Supervision in Anspruch zu nehmen (vgl. Kap. 6.6).⁸⁵

⁸³ vgl. Brunner 2020: 40

⁸⁴ ebd.: 41

⁸⁵ vgl. ebd.

6. Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten: Professionelles Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Die Bezeichnung «Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten» umfasst Fachpersonen aus Eltern- und Paarberatungsstellen, pädagogische Fachpersonen aus Bildungsinstitutionen (vom Kindergarten bis zu Sekundarstufen), einschliesslich Schulsozialarbeitende, Fachpersonen der sozialpädagogischen Familienbegleitung, Fachpersonen der schulpсихologischen und der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung, medizinisches Personal mit pädiatrischem Schwerpunkt (z. B. (Kinder-)Ärzte/-innen, Hebammen) sowie Fachpersonen der institutionellen Kinderbetreuung (z. B. Kita, Hort) (vgl. Kap. 1.2). Damit sind Fachpersonen benannt, die regelmässig mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, die entsprechend auf Gefährdungen des Kindeswohls aufmerksam werden können (vgl. Kap. 5) und die wissen müssen, wie sie bei Verdachtsfällen vorgehen.

Zunächst werden in **Kapitel 6.1** zentrale Schritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erläutert. Hierzu bieten die folgenden Kapitel vertiefende Hinweise. **Kapitel 6.2** widmet sich Gesprächen mit Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern im Prozess der Verdachtsklärung. In **Kapitel 6.3** werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung detailliert aufgeführt. **Kapitel 6.4** thematisiert die Entwicklung eines Sicherheitsplans mit Kindern und Jugendlichen. **Kapitel 6.5** behandelt das Vorgehen bei einer Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). In **Kapitel 6.6** werden die emotionalen Herausforderungen, die mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung einhergehen, beleuchtet. Abschliessend informiert **Kapitel 6.7** über die unterschiedlichen Melderechte und -pflichten verschiedener Personengruppen im Kontext des Kindesschutzes.

6.1 Zentrale Schritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls ist es wichtig, bedacht vorzugehen, um Kinder und Jugendliche wirksam zu schützen und weitere Belastungen zu vermeiden. Viele Organisationen haben hierfür spezifische Handlungsleitfäden entwickelt, in denen Vorgehen und Zuständigkeiten klar geregelt sind. Grundsätzlich gilt es, folgende zentrale Schritte einzuhalten (vgl. Abb. 6.1):



Abbildung 6.1: Ablauf Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend beschriebenen Schritte können für Fachpersonen äusserst anspruchsvoll sein. Sie umfassen die fachliche Einschätzung der Situation, die Planung des weiteren Vorgehens sowie Gespräche mit dem Kind oder den Eltern. Daher ist es ratsam, im Prozess regelmässig kritisch zu reflektieren, inwieweit man selbst kompetent und fähig ist, diese Aufgaben zu übernehmen. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, andere Fachpersonen, sowohl innerhalb der eigenen Organisation als auch externe Expert/-innen, hinzuzuziehen, um gemeinsam Lösungen zu finden und die erforderliche Unterstützung leisten zu können. Sollten die Bemühungen letztlich scheitern, ist eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) unerlässlich, insbesondere dann, wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, im Wohl und zum Schutz des Kindes zu handeln (vgl. Kap. 6.7).

Keine Verantwortung für die Beendigung der Gewalt!

Sie können durch Ihre Beobachtungen und Handlungen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, zu unterstützen und zu schützen. Sie sind aber nicht dafür verantwortlich, dass die Gewalt im zuhause der Kinder und Jugendlichen aufhört. Als Helfer/-in ist es wichtig, die eigenen Möglichkeiten und Grenzen zu kennen.



Beobachten und dokumentieren

In den meisten Fällen entsteht der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nicht aufgrund eines einzelnen Vorfalls oder einer klaren Aussage, sondern entwickelt sich schrittweise über einen längeren Zeitraum. Oft sind es verschiedene Auffälligkeiten – zum Beispiel im Verhalten der Kinder, in Gesprächen mit den Jugendlichen oder in der Zusammenarbeit mit den Eltern – die gemeinsam ein Bild ergeben. Am Anfang steht häufig ein vages, ungutes Bauchgefühl (vgl. Kap. 5.5), das sich mit der Zeit verdichten kann. Umso wichtiger ist es, diese Entwicklungen aufmerksam zu beobachten und schriftlich zu dokumentieren.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist es normal, dass verschiedene Gefühle entstehen – besonders, wenn eine persönliche Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen besteht (vgl. Kap. 6.6). Umso wichtiger ist es, alle Beobachtungen möglichst sachlich und objektiv zu dokumentieren. Das Ziel ist es, genaue Informationen festzuhalten und diese von eigenen Vermutungen oder Interpretationen zu trennen. So wird sichergestellt, dass die Einschätzung nachvollziehbar und professionell bleibt.



Zentrale Aspekte der Dokumentation

- **Beschreiben statt bewerten:** Trennen Sie klar zwischen dem, was Sie tatsächlich sehen oder hören, und dem, was Sie daraus schliessen oder empfinden.
- **Beobachtungskategorien:** Diese helfen, möglichst objektiv und vollständig zu dokumentieren: Äussere Erscheinung der Kinder und Jugendlichen, Verhalten oder Verhaltensveränderungen der Kinder und Jugendlichen, äussere Erscheinung der Eltern, Verhalten oder Verhaltensveränderungen der Eltern, Lebensumstände der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familie (vgl. Kap. 5.3)
- **Auffällige Aussagen im Wortlaut festhalten:** Schreiben Sie auffällige Aussagen der Kinder, Jugendlichen oder Eltern möglichst wörtlich auf.
- **Eigene Irritationen dokumentieren:** Wenn Ihnen Erklärungen für Verletzungen oder Verhaltensweisen nicht schlüssig erscheinen, halten Sie dies fest und beschreiben Sie konkret, was unstimmig wirkt.
- **Ort, Name und Datum:** Als formale Anforderungen an die Dokumentation sollte jede Aufzeichnung den Ort der Beobachtung, den Namen der dokumentierenden Person und das Datum der Beobachtung enthalten.

Austausch zu den Beobachtungen

Im Kontext eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung ist es besonders wichtig, den weiteren Umgang damit nicht allein zu verantworten. Empfehlenswert ist es, sich mit **Fachkolleg/-innen innerhalb der eigenen Organisation** auszutauschen, um die eigenen Beobachtungen gemeinsam fachlich einzuschätzen. Das können Kolleg/-innen sein, die die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Familie (ebenfalls) kennen und möglicherweise eigene Beobachtungen beisteuern können, oder auch solche, die die Kinder und Jugendlichen nicht persönlich kennen und dadurch eine unabhängige, objektivere Einschätzung ermöglichen. Ein solcher kollegialer Austausch sollte jedoch nicht mit unbeteiligten Dritten erfolgen, die nicht in die professionelle Fallbearbeitung eingebunden sind, um den Schutz der Betroffenen und die Vertraulichkeit zu wahren.

Fachliche Einschätzung

Kommt es im Rahmen des fachlichen Austauschs mit Fachkolleg/-innen zu einer Erhärtung des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung, ist eine fundierte fachliche Bewertung der zugrundeliegenden Beobachtungen und Informationen vorzunehmen. Aufbauend auf dieser Einschätzung wird das weitere Vorgehen systematisch geplant. Dabei sollte sorgfältig abgewogen werden, welche internen Stellen oder verantwortlichen Personen (z. B. Vorgesetzte) über die Situation informiert oder hinzugezogen werden müssen und welche internen oder externen Fachpersonen und Fachstellen mit entsprechender Expertise (z. B. Schulsozialarbeit, Sozialdienst), zur Einschätzung hinzugezogen werden sollten.

Bei dieser Einschätzung können **Leitfäden zum Erkennen und Einschätzen von Gewalt und Kindeswohlgefährdungen** eine wertvolle Unterstützung bieten. Sie vermitteln praxisnahes Wissen über typische Anhaltspunkte, Risikofaktoren sowie Schutzfaktoren und geben Orientierung für das weitere Vorgehen. So helfen sie dabei, einzelne Auffälligkeiten – wie etwa aggressives Verhalten, sozialer Rückzug oder Verletzungen – im Kontext einzuordnen. Solche Auffälligkeiten können auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, müssen dies aber nicht zwangsläufig. Entscheidend ist, die Gesamtsituation unter Berücksichtigung relevanter Faktoren

zu betrachten. Leitfäden bieten hierfür konkrete Einschätzhilfen, etwa in Form von Checklisten oder Ampelsystemen. Sie unterstützen Fachpersonen dabei, ...

- Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung systematisch zu erfassen, also körperliche, kognitiv-emotionale, soziale oder verhaltensbezogene Hinweise wahrzunehmen und zu bewerten,
- vorhandene Schutzfaktoren zu erkennen, die die Widerstandskraft der Kinder und Jugendlichen oder der Familie stärken können, und
- Risikofaktoren zu identifizieren, die das Gefährdungsrisiko erhöhen können – jeweils bezogen sowohl auf die Kinder und Jugendlichen als auch auf die Eltern.

Durch die Nutzung solcher Leitfäden wird eine reflektierte und nachvollziehbare Einschätzung ermöglicht. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Auswahl passender Unterstützungsmassnahmen und für die Planung des weiteren Vorgehens.

Leitfäden zum Erkennen und Einschätzung von Gewalt und Kindeswohlgefährdungen



Brunner, Sabine (2020). **Früherkennung von Gewalt in der frühen Kindheit. Leitfaden für Fachpersonen im Frühbereich.** 2., überarb. Aufl. Bern: Kinderschutz Schweiz.

Kostenloser Download: <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/leitfaden-frueherkennung-gewalt-kinder>



Hauri, Andrea/Zingaro, Marco (2020). **Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich.** Bern: Kinderschutz Schweiz.

Kostenloser Download: <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/leitfaden-kindeswohlgefaehrung>



Hauri, Andrea/Jenzer, Regina (2022). **Praxishilfen zur Einschätzung des Kindeswohls und zum angemessenen Handeln durch die Schule.** In: Hauri, Andrea/Iseli, Daniel/Zingaro, Marco (Hg.). Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit. Bern: Haupt. S. 32–48.



Lips, Ulrich/Wopmann, Markus/Jud, Andreas/Falta, Roxanne (2020). **Kindeswohlgefährdung – Kinderschutz. Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis.** Bern: Kinderschutz Schweiz.

Kostenloser Download: <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/leitfaden-kindeswohlgefaehrung>



Eine Übersicht über gewichte Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung findet sich in Kapitel 6.3.



Keine Beweise suchen!

Es liegt nicht in Ihrer Verantwortung, Beweise für eine Kindeswohlgefährdung zu erbringen. Ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, auf Basis Ihrer Beobachtungen und fachlichen Einschätzung nachvollziehbar und plausibel darzulegen, weshalb Sie zu der begründeten Annahme gelangen, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen könnte.⁸⁶

86

vgl. Amt für soziale
Sicherheit 2021: 12

Wichtig kann es in diesem Prozessschritt auch sein, **externe fachliche Unterstützungsangebote** in Anspruch zu nehmen, insbesondere wenn im Team Erfahrung oder Fachexpertise im Kinderschutz und im Einschätzen von Anzeichen von Kindeswohlgefährdung fehlen oder Unsicherheiten über das Vorliegen einer Gefährdungssituation bestehen. Solche Beratungen bieten im Kanton Solothurn die Opferhilfe, die KESB, die Sozialdienste und die Beratungsstelle Gewalt an (für Kontaktmöglichkeiten siehe Kap. 8.1). Sie unterstützen dabei, Beobachtungen professionell zu reflektieren und Unsicherheiten im Hinblick auf das weitere Vorgehen zu klären. Teilweise ist eine anonyme Beratung möglich, sodass die Identität der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien gewahrt bleibt.

Im Verlauf der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann es zu unterschiedlichen Zeitpunkten sinnvoll oder sogar notwendig sein, sowohl die betroffenen **Kinder und Jugendlichen als auch ihre Eltern** aktiv in den Klärungsprozess einzubeziehen. Besonders im Kontext systematischer Gewalt (vgl. Kap. 2.5) ist jedoch eine sorgfältige Abwägung erforderlich, ob und in welchem Umfang der gewaltausübende Elternteil in den Prozess einbezogen wird, da dessen Teilnahme unter Umständen die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen oder des gewaltbetroffenen Elternteils beeinträchtigen kann (vgl. weiterführend Kap. 6.2).

Einschätzung des Gewaltmusters

Fachpersonen, die im Kontext häuslicher Gewalt über Gespräche mit einer vermeintlich gewaltausübenden Person nachdenken oder Schutzmassnahmen für Betroffene ergreifen möchten (vgl. Schritt «Weiteres Vorgehen und Zuständigkeiten» in diesem Kapitel), müssen zunächst das zugrundeliegende Gewaltmuster einschätzen. Denn Partnerschaftsgewalt, die einseitig zur Ausübung von Macht und Kontrolle eingesetzt wird (systematische Gewalt), verlangt andere Vorgehensweisen und professionelle Interventionen als wechselseitig eskalierte Paarkonflikte (situative Gewalt). Folgende **Einschätzungsfragen** können hilfreich sein:

- «Findet die Gewalt eher situativ z. B. im Rahmen eines eskalierenden Streites oder als Teil eines generellen Musters von Kontroll- und Machtausübung statt?
- Handelt es sich eher um vereinzelte Ereignisse oder finden diese immer häufiger in oftmals kürzer werdenden Zeitabständen statt?
- Wird die Gewalt einseitig oder beidseitig ausgeübt? Von wem geht sie wie häufig aus?
- Gibt es in der Familie noch weitere Formen von Gewalt, z. B. Gewalt unter den Geschwistern, Gewalt gegen die Kinder?»⁸⁷
- Wie wird die Gewalt von den Gewaltbetroffenen subjektiv erlebt? Wie angsteinflössend, gewaltvoll, (lebens-)bedrohlich ist die Gewalt für sie?»⁸⁸

Das Gewaltmuster richtig einschätzen zu können, erfordert in der Regel Fachwissen und Erfahrung. Es ist ratsam, lieber frühzeitig auf externe fachliche Unterstützungsangebote zurückzugreifen und sich in Bezug auf die Einschätzung des Gewaltmusters und das weitere Vorgehen beraten zu lassen.



87

Weber et al. 2022: 15

88

vgl. EBG 2020a: 9f

Weiteres Vorgehen und Zuständigkeiten

Auf Basis der fachlichen Einschätzung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird das **weitere Vorgehen** geplant und werden die Zuständigkeiten geklärt. Die Einschätzung kann zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, für die unterschiedliche Handlungsoptionen zur Verfügung stehen.



Ergebnisse der Einschätzung und Handlungsoptionen⁸⁹

Anzeichen für eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen haben sich nicht erhärtet

- Weitere Beobachtung
- Erneute Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach einer gewissen Zeit

Anzeichen für eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen haben sich erhärtet

- Gespräch(e) mit dem Kind/Jugendlichen
- Gespräch(e) mit den Eltern/einem Elternteil
- Unterstützung und Begleitung Kind/Jugendliche/Eltern
- Erneute Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach einer gewissen Zeit
- Gefährdungsmeldung bei der zuständigen KESB

Akute Gefährdung der Kinder und Jugendlichen

- Gefährdungsmeldung bei der zuständigen KESB

89

vgl. Hauril/Jenzer 2022:
40–44

Wenn sich zum aktuellen Zeitpunkt die **Anzeichen für eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen nicht erhärtet** haben, ist es empfehlenswert, die Kinder und Jugendlichen weiterhin aufmerksam zu beobachten, um mögliche spätere Hinweise frühzeitig zu erkennen. Treten im Verlauf neue Auffälligkeiten auf, kann darauf basierend eine erneute Einschätzung hinsichtlich einer potenziellen Kindeswohlgefährdung erfolgen.

Haben sich die **Anzeichen auf eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen erhärtet** (vgl. Kap. 6.3), beispielsweise durch das Miterleben häuslicher Gewalt, sind zwingend weitere Schritte zu unternehmen. Zu den einzuleitenden Massnahmen zählen unter anderem der direkte Kontakt und vertrauensvolle Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, gegebenenfalls einschliesslich der gemeinsamen Erarbeitung eines Sicherheitsplans (vgl. Kap. 6.4). Ebenso gehört dazu der Dialog mit den Eltern, um die Situation zu klären und geeignete Unterstützungswege zu ermitteln. Im Kontext systematischer Gewalt (vgl. Kap. 2.5), sofern diese bekannt ist oder vermutet wird, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung hinsichtlich der Einbeziehung des gewaltausübenden Elternteils, da dessen Beteiligung die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen sowie des gewaltbetroffenen Elternteils beeinträchtigen kann (vgl. Kap. 6.2). Das weitere Vorgehen orientiert sich wesentlich daran, inwieweit die Eltern einsichtig sind sowie kooperations- und veränderungsbereit erscheinen. Zeigen die Eltern Bereitschaft zur Mitwirkung, lassen sie sich auf die intern angebotene Hilfe ein oder nehmen sie externe Hilfsangebote an, kann in der Regel auf eine Meldung bei der KESB verzichtet werden (vgl. Kap. 6.5). Besteht hingegen keine Kooperationsbereitschaft oder sind die Eltern nicht in der Lage, die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, ist eine Meldung an die KESB unverzichtbar, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

Ergeben die Einschätzungen Anhaltspunkte für eine **akute Gefährdung der Kinder und Jugendlichen** (vgl. Kap. 6.3), müssen unverzüglich Massnahmen eingeleitet werden. Dies bedeutet nicht, dass überstürzt gehandelt werden muss. Es ist aber eine Meldung an die zuständige KESB erforderlich (vgl. Kap. 6.5). In Situationen, in denen eine unmittelbare Gefahr besteht, kann es auch angezeigt sein, die Polizei beizuziehen.

Umgang mit Unsicherheiten mit den Einschätzergebnissen und dem weiteren Vorgehen



Es ist nicht immer möglich, die Beobachtungen und Einschätzungen eindeutig einem der drei Szenarien zuzuordnen. Bestehen Unsicherheiten bezüglich der Bewertung, sind weiterführende Abklärungen erforderlich. In solchen Fällen wird der Einbezug externer fachlicher Unterstützung empfohlen, um eine fundierte Beurteilung und eine angemessene Entscheidungsfindung über das weitere Vorgehen zu gewährleisten (vgl. Schritt «Fachliche Einschätzung» in diesem Kapitel).

Nachdem das weitere Vorgehen festgelegt wurde, ist zu klären, welche **Zuständigkeiten** die beteiligten Fachpersonen übernehmen und ob gegebenenfalls weitere interne oder externe Stellen hinzuzuziehen sind. Dies umfasst insbesondere die Bestimmung,

- wer den direkten Kontakt mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern pflegt,
- wer den Kontakt zu externen Stellen herstellt und
- wer für die Einreichung einer Gefährdungsmeldung bei der KESB verantwortlich ist.

Darüber hinaus ist verbindlich festzulegen, in welchen Fällen, in welchem Umfang und zu welchen Zeitpunkten eine **gegenseitige Information** zwischen den beteiligten Fachpersonen erfolgt. Die Kommunikation sollte zeitnah und zielgerichtet erfolgen, um eine koordinierte Vorgehensweise sicherzustellen. Dabei ist zu klären, wer die Verantwortung für die Informationsweitergabe trägt und wie mit vertraulichen Informationen umgegangen wird. Zudem empfiehlt es sich, regelmässige Absprachen oder Fallbesprechungen zu planen, um den Informationsstand aller Beteiligten abzugleichen und auf veränderte Situationen flexibel reagieren zu können.

6.2 Gespräche mit Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern

Im Rahmen der Verdachtsklärung einer Kindeswohlgefährdung ist es zu unterschiedlichen Zeitpunkten oftmals sinnvoll oder notwendig, die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern angemessen in den Prozess einzubeziehen. Dabei bestehen grundsätzlich keine allgemein gültigen Empfehlungen für Art, Umfang und Häufigkeit der Kommunikation, da dies je nach individueller Fallkonstellation sorgfältig abzuwägen ist. Als wichtige Orientierungsgrösse gilt jedoch, dass sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Eltern – sofern keine begründeten Anhaltspunkte dafürsprechen, dass durch eine Information Gewalt oder Gefährdung begünstigt würde – mindestens über die geplanten Schritte der involvierten Fachpersonen sowie insbesondere über eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) transparent und nachvollziehbar informiert sein sollten. Diese Offenheit fördert das Vertrauen aller Beteiligten, unterstützt eine konstruktive Zusammenarbeit und trägt dazu bei, das Kindeswohl bestmöglich zu sichern.



Gespräche dürfen die Sicherheit der Gewaltbetroffenen nicht gefährden!

Bei Gesprächen im Kontext vermuteter häuslicher Gewalt ist es von höchster Wichtigkeit, die Sicherheit der Gewaltbetroffenen zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten. Bevor Gespräche, vor allem mit mutmasslichen Gewaltausübenden, geführt werden, muss eine sorgfältige Abwägung stattfinden. Es gilt zu prüfen, ob durch solche Gespräche die Sicherheit der potenziell Gewaltbetroffenen in irgendeiner Weise gefährdet werden könnte. Wenn auch nur der geringste Zweifel besteht, dass ein Gespräch die Situation verschärfen oder die Sicherheit gefährden könnte, sollte davon abgesehen werden. Die Einschätzung erfolgt in der Regel gemeinsam mit Fachkolleg/-innen innerhalb der eigenen Organisation, meist können die Kinder, Jugendlichen oder gewaltbetroffene Elternteile das Verhalten und die Reaktionsweisen der gewaltausübenden Person einschätzen. Es wird empfohlen, bei solchen Einschätzungen externe fachliche Unterstützung zu Rate zu ziehen.

Gespräche mit Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche in die Verdachtsklärung einzubeziehen bedeutet keinesfalls, sie mit Fragen zu bedrängen oder die «Wahrheit» herausfinden zu wollen.⁹⁰ Vielmehr gilt es, klar und altersgerecht mit ihnen zu kommunizieren sowie ein vertrauensvolles und respektvolles Gesprächsumfeld zu schaffen, in dem sie sich angenommen, verstanden und sicher fühlen können. Auf subtile Andeutungen oder Hinweise (vgl. Kap. 5.1) sollte sensibel und behutsam reagiert werden, beispielsweise indem Fachpersonen einfühlsam nachfragen, ob bestimmte Themen für die Kinder und Jugendlichen belastend sind, oder ausdrücken, dass sie jederzeit bereit sind zuzuhören. Dieser behutsame Umgang erleichtert es Kindern und Jugendlichen, sich zu öffnen, ohne sich zu einer Aussage gedrängt zu fühlen. In der Mehrheit der Fälle werden Fachpersonen über vage Eindrücke oder Andeutungen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aufmerksam, es kommt aber auch vor, dass sich Kinder und Jugendliche Fachpersonen anvertrauen und von der Gewalt berichten, die sie zuhause miterleben und die sich auch gegen sie direkt richten kann (vgl. Kap. 3.4). Wenn sich Kinder oder Jugendliche einer Fachperson anvertrauen und von häuslicher Gewalt oder anderen Formen der Kindeswohlgefährdung berichten, gelten grundsätzlich die in Kapitel 6.1 beschriebenen Schrit-

90

vgl. Amt für soziale
Sicherheit 2021: 12

te, wobei die nachfolgenden Aspekte der Gesprächsführung besonders zu berücksichtigen sind.

Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen⁹¹

- **Aufmerksam zuhören**, aber nicht mit Fragen bedrängen
- Für das Vertrauen bedanken, **Anteilnahme und Sorge** ausdrücken
- Klare **Haltung gegen Gewalt** einnehmen und kommunizieren, dass häusliche Gewalt ein Unrecht für alle davon direkt oder indirekt Betroffenen darstellt
- **Keine Versprechungen** machen, die nicht sicher eingehalten werden können (z. B. Geheimhaltung)
- Abklären, ob die Kinder und Jugendlichen unmittelbar Angst haben, dass die **Gewalt sehr bald wieder stattfinden könnte**
- **Die nächsten Schritte** mit den Kindern und Jugendlichen besprechen (ggf. müssen Schritte ohne Einverständnis der Kinder und Jugendlichen unternommen werden)
- Den Kindern und Jugendlichen **Anlaufstellen und weitere Unterstützungsmöglichkeiten** aufzeigen (ggf. die Kinder und Jugendlichen dorthin begleiten)
- Mit den Kindern und Jugendlichen einen **Sicherheitsplan** erarbeiten (vgl. Kap. 6.4)
- Einen **nächsten Termin** mit den Kindern und Jugendlichen vereinbaren, klären, wie die Kinder und Jugendlichen erreicht werden können oder wie die Kinder und Jugendlichen die Fachperson erreichen können. Festlegen, was unternommen wird, falls die Kinder und Jugendlichen zum vereinbarten Zeitpunkt und auf dem abgesprochenen Weg nicht erreicht werden können.



91

vgl. Sauermost 2010: 96;
Weingartner et al. 2023: 18

Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, den Kindern und Jugendlichen **keine Versprechungen zu machen, die nicht eingehalten werden können**. So ist etwa das Versprechen, dass sämtliche Äusserungen der Kinder und Jugendlichen von der Fachperson vertraulich behandelt werden, in Fällen einer gesetzlichen Meldepflicht (vgl. Kap. 6.7) nicht haltbar. Diese Fachpersonen sind verpflichtet, mögliche Kindeswohlgefährdungen der zuständigen KESB zu melden. Eine realistische und transparente Zusicherung im Hinblick auf die Schweigepflicht könnte daher folgendermassen formuliert werden: «Alles, was du mir sagst, werde ich möglicherweise auch mit meinen Vorgesetzten und meinem Team besprechen. Diese Menschen und auch ich werden aber nichts unternehmen, ohne dass du es vorher weisst. Deine Meinung zu erfahren, ist uns wichtig.»⁹²

92

Sauermost 2010: 96

Darüber hinaus sollten **Entscheidungen im Kontext einer Kindeswohlgefährdung niemals ohne Einbezug der betroffenen Kinder und Jugendlichen getroffen** werden. Es ist von zentraler Bedeutung, ihre Wünsche und Sichtweisen zu erfassen und diese, sofern möglich, in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dabei gilt als Richtwert, dass Kinder ab dem 3. Lebensjahr bereits Wünsche äussern können, während sie etwa ab dem 4. Lebensjahr zunehmend in der Lage sind, Fragen, die sie selbst betreffen, zu verstehen und darüber zu sprechen. Die aktive Information und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an den nächsten Schritten des Verfahrens stärkt sie in ihrer Handlungsfähigkeit und verhindert, dass sie erneut die Erfahrung machen, den Geschehnissen ohnmächtig ausgesetzt zu sein. Auch wenn es nicht immer möglich ist, allen Wünschen der Kinder und

93

vgl. Hauri/Zingaro 2020: 55

Jugendlichen nachzukommen, ist es unerlässlich, ihnen die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen. Eine transparente und wertschätzende Kommunikation über die geplanten Schritte, die zeitlichen Abläufe sowie über Möglichkeiten der weiteren Beteiligung fördert das Vertrauen und unterstützt die Wahrung ihrer Selbstbestimmung im gesamten Prozess.⁹³

Materialien, die Fachpersonen bei der Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen zu Erfahrungen häuslicher Gewalt unterstützen, finden sich in Kapitel 9.2.

Gespräche mit Eltern



Wer sollte Gespräche mit Eltern führen?

Nicht alle Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollten beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung durch das Miterleben häuslicher Gewalt das Gespräch mit den Eltern suchen. Diese Checkliste unterstützt dabei, herauszufinden, ob Sie dafür die geeignete Fachperson sind. Sobald ein Kreuz gesetzt wird, sollten Sie auf ein Gespräch verzichten. Ziehen Sie bezüglich des weiteren Vorgehens Fachkolleg/-innen innerhalb der eigenen Organisation oder einer externen Fachstelle zu Rate.

Führen Sie **kein Gespräch** mit den Eltern oder einem Elternteil, wenn Sie...

- ☐ sich unsicher fühlen.
- ☐ unsicher sind, ob Sie über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen.
- ☐ nicht einschätzen können, welches Gewaltmuster vorliegt, wie schwer die Gewalt ist und wie angsteinflößend, gewaltvoll oder (lebens-)bedrohlich die Gewaltbetroffenen sie erleben.
- ☐ Zweifel haben – auch nur geringe –, ob ein Gespräch die Situation verschärfen oder die Sicherheit der Gewaltbetroffenen gefährden könnte.
- ☐ andere Fachpersonen bereits in engerer Zusammenarbeit als Sie mit den Kindern, Jugendlichen oder ihren Eltern stehen.

Sollten Sie sich dafür entscheiden, mit den Eltern oder Elternteilen ein Gespräch zu führen, geht es auch in dieser Zusammenarbeit nicht darum, Informationen im Sinne eines Beweisfindungsprozesses zu sammeln, sondern ein respektvolles Gesprächsklimas zu schaffen, um mit den Eltern über die Beobachtungen und Sorgen in Austausch zu kommen. Dabei richtet sich der Fokus primär auf das Wohl des Kindes, seine Belastungen sowie mögliche Unterstützungsangebote und erforderliche Interventionen. Dokumentierte Beobachtungen bieten hierfür eine gute Grundlage (vgl. Kap. 6.1). Von Bedeutung ist es, den Eltern mit Aufmerksamkeit zuzuhören, ihre eigenen Belastungen anzuerkennen und gleichzeitig die fachlichen Grenzen und Handlungsspielräume der Fachperson klar zu kommunizieren. Ziel ist es, die Eltern als kooperative Partner/-innen zu gewinnen, die bereit sind, konstruktiv im Sinne des Kindeswohls mitzuwirken und notwendige Veränderungen mitzutragen.⁹⁴

94

vgl. ebd.

Gesprächsführung mit Eltern im Kontext situativer oder gegenseitiger Gewalt sowie mit gewaltbetroffenen Elternteilen⁹⁵

- **Zuhören**, ohne zu verurteilen
- **Verständnis und Anteilnahme** für die schwierige Situation ausdrücken
- Klare **Haltung gegen Gewalt** einnehmen
- **Keine Vermittlungsversuche** zwischen den Elternteilen unternehmen
- **Sorge um das Kind** ausdrücken, mögliche Auswirkungen der Gewalt auf das Kind thematisieren
- Erfragen, ob **für das Kind Unterstützung** gewünscht wird
- Eigene **Handlungsmöglichkeiten und Grenzen** aufzeigen
- Für das **Vertrauen** bedanken und **Orientierung geben**, was mit den erhaltenen Informationen gemacht wird
- **Beratungsmöglichkeiten** aufzeigen und dazu motivieren, Hilfe zu suchen

**95**

vgl. Weingartner et al.
2023: 19

Bei **systemischer Gewalt** (vgl. Kap. 2.5), bei der eine Person schwere körperliche oder sexuelle Gewalt ausübt, ist ein besonders vorsichtiges Vorgehen nötig. Es muss sorgfältig geprüft werden, ob und wie der gewaltausübende Elternteil einbezogen werden kann, ohne dabei das Kind oder den anderen Elternteil zu gefährden. Oft ist unklar, welche spezifischen Gewalttaten vorliegen und wie die Tatperson in so einer Situation reagieren könnte. Wenn Kinder oder Jugendliche keine verlässlichen Aussagen über das Verhalten des gewaltausübenden Elternteils machen können oder wollen, kann die Hinzuziehung externer Fachstellen hilfreich sein, um das weitere Vorgehen einzuschätzen (vgl. Kap. 6.1). Gleichzeitig kann es die Beziehung zu den Eltern stark belasten und die weitere Zusammenarbeit gefährden, wenn sie bei einer Meldung an die KESB nicht einbezogen oder über diese nicht informiert werden

Gesprächsführung mit gewaltausübenden Elternteilen⁹⁶

- **Zuhören**, ohne zu verurteilen
- Klare **Haltung gegen Gewalt** einnehmen
- **Sorge um das Kind** ausdrücken, mögliche Auswirkungen der Gewalt auf das Kind thematisieren
- Für das **Vertrauen** bedanken
- **Beratungsmöglichkeiten** aufzeigen und dazu motivieren, Hilfe zu suchen

**96**

vgl. ebd.: 20

6.3 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Werden Fachpersonen auf Hinweise einer möglichen Belastung oder Gefährdung von Kindern und Jugendlichen aufmerksam, ist eine Einschätzung erforderlich, ob diese Hinweise als sogenannte «gewichtige Anhaltspunkte» für eine Kindeswohlgefährdung zu bewerten sind. Diese werden unterschieden nach Anhaltspunkten bei den Kindern und Jugendlichen, nach Anhaltspunkten bei der Familie und ihrem Lebensumfeld sowie nach Anhaltspunkten für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern oder anderer Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen.⁹⁷

97

vgl. Biesel/Urban-Stahl
2022: 272



Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung⁹⁸

Anhaltspunkten bei den Kindern und Jugendlichen

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare (Selbst-)Verletzungen
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge etc.)
- Unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Versorgung und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- Für das Alter unzureichende Beaufsichtigung
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.)
- Unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen etc.)
- Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
- Gesetzesverstöße

Anhaltspunkte bei Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeit in der Familie
- Sexuelle o. kriminelle Ausbeutung der Kinder und Jugendlichen
- Eltern psychisch o. suchtkrank, körperlich o. geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Gefahren im Haushalt, desolate Wohnsituation (Vermüllung, zu wenig Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen)
- Schädigendes Erziehungsverhalten
- Soziale Isolierung der Familie
- Desorientiertes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten (negativ beeinflussende soziale Beziehungen/soziales Umfeld)

Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

- Kindeswohlgefährdung durch Eltern oder andere Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- frühere Sorgerechtsvorfälle bzw. Sorgerechtsstreitigkeiten oder -verfahren

98

ebd.: 273

Gewichtig sind diese Anhaltspunkte insbesondere dann, wenn...

- «sie gehäuft auftreten
- Eltern belastende und konfliktreiche Lebenslagen nicht durch persönliche Ressourcen oder Ressourcen in ihrem sozialen Umfeld und im Gemeinwesen kompensieren können
- Eltern selbst in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung beeinträchtigt sind (z. B. psychische Erkrankung eines Elternteils) und aus diesem Grund den Entwicklungsbedürfnissen ihrer Kinder nicht zuverlässig gerecht werden können.»⁹⁹

⁹⁹ ebd.: 272

Darüber hinaus gibt es **Anzeichen auf akute Gefährdungen des Kindeswohls**, die ein sofortiges Handeln notwendig machen.¹⁰⁰

¹⁰⁰ vgl. Biesel et al. 2017: 92f; Hauri/Jenzer 2022: 45f; vertiefend Hauri et al. 2021: 150–164

Wichtigste Warnsignale für eine akute Kindeswohlgefährdung

- **Klar erkennbare Hinweise auf schwere Gewalt:** Es bestehen eindeutige Anzeichen dafür, dass bereits erhebliche Gewalthandlungen gegen die Kinder und Jugendlichen verübt wurden oder unmittelbar bevorstehen.
- **Akute Vernachlässigung mit Lebensgefahr:** die Kinder und Jugendlichen zeigen klare Anzeichen einer Vernachlässigung, die in den nächsten Stunden oder Tagen eine erhebliche Bedrohung für ihre Gesundheit oder ihr Leben darstellen kann.
- **Gefahr von Selbstverletzung oder Suizid:** Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass sich die Kinder und Jugendlichen selbst erheblich verletzen oder Suizid begehen werden.
- **Unbekannter Aufenthaltsort:** Der Aufenthaltsort der Kinder und Jugendlichen ist nicht bekannt oder es besteht der Verdacht, dass die Kinder und Jugendlichen in naher Zukunft an einen unbekannten Ort gebracht werden sollen.
- **Versperrung des Zugangs zum zuhause:** Eine Betreuungsperson verweigert den Kindern und Jugendlichen den Zutritt zur Wohnung oder zum Haus.
- **Kinder und Jugendlichen wollen nicht nach Hause:** Die Kinder und Jugendlichen weigern sich, nach Hause zu gehen, und es ist keine sichere alternativ Betreuung gewährleistet.



Dabei gilt: «Je jünger das Kind, umso stärker ist es auf die Versorgung und den Schutz seiner Eltern oder anderer ihm vertrauter Bezugspersonen angewiesen und umso gefährdeter ist es, wenn seine Bedürfnisse und Rechte durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter zeitweilig oder dauerhaft unberücksichtigt bleiben.»¹⁰¹

¹⁰¹ Biesel/Urban-Stahl 2022: 272

6.4 Einen Sicherheitsplan mit den Kindern und Jugendlichen entwickeln

Ein Sicherheitsplan ist ein wichtiges Instrument, um Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt zu stärken und ihnen konkrete Handlungsoptionen für den Notfall an die Hand zu geben. Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen werden persönliche Vertrauenspersonen, sichere Orte und Handlungsschritte erarbeitet, die die Kinder und Jugendlichen in bedrohlichen Situationen nutzen können. Dabei geht es darum, die Selbstschutzkompetenzen der Kinder und Jugendlichen zu fördern und ihnen Sicherheit zu vermitteln, damit sie wissen, an wen sie sich wenden können und wie sie sich verhalten sollen, wenn sie sich bedroht oder unsicher fühlen.¹⁰²

102

vgl. Sauermost 2010: 91



Zentrale Inhalte eines Sicherheitsplans?

- ☐ **Vertrauenspersonen:** Sichere und vertrauenswürdige Erwachsene identifizieren, an die sich die Kinder und Jugendlichen in Not wenden können (z. B. Lehrperson, Verwandte, Nachbarn)
- ☐ **Notfallkontakte:** Liste mit wichtigen Telefonnummern, einschliesslich Notfallnummern und Kontaktpersonen erstellen, die schnell erreichbar sind (z. B. 117 Polizei, 147 Sorgentelefon für Kinder)
- ☐ **Sichere Orte:** Sichere Orte identifizieren, zu denen die Kinder und Jugendlichen gehen können, wenn sie sich bedroht fühlen (z. B. Wohnung eines oder einer Freund/-in, Schule, Jugendtreff)
- ☐ **Spezifische Massnahmen und Schritte:** Mit den Kindern und Jugendlichen klare Schritte entwickeln, die sie unternehmen können, wenn eine Gefährdungssituation eintritt (z. B. wie Hilfe gerufen werden kann, wie sie sicher an den sicheren Ort gelangen, wie sie sich bei drohender Gefahr verhalten können)

Die Erstellung eines Sicherheitsplans sollte in einer vertrauensvollen Atmosphäre stattfinden, in der die Kinder und Jugendlichen sich sicher fühlen, offen über seine Ängste sprechen können und die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen. Fachpersonen begleiten diesen Prozess behutsam und stärken dadurch das Selbstbewusstsein und die Handlungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Wichtig ist es, den Plan regelmässig zu überprüfen und anzupassen, um auf veränderte Umstände und Bedürfnisse einzugehen. Die Entwicklung eines Sicherheitsplans mit den Kindern und Jugendlichen kann auch für die Fachperson entlastend sein, weil sie dadurch sicher sein kann, dass die Kinder und Jugendlichen in Gefahrensituationen ihre Handlungsoptionen kennen und sich eigenständig in Sicherheit bringen können.

6.5 Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Gefährdungsmeldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) können sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Dabei ist es wichtig, dass die Meldung klare und nachvollziehbare Informationen enthält, die eine Einschätzung der möglichen Kindeswohlgefährdung ermöglichen.

Inhalte einer Gefährdungsmeldung bei der KESB¹⁰³

- ☐ Vorname, Name und Adresse des betroffenen Kindes oder des/-r Jugendlichen
- ☐ Name und Adresse der Eltern (sofern bekannt)
- ☐ Name und Adresse der meldenden Person oder Organisation
- ☐ Angaben über die Art der Gefährdung und Schutzbedürftigkeit: Sachliche Aufzählung der konkret gefährdenden Tatsachen, Ereignissen und Beobachtungen; Vermutungen und Verdachtsmomente sind als solche zu bezeichnen
- ☐ Unterschrift der meldenden Person (anonyme Gefährdungsmeldungen können evtl. nicht aufgenommen werden)



¹⁰³

vgl. Amt für soziale Sicherheit 2021: 14

Viele Fachpersonen haben Vorbehalte gegenüber einer Gefährdungsmeldung bei der KESB, die häufig aus Unsicherheiten bezüglich der möglichen Konsequenzen resultieren. Kapitel 7 erläutert daher detailliert und transparent die Abläufe nach einer solchen Meldung.¹⁰⁴ Es ist wichtig zu betonen, dass die meldende Person, eine Kindeswohlgefährdung nicht beweisen muss. Vielmehr besteht ihre Aufgabe darin, anhand eigener Beobachtungen und einer fachlichen Einschätzung nachvollziehbar und plausibel darzulegen, warum sie eine Gefährdung des Kindeswohls vermutet.¹⁰⁵ Die KESB erhält nur durch Meldungen Kenntnis von möglichen Kindeswohlgefährdungen, sie ist auf entsprechende Informationen angewiesen. Erst durch eine solche Meldung kann sie in Kinderschutungsverfahren eröffnen und Schutzmassnahmen veranlassen, um die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu unterstützen (vgl. Kap. 7.1).

¹⁰⁴

vgl. auch ebd.

¹⁰⁵

vgl. ebd.: 12

6.6 Emotionen im Kontext einer vermuteten Kindeswohlgefährdung

Neben dem unguten Bauchgefühl, das bei der ersten Wahrnehmung von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung auftreten kann (vgl. Kap. 5.5), erleben Fachpersonen häufig eine **Vielzahl unterschiedlicher Emotionen** im Zusammenhang mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Das Erleben von Leid bei Kindern und Jugendlichen ruft oft Mitleid und ein starkes Bedürfnis zu helfen hervor, begleitet von Wut gegenüber den Erwachsenen, die das Leid verursachen oder nicht verhindern. Verzweiflung und Hilflosigkeit treten häufig auf, wenn die Lage sich scheinbar nicht bessern lässt. Diese emotionalen Reaktionen sind verständlich. Gleichzeitig bringt jede Emotion bestimmte Handlungsimpulse mit sich, die reflektiert und bewusst gesteuert werden müssen, damit das Kindeswohl nicht aus dem Blick gerät. So gilt es, das eigene Mitleid, die Wut oder auch Rettungsfantasien kritisch zu hinterfragen und nicht unüberlegt zu handeln. Auch die **eigene Biografie und persönliche Erfahrungen** können die Wahrnehmung beeinflussen. Besonders Personen mit eigener belasteter Kindheit neigen dazu, emotionale Verzerrungen zu zeigen – daher ist die bewusste Auseinandersetzung mit den eigenen Gefühlen und deren biografischen Hintergründen wichtig.¹⁰⁶

¹⁰⁶

vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 246f; Kinderschutzzentrum Berlin 2009: 14ff

Auch für die **betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern** sind Situationen mit vermuteter Kindeswohlgefährdung emotional hoch belastend. Häufig dominieren Ängste, Scham, Verunsicherung und Ratlosigkeit das Erleben (vgl. Kap. 3.3). Die emotionale Situation ist vielschichtig und von allen Seiten geprägt. Dabei kann es zu unterschiedlichen Reaktionsweisen kommen: Verdrängung oder Bagatellisierung der Gefährdung zum Selbstschutz oder Rückzug oder Aggression, die sich auch gegen die Fachperson richten kann. Diese Vielfalt an Gefühlen gilt es als Fachperson zu erkennen, zu verstehen und angemessen zu begleiten – ohne dabei die notwendige fachliche Distanz zu verlieren. Eine konstruktive Gestaltung der emotional aufgeladenen Situation ist herausfordernd, aber unerlässlich für den Schutz und die Förderung des Kindeswohls.¹⁰⁷

¹⁰⁷ vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 247–253

Fachpersonen sollten **mit ihren emotionalen Reaktionen nicht allein bleiben**. Es ist wichtig, dass sie Möglichkeiten haben, sich mit Fachkolleg/-innen auszutauschen und ihre Gefühle im Rahmen von Supervision zu verstehen und zu reflektieren.¹⁰⁸ Dieser professionelle Rückhalt hilft dabei, belastende Emotionen besser einzuordnen und handlungsfähig zu bleiben. Gleichzeitig sollten Fachpersonen im Kontext häuslicher Gewalt stets darauf achten, ihre **eigene Sicherheit** nicht zu gefährden. Gerade in Situationen mit systematischer Gewalt (vgl. Kap. 2.5) sollten sie genau hinterfragen, wie und in welchem Umfang der Kontakt zur gewaltausübenden Person gestaltet werden kann, um Risiken zu minimieren und sich selbst zu schützen.

¹⁰⁸ vgl. Brunner 2020: 41

6.7 Melderechte und Meldepflichten

(Fach-)Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, haben je nach Funktion unterschiedliche Rechte und Pflichten, wenn es um das Melden von Kindeswohlgefährdungen geht. Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Personengruppen eine Gefährdung des Kindeswohls melden dürfen oder melden müssen (vgl. Abb. 6.2).

Grundsätzlich hat jede Person ein **Melderecht**, wenn sie den Eindruck hat, die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes könnte gefährdet sein (Art. 314c Abs. 1 ZGB). Das gilt auch für *Fachpersonen, die ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind*. Für *Fachpersonen mit Berufsgeheimnis* gilt ein speziell ausgestaltetes Melderecht. Sie dürfen, ohne von der Schweigepflicht entbunden zu werden, eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) machen, wenn die Meldung im Interesse des Kindes liegt (Art. 314c Abs. 2 ZGB).¹⁰⁹ *Personen, die Fachpersonen mit Berufsgeheimnis in ihrer beruflichen Tätigkeit unterstützen (Hilfspersonen)*, haben jedoch **kein selbstständiges Melderecht** (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Um eine Meldung machen zu dürfen, müssten sie zunächst vom Berufsgeheimnis entbunden werden, was in der Praxis häufig mit Aufwand und Zeitverlust verbunden ist. Daher wird empfohlen, dass sich solche Hilfspersonen bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an den oder die verantwortliche Berufsgeheimnisträger/-in (z. B. Kinderarzt/-ärztin, Rechtsanwalt/-wältin, Psycholog/-in) wenden. Mit dieser kann die Situation gemeinsam eingeschätzt werden und sie würde gegebenenfalls eine Meldung an die KESB machen. Auf diese Weise wird das Berufsgeheimnis gewahrt und gleichzeitig der Schutz des betroffenen Kindes sichergestellt.

¹⁰⁹ vgl. KOKES 2019: 8ff

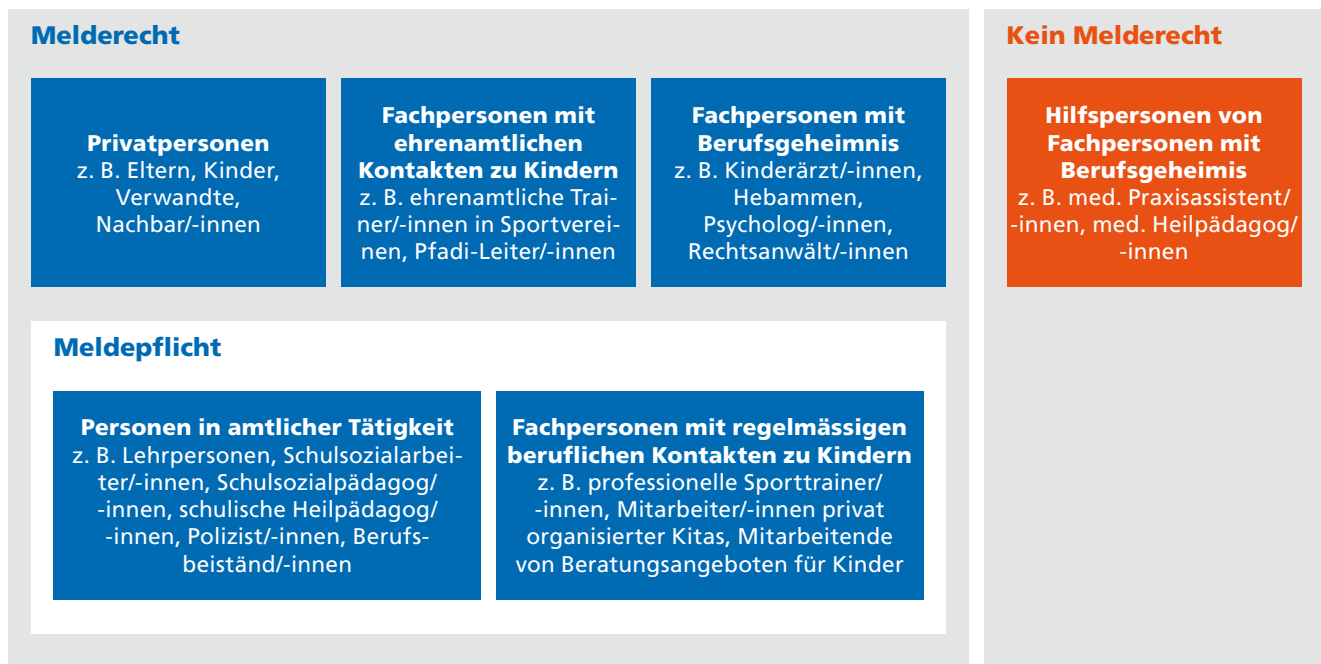


Abbildung 6.2: Melderechte und -pflichten unterschiedlicher Personengruppen

Personen in amtlicher Tätigkeit¹¹⁰ und Personen mit regelmässigem beruflichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben eine **Meldepflicht**, wenn konkrete Hinweise für eine Gefährdung vorliegen (Art. 314d Abs. 1 ZGB). Sie müssen diese bei der KESB oder der vorgesetzten Person melden, sofern sie selbst oder von ihnen vermittelte Stellen nicht dazu in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Damit liegt die Schwelle für eine Meldung bei dieser Personengruppe höher. Diese Fachpersonen stehen oftmals in einer Beziehung zum Kind und seinen Eltern. Die Regelung der Meldepflichten ermöglicht es, dem Kind und seinen Eltern im Rahmen dieses Beziehungsverhältnisses niederschwellig Unterstützung anzubieten. Dabei sollte das Vertrauensverhältnis jedoch nicht als Argument gegen eine allfällige Gefährdungsmeldung genutzt werden. Wird die Hilfe abgelehnt oder zeigt sie nicht die nötige Wirkung, bleibt die Pflicht zur Meldung weiterhin bestehen.¹¹¹

Besondere Personengruppe bilden Mitarbeiter/-innen von Opferhilfeberatungsstellen und Personen mit einer Tätigkeit im Gesundheitswesen, welche gleichzeitig als Beamt/-innen fungieren bzw. öffentliche Aufgaben wahrnehmen. *Mitarbeiter/-innen von Opferhilfeberatungsstellen* üben zwar eine amtliche Tätigkeit aus, um das besondere Vertrauensverhältnis zu ihren Adressat/-innen zu wahren, sind sie jedoch von einer Meldepflicht ausgenommen (Art. 11 Abs. 3 OHG). Sie haben aber ein Melderecht, von dem sie Gebrauch machen können, ohne sich vorgängig von der Schweigepflicht entbinden zu lassen.¹¹² *Personen mit einer Tätigkeit im Gesundheitswesen, welche gleichzeitig als Beamt/-innen fungieren bzw. öffentliche Aufgaben wahrnehmen* (z. B. Schulpsychologen/-innen, Fachpersonen in öffentlichen Spitälern etc.), unterstehen sowohl dem Berufsgeheimnis als auch dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB. Beamt/-innen sind sämtliche Angestellten der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege, ungeachtet dessen, ob die amtliche Funktion vorübergehend oder auf längere Zeit ausgeübt wird. Es handelt sich beim Berufs- und Amtsgeheimnis um eine alternative Konkurrenz der gesetzlichen Bestimmungen. Das Amtsgeheimnis ist massgebend, sofern administrative Tätigkeiten (z. B. Verwaltung und Organisation des anzubietenden Dienstes) zur

¹¹⁰

Eine amtliche Tätigkeit liegt nicht nur vor, wenn eine Fachperson eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt – wie es beispielsweise Lehrpersonen tun –, sondern auch wenn Privatpersonen öffentlich-rechtliche Aufgaben übernehmen oder Personen in einer privaten Organisation angestellt sind, die massgebliche staatliche Subventionen erhält (vgl. KOKES 2019: 4).

¹¹¹

vgl. ebd.: 2, 4–7

¹¹²

vgl. ebd.: 10

Debatte stehen. Liegt der Schwerpunkt auf der medizinisch-therapeutischen Tätigkeit (Behandlungs- und allenfalls Vertrauensverhältnis zum/-r Patient/-in), kommt das Berufsgeheimnis zum Zuge.



Auseinandersetzung mit Amts- und Berufsgeheimnis im Kontext von Melderechten und -pflichten

Jede Organisation und Fachperson ist verpflichtet, sich im Rahmen von Melderechten und -pflichten fundiert mit den rechtlichen Bestimmungen zu Amts- und Berufsgeheimnis auseinanderzusetzen. Dies schützt sowohl die Organisation und Fachpersonen als auch die betroffenen Personen und gewährleistet rechtskonformes Handeln.

7. Fachpersonen mit expliziter Zuständigkeit im Kindesschutz: Abläufe und Zuständigkeiten im Kontext von Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt erleben

Die Gruppe der «Fachpersonen mit expliziter Zuständigkeit im Kindesschutz» umfasst insbesondere Fachpersonen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), der Gerichte, der Sozialdienste, der Opferhilfeberatungsstellen, der Frauenhäuser sowie anderer Not- und Schutzunterkünfte und der Polizei. Dabei handelt es sich um professionelle Akteure/-innen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sowie des institutionalisierten Kindesschutzes, die entweder unmittelbar in Fallführungs- und Fallbearbeitungsprozesse eingebunden oder mit expliziten Zuständigkeiten in diesem Handlungsfeld beauftragt sind (vgl. Kap. 1.2). Zwar sind auch weitere Fachpersonen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung wie etwa der sozialpädagogischen Familienbegleitung oder Kinder- und Jugendheime unmittelbar in Fallbearbeitungsprozesse involviert. Der Fokus dieses Kapitels liegt jedoch auf jenen Akteure/-innen, die an den Schnittstellen von Krisenintervention und behördlicher Fallsteuerung tätig sind.

Diese Fachpersonen erbringen in ihren Behörden, Diensten und Stellen unterschiedliche Leistungen des freiwilligen, einvernehmlichen und zivilrechtlichen Kindesschutzes im Kontext von Kindern und Jugendlichen als Mitbetroffene häuslicher Gewalt. Der Unterschied zwischen **freiwilligem und einvernehmlichem Kindesschutz besteht darin, dass der freiwillige Kindesschutz** auf einer selbstinitiiert gesuchten, niederschweligen Unterstützung durch Familien beruht, während der einvernehmliche Kindesschutz eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachstellen voraussetzt. Diese Form der Zusammenarbeit kann entweder durch einen Sozialdienst selbst initiiert (oder ggf. von einer weiteren Fachstelle angestossen) werden oder nach einer Abklärung durch die KESB zustande kommen. Somit stellt sie eine indizierte, aber noch nicht behördlich angeordnete Massnahme dar. Im freiwilligen und einvernehmlichen Kindesschutz handelt es sich – ergänzend zu Angeboten der in Kapitel 6 fokussierten Fachpersonen und Organisationen – um die Bereitstellung von niederschweligen Anlauf- und Beratungsstellen für betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern gemäss Art. 106 des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn. Nachfolgende Darstellung zeigt relevante Angebote im freiwilligen und einvernehmlichen Kindesschutz durch unterschiedliche Dienste und Stellen mit expliziter Zuständigkeit im Kindesschutz (vgl. Abb. 7.1):



Sozialdienste	Frauenhäuser sowie andere Not- und Schutzunterkünfte	Opferhilfe
■ Niederschwelliges Angebot an Beratung und Begleitung für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie familiäre Bezugspersonen (z. B. Fachpersonen) ■ Ggf. Triage an spezialisierte Stellen wie z. B. die Beratungsstelle Opferhilfe oder themenspezifische Fach- und Beratungsstellen (z. B. Fachstelle Beziehungsfragen, Mütter- und Väterberatung, Elternbildung) sowie ggf. Überprüfung des Beratungserfolgs ■ Einsatz und Finanzierung freiwilliger und einvernehmlicher Massnahmen (z.B. Coaching, SPF)	■ Mütter- und Kinderberatung ■ Stabilisierung ■ Triage an spezialisierte Beratungsstellen (z. B. Opferhilfe)	■ Beratung von betroffenen Kindern und Jugendlichen ■ Beratung von betroffenen Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen ■ Triage an spezialisierte Beratungsstellen ■ Finanzielle Leistungen (Entlastungsmassnahmen, Notunterkünfte, juristische, medizinische, psychotherapeutische Unterstützung)

Abbildung 7.1: Angebote im freiwilligen und einvernehmlichen Kinderschutz bei häuslicher Gewalt

Wenn die Angebote des freiwilligen und einvernehmlichen Kinderschutzes nicht ausreichen und eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nicht anders abgewendet werden kann, ist eine **Gefährdungsmeldung** an die KESB notwendig. In nachfolgender Darstellung wird erläutert, in welchen Situationen und innerhalb welcher Fristen Fachpersonen Gefährdungen des Kindeswohls der KESB melden sollten. Die Dringlichkeit der Situation bestimmt den Zeitrahmen für die Meldung. In akuten Fällen sollte die Meldung unverzüglich nach Bekanntwerden der Gefährdung erfolgen. Bei weniger dringlichen Situationen kann die Meldung innerhalb einer erweiterten Frist eingereicht werden. Bei Unsicherheiten betreffend der Dringlichkeit einer möglichen Gefährdungssituation kann jederzeit ein telefonischer Austausch mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder dem örtlichen Sozialdienst erfolgen, um die Situation und Dringlichkeit fachlich einschätzen zu lassen (vgl. Kap. 6.1). Das übergeordnete Ziel ist es, der KESB rechtzeitig alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht es der Behörde, die Lage angemessen einzuschätzen und geeignete Schutz- und Unterstützungsmassnahmen einzuleiten (vgl. Abb. 7.2; siehe auch Kap. 6.7).

Abbildung 7.2: Dringlichkeit einer Gefährdungsmeldung bei der KESB bei häuslicher Gewalt

	Polizei	Weitere Organisationen (z. B. Sozialdienste, Frauenhäuser)
Sofort	Akute Gefährdung eines Kindes (telefonische Kontaktaufnahme mit der zuständigen KESB (ausserhalb der Bürozeiten KESB-Pikett über die Alarmzentrale der Polizei)	Akute Gefährdung eines Kindes, wenn es sich im gefährdenden Umfeld aufhält oder der Aufenthaltsort unbekannt ist (bei vermisster und/oder abgängiger Person ist ggf. Polizei zu involvieren)
Wenige Stunden (max. 24. bzw. 72 Stunden am Wochenende / an Feiertagen)	Bei einer Intervention im häuslichen Bereich, infolge derer es zu Wegweisung und Rückkehrverbot kommt	Akute Gefährdung eines Kindes, wenn es sich in der meldenden Organisation oder an einem bekannten sicheren Ort befindet
Zeitnah	Bei einer Intervention im häuslichen Bereich mit Straftatbestand ■ Strafanzeige ■ Rückzug/Verzicht/Bedenkfrist Strafantrag Bei einer Intervention im häuslichen Bereich ohne Straftatbestand ■ Fürsorgerischer Informationsbericht	Latente Gefährdung eines Kindes, die Eltern sind nicht dazu in der Lage oder Willens die Gefährdung des Kindeswohls allein oder mit der angebotenen freiwilligen Unterstützung abzuwenden

In **zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren** haben Fachkräfte der KESB und der Sozialdienste klar umrissene Verantwortungsbereiche und Aufgaben. Diese Aufgaben sollen sie innerhalb vorgegebener Zeitrahmen erfüllen. Das strukturierte Vorgehen gewährleistet eine effiziente und professionelle Bearbeitung von Kindesschutzverfahren. Die klare Aufgabenverteilung, geklärte Zuständigkeiten und die Einhaltung von Fristen tragen dazu bei, dass Schutz- und Unterstützungsmassnahmen für Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, zeitnah und wirksam umgesetzt werden können (vgl. Abb. 7.3). Aufgrund des zyklischen Charakters häuslicher Gewalt im Rahmen systematischer Gewaltmuster besteht die Gefahr, dass sich die Familiensituation zwischen der Meldung und dem Beginn der Abklärung verändert, was den Zugang für Untersuchungen und Hilfsangebote erheblich erschweren kann, wenn zu viel Zeit verstreicht (vgl. Kap. 2.5).

113

Die KESB kann zudem bei der Fachstelle Häusliche Gewalt einen Amtsbericht bzgl. vergangener Polizeieinsätze im häuslichen Bereich einfordern.

	KESB	Sozialdienste	Polizei
24 Stunden	- Einschätzung dringlicher Gefährdungsmeldung - Ggf. Sofortmassnahmen		Meldung über Polizeieinsätze im häuslichen Bereich an KESB ¹¹³ gemäss Abb. 7.2
5–7 Arbeitstage	- Einschätzung Gefährdungsmeldung - Ggf. Kontaktaufnahme mit Familie - Erteilung Abklärungsauftrag an Sozialdienste		
3–4 Monate (Verlängerung um maximal 3 Monate möglich)	- Fallbesprechungen mit Sozialdiensten - Information über Polizeieinsätze an Sozialdienste	- Durchführung Abklärung (zeitnaher Erstkontakt mit Kind und seiner Familie) - Vermittlung Opferhilfe - Ggf. Triage an Beratungsstelle Gewalt oder Frauenhaus sowie weitere Not- und Schutzunterkünfte - Fallbesprechungen mit KESB - Einreichen Abklärungsbericht mit Empfehlungen bei KESB	
Fallspezifische Dauer	- Anhörung von Kindern, Jugendlichen und Eltern (rechtliches Gehör) - Entscheid über zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen - Überprüfung der Massnahmen - Information über Polizeieinsätze an Sozialdienste oder mandatierte Stelle - Beendigung der Massnahmen	- Mandatsführung Beistandschaft - Ggf. Anträge zur Anpassung der Massnahmen bei KESB - Regelmässige Berichterstattung an KESB (spätestens nach 2 Jahren)	Meldung über Polizeieinsätze im häuslichen Bereich an KESB gemäss Abb. 7.2

Abbildung 7.3: Aufgaben, Zuständigkeiten und Abläufe im zivilrechtlichen Kindesschutz bei häuslicher Gewalt

Nachfolgend werden zunächst die Rollen, Aufgaben und Arbeitsprinzipien der im Fokus dieses Kapitels stehenden Fachpersonen und Organisationen ausgeführt: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (**Kapitel 7.1**), Sozialdienste (**Kapitel 7.2**), Polizei (**Kapitel 7.3**), Frauenhaus (**Kapitel 7.4**) und Opferhilfe (**Kapitel 7.5**). **Kapitel 7.6** beleuchtet die rechtlichen Grundlagen und Herausforderungen im

Bereich des Datenschutzes und Datenaustauschs. In **Kapitel 7.7** wird über die Finanzierung von Unterstützungsleistungen und zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen informiert. Abschliessend werden in **Kapitel 7.8** Hinweise auf die Gestaltung des Kontakts nach häuslicher Gewalt gegeben.

7.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nimmt in Fällen von Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, eine zentrale Rolle ein, da sie den gesetzlichen Auftrag hat, das Kindeswohl sicherzustellen, wenn Eltern oder das erweiterte Umfeld dazu nicht bereit oder nicht in der Lage sind. Gelingt es den Eltern nicht oder nicht mehr, ihre Verantwortung wahrzunehmen, und entsteht dadurch eine Kindeswohlgefährdung, muss die KESB je nach Situation und Dringlichkeit einschreiten. Sie verfügt über verschiedene rechtliche Massnahmen, die sie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen kann.

Im Grundsatz gilt häusliche Gewalt immer als eine Form von **Kindeswohlgefährdung** (vgl. Kap. 3.4), weshalb die KESB angehalten ist, von Amtes wegen tätig zu werden. Dennoch bedeutet dies nicht, dass jedes Mal sofort Verfahren eröffnet und einschneidende Massnahmen ergriffen werden. Vielmehr ist eine differenzierte Interessenabwägung erforderlich, in der unter anderem die Gefährdung durch eine erneute Gewaltanwendung sowie mögliche Schutzfaktoren berücksichtigt werden müssen. Dabei stützt sich die KESB auf detaillierte Lageeinschätzungen, wobei Faktoren wie die Quelle der Meldung, deren Glaubwürdigkeit, die Häufigkeit und Intensität der Gewalt, der Verlauf möglicher Gewaltspiralen (vgl. Kap. 2.7) sowie das Alter und die Verletzlichkeit des Kindes einfließen.

Die KESB erhält die meisten **Gefährdungsmeldungen** aus dem schulischen Umfeld oder von der Polizei. Gerade im Kontext Schule hat sich gezeigt, dass eine enge Vernetzung und klare Zuständigkeiten entscheidend sind. Manche KESB verfügen deshalb über feste Ansprechpersonen für Schulen, wodurch Vertrauen aufgebaut und eine konstruktive Zusammenarbeit ermöglicht wird. Pilotprojekte zeigen, dass regelmässiger interprofessioneller Austausch mit Schulsozialarbeit, Bildungsinstitutionen und sozialräumlichen Diensten Abläufe verbessert, Zuständigkeiten klärt und strategische Fragen jenseits einzelner Fälle bearbeitet. Darüber hinaus steht die KESB aber allen Fachpersonen für Beratungen von Verdachtsfällen zur Verfügung (vgl. Kap. 6.1). Schulen können sich nach Einreichung einer Meldung bei Unsicherheiten bei der KESB und/oder bei der Abklärungsstelle des Sozialdienstes melden. Grundsätzlich werden Schulen – sollte eine Abklärung durch die KESB in Auftrag gegeben werden – als Melderinnen in die Abklärungen miteinbezogen.

Ob ein **Kindesschutzverfahren** eröffnet wird, hängt vom Alter der Kinder, der Verfügbarkeit aussagekräftiger Informationen sowie der Gesamteinschätzung der Gefährdungslage ab. So werden Meldungen über jüngere Kinder tendenziell prioritär bearbeitet, während bei älteren Kindern, die bereits in soziale und Bildungsinstitutionen eingebunden sind, die Situation oftmals zunächst über eine gewisse Zeit beobachtet werden kann. Entscheidungsprozesse der KESB erfolgen im Vier-Augen-Prinzip, sodass eingegangene Gefährdungsmeldungen und Polizeirapporte kritisch geprüft und gemeinsam beurteilt werden. Mit zunehmender Informationsdichte – etwa, wenn sich eine Gewaltspirale (vgl. Kap. 2.7) anhand wiederholter Polizeieinsätze abzeichnet – kann die KESB gezielter und nachhaltiger handeln. Wird ein Verfahren eröffnet, wird genau abgeklärt, ob eine Kindeswohlgefähr-

derung vorliegt und mit welchen Massnahmen diesen begegnet werden kann. Abklärungen des Kindeswohls nimmt die KESB in der Regel nicht selbst vor, sondern beauftragt nach einer ersten Vorabklärung den zuständigen Sozialdienst der entsprechenden Sozialregion damit. Vorgesehen ist, dass die mit der Abklärung betrauten Fachpersonen möglichst zeitnah sowohl mit der meldenden Person oder Stelle als auch mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Kontakt treten. Für einen gelingenden Abklärungsprozess ist es entscheidend, Kinder, Jugendliche und Eltern als Kooperationspartner/-innen zu gewinnen. Ihre Erfahrungen, Sichtweisen und Wünsche werden erfragt und fliessen nach Möglichkeit in die Einschätzung und Lösungsfindung mit ein. Auf der Grundlage der Abklärungsergebnisse und Massnahmenempfehlungen prüft und entscheidet die KESB schliesslich, ob die empfohlenen zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen notwendig sind und welche konkreten Schritte zum Schutz des Kindeswohls ergriffen werden müssen. Die Empfehlungen des jeweiligen Abklärungsdienstes oder abklärenden Fachperson, als auch die darauf erfolgende Entscheidung der KESB stützen sich stets auf das Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip.

Die Palette möglicher zivilrechtlicher **Kindesschutzmassnahmen** reicht von Ermahnung, Weisung und Aufsicht nach Art. 307 ZGB – etwa der Anordnung einer Beratung – über Beistandschaften nach Art. 308 ZGB bis hin zu Platzierungen (Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB) oder im äussersten Fall dem Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311 ZGB). Die KESB ist stets bemüht, den am wenigsten invasiven, aber wirksamen Weg zum Schutz des Kindeswohls zu finden. Bei behördlichen Eingriffen wird entsprechend stets der Grundsatz «so viel wie nötig und so wenig wie möglich» beachtet. Zur Umsetzung angeordneter Kindesschutzmassnahmen kann sie Sozialdienste beiziehen, beispielsweise indem diese mit der Führung einer Beistandschaft betraut werden. Eine niederschwellige Begleitung der betroffenen Familien stellt beispielsweise auch die Erziehungsaufsicht nach Art. 307 Abs. 3 ZGB dar. Diese überprüft regelmässig, wie es dem Kind geht und ob die Abmachungen, etwa der regelmässige Besuch eines Kinderhorts, eingehalten werden.

In Fällen, in denen Kinder und Jugendliche häusliche Gewalt miterleben, sich die Gewalt aber nicht direkt gegen sie richtet, liegt meist eine **latente Gefährdungslage** vor. In solchen Fällen kann die KESB ein Verfahren eröffnen. Häufig liegen bereits mehrere Polizeirapporte vor, die Anlass zu Abklärungen bieten. Die Chance auf Kooperation mit den Eltern oder dem Umfeld ist hier grösser sodass mildere, unterstützende Massnahmen zum Einsatz kommen können, etwa die Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung, die Errichtung einer Beistandschaft oder die Erteilung spezifischer Weisungen. Ziel ist es, durch gezielte Interventionen eine Veränderung im Familiensystem herbeizuführen und eine nachhaltige Verbesserung der Situation zu erreichen.

In Fällen, in denen ein Kind direkt von Gewalt betroffen ist, kann jedoch auch eine **akute Gefährdungslage** entstehen, die ein schnelles Handeln erfordert. Dies kann eine sofortige Platzierung des Kindes und damit verbundene Einschränkungen der elterlichen Rechte notwendig machen. Auch in solchen Situationen mit sofortigem Handlungsbedarf ist es ein zentrales Ziel, vor oder nach dem Eingriff in einen Dialog mit den Eltern zu treten, sie transparent über die Notwendigkeit der Massnahmen, den Verbleib sowie die weitere Betreuung ihrer Kinder zu informieren. Wird während eines Abklärungsverfahrens eine akute Gefährdungslage festgestellt, kann die abklärende Fachperson mittels Beantragung vorsorglicher Massnahmen gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB ein superprovisorisches Handeln emp-



fehlen. Bei diesem Vorgehen wird dann das Abklärungsverfahren zur vertieften Lageeinschätzung weitergeführt und es können nebenher bereits die nötigen Massnahmen ergriffen werden. Die längerfristige definitive Anordnung dieser empfohlenen vorsorglichen Massnahmen wird zum Abklärungsabschluss erneut geprüft und ggf. weitergeführt oder wieder abgeschlossen, sofern die Gefährdungssituation abgewendet und gemindert werden konnte.



Weiterführende Informationen zu Vorgehensweisen der KESB sind dem Leitfaden «Kindeswohlgefährdung» zu entnehmen (https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-kesb/PDF-Dateien/Leitfaden_Kindeswohlgefaehrdung.pdf).

7.2 Sozialdienste

Die abklärenden Fachpersonen bei den Sozialdiensten führen Abklärungen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) durch und melden mittels differenzierten Berichten die nötigen Massnahmeempfehlungen zur Prüfung an die KESB zurück. Die Sozialdienste setzen von der Behörde angeordnete Kindesschutzmassnahmen um und übernehmen Beistandschaften im Bereich des Kindesschutzes. Neben der Tätigkeit im Auftrag der KESB kommen die Sozialdienste auch auf anderen Wegen mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt, die von häuslicher Gewalt (mit-)betroffen sind etwa über freiwillige Sozialberatungen.

Werden die Sozialdienste von der KESB mit einer **Abklärung des Kindeswohls** beauftragt, nehmen sie zeitnah mit dem Kind und seiner Familie Kontakt auf. In enger Zusammenarbeit mit der Familie sowie weiteren involvierten Fachpersonen und Stellen (z. B. Schulsozialarbeit, Frauenhaus) sammeln sie relevante Informationen, schätzen diese ein und bilden sich ein eigenes Verständnis der Situation des Kindes und seiner Familie. Basierend darauf erstellen sie einen Abklärungsbericht, in dem sie der KESB empfehlen, ob auf zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen verzichtet werden soll oder welche dazu geeignet sein könnten, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden (vgl. Kap. 7.1). Es kann jedoch erforderlich sein, dass die Sozialdienste bereits während der Abklärung Unterstützungsleistungen organisieren oder Massnahmen bei der KESB beantragen, etwa die Sistierung des Besuchsrechts oder die Umsetzung eines begleiteten Besuchsrechts.

Bei **laufenden Kindesschutzmassnahmen** liegt die Verantwortung für die Überprüfung der Situation bei der eingesetzten Beistandsperson. Diese hat sicherzustellen, dass sich die Lage der Kinder und Jugendlichen auch tatsächlich verbessert. Dies geschieht durch regelmässige Gespräche mit den Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern, durch Kontakte zu schulischen oder betreuenden Institutionen sowie durch Rücksprachen mit weiteren involvierten Fachpersonen. So werden mögliche Gefährdungsanzeichen frühzeitig erkannt und notwendige Anpassungen der Massnahmen eingeleitet.

Die Sozialdiensten übernehmen des Weiteren eine **Anlauf- und Beratungsfunktion** für Kinder, Jugendliche und Eltern im Kontext häuslicher Gewalt. Dies geschieht beispielsweise im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Bereich der Sozialhilfe oder durch Meldungen von Fachpersonen aus dem Umfeld der Kinder – etwa von Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulsozialarbeit, Kindertagesstätten oder Horten. In solchen Situationen klären die Sozialdienste, ob weitere Schritte notwendig sind. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere die **Beratung** von Eltern, Kindern und Jugendlichen, die Informationen über rechtliche Möglichkeiten wie Strafanzeigen oder polizeiliche Schutzmassnahmen sowie die Unterstützung bei der Organisation

von freiwilligen Entlastungsangeboten, beispielsweise durch externe Kinderbetreuung oder sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF). Zudem übernehmen sie eine wichtige **Triagefunktion**, indem sie an spezialisierte Beratungsstellen oder Dienste wie die Opferhilfe oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) weitervermitteln. Werden konkrete **Gefährdungen** festgestellt, können die Sozialdienste bei der KESB Gefährdungsmeldungen einreichen oder Anträge stellen, etwa zur Anordnung von sozialpädagogischer Familienbegleitung, zu begleiteten Besuchskontakten oder zur Sistierung bestehender Besuchsrechte. Bei laufenden Verfahren sind regelmässige Fallbesprechungen zwischen Sozialdiensten und der KESB sinnvoll, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

7.3 Polizei

Die Polizei ist oftmals die erste Institution, die mit Situationen häuslicher Gewalt konfrontiert wird und dabei auch auf Kinder trifft, die direkt oder indirekt betroffen sind. **Liegt eine Straftat vor** und sind Kinder involviert, wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) auf unterschiedlichen Wegen und in unterschiedlichen Fristen in Kenntnis gesetzt. So erfolgt bei einer polizeilichen Wegweisung und einem Rückkehrverbot einer gewaltausübenden Person innerhalb von ein bis zwei Werktagen eine Meldung an die zuständige KESB. Liegt ein Officialdelikt oder ein Antragsdelikt mit einem gestellten Strafantrag vor, übermittelt die Polizei nach erfolgten Ermittlungen und Einvernahmen zeitnah die Strafanzeige in Kopie an die KESB. Auch wenn ein Strafantrag zurückgezogen wird oder die Bedenkfrist abläuft, erhält die KESB eine entsprechende Mitteilung. Ist **kein Straftatbestand** erfüllt, wird in der Regel spätestens bei der zweiten Intervention zum Schutze des Kindeswohls ein fürsorgerischer Informationsbericht zuhanden der zuständigen KESB erstellt. Grundsätzlich gilt: Liegt eine akute Gefahr für das Kind vor, werden schwere Gewaltdelikte festgestellt oder herrschen Zustände, die auf eine gravierende Beeinträchtigung des Kindeswohls schliessen lassen, macht die Polizei unverzüglich eine Gefährdungsmeldung an die zuständige KESB (vgl. Abb. 7.2).

Die Polizei spielt auch eine wichtige Rolle bei der **Information gewaltbetroffener Personen über Unterstützungsmöglichkeiten**. Kommt es zu einer Strafanzeige, informiert die Polizei die gewaltbetroffenen Elternteile, Kinder und Jugendlichen regelhaft anhand eines Merkblatts über die Unterstützungsmöglichkeiten durch die Opferhilfe. Dies passiert bereits am Einsatzort oder spätestens vor der ersten Einvernahme. Mit der Zustimmung der gewaltbetroffenen Person werden die Personalien von der Polizei direkt der Opferhilfe übermittelt. Bei Interventionen ohne Strafanzeige liegt die Information über die Opferhilfe im Ermessen des oder der Polizisten/-in. Zudem informiert die Polizei gewaltbetroffene Personen über Schutzunterkünfte wie Frauenhäuser.

Unabhängig vom konkreten Delikt wird jede Intervention wegen häuslicher Gewalt von der **Fachstelle Häusliche Gewalt** (Fachstelle innerhalb der Polizei Kanton Solothurn) überprüft. Die Polizei nimmt keine abschliessende Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung vor, sondern geht davon aus, dass das Kindeswohl bei jedem Einsatz wegen häuslicher Gewalt mit involvierten Kindern grundsätzlich beeinträchtigt sein kann. Entsprechend ist für die Polizei zentral, dass die KESB informiert wird, damit diese die notwendige fachliche Einschätzung und gegebenenfalls weitergehende Massnahmen treffen kann.



Die Polizei hat eine bedeutende Rolle im Kontext von Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt miterleben. Ihre Aufgabe umfasst nicht nur die unmittelbare Gefahrenabwehr, sondern auch das Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung und die Weiterleitung entsprechender Meldungen an die KESB. Besonders bedeutsam ist, dass die Polizei auch bei **wiederholten Einsätzen in derselben Familie** Gefährdungsmeldungen erstattet. Dadurch erhält die KESB ein umfassenderes Bild der familiären Situation, kann wiederkehrende Muster der Gewalt besser einschätzen und Massnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder einleiten (vgl. Kap. 7.1).

7.4 Frauenhaus

Das Frauenhaus sowie weitere Not- und Schutzunterkünfte erfüllen in der Begleitung von Frauen und Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, eine doppelte Aufgabe: Einerseits bieten sie Sicherheit und unmittelbaren Schutz, andererseits übernehmen sie eine zentrale Funktion in der psychosozialen Stabilisierung und Perspektiventwicklung. Im Folgenden werden die Angebote des Frauenhauses als spezialisierte Einrichtung für den Umgang mit häuslicher Gewalt in den Fokus gerückt.

Im Rahmen der **Mütter- und Kinderberatung** steht die Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung im Vordergrund. Ziel ist es, die Mutter in ihrer elterlichen Rolle zu stärken und sie darin zu unterstützen, die eigenen Kinder in dieser Krisensituation zu begleiten. Das Frauenhaus nimmt dabei eine Einschätzung vor, wie stark Kinder direkt oder indirekt von der Gewalt betroffen sind, und inwiefern sich dies auf ihre Beziehung zur Mutter auswirkt. Der Fokus liegt mehrheitlich auf der Arbeit mit der Mutter, da über sie die wichtigste Ressource für das Wohlbefinden der Kinder gestützt werden kann. Gleichzeitig wird – je nach Alter, Entwicklungsstand und Reifegrad – auch direkt mit den Kindern gearbeitet. Für Kinder ab zweieinhalb Jahren gibt es zudem ein traumasensibles Spielangebot. Dieser geschützte Raum bietet ihnen die Möglichkeit, zu spielen und vorübergehend Belastungen loszulassen.

Neben der unmittelbaren Stabilisierung richtet das Frauenhaus den Blick stets auch in die Zukunft. Es geht darum, für Mutter und Kind **tragfähige Perspektiven** über den Aufenthalt hinaus zu entwickeln und Anschlusslösungen aufzugleisen. Damit wird gewährleistet, dass nicht nur eine Krisenintervention stattfindet, sondern auch eine längerfristige Stützung und Orientierung für das Familienleben nach dem Frauenhauseaufenthalt. Dabei spielt es eine wichtige Rolle, dass Kinder unterstützt werden, die ihre Mutter in der schwierigen Doppelrolle – als Opfer von Gewalt, in manchen Fällen aber auch als mögliche Täterin – wahrnehmen mussten.

Ein weiterer Fokus liegt auf **schulischen Belangen**. Viele Kinder im Frauenhaus sind schulpflichtig, können jedoch aus Sicherheitsgründen vorübergehend nicht am Unterricht teilnehmen. Deshalb sucht das Frauenhaus zeitnah den Kontakt zu den Schulen, nicht zuletzt aus Gründen der Risikoabwägung, wenn beispielsweise die Gefahr besteht, dass ein gewaltausübender Vater am Schulort auftaucht oder Informationen einfordert. Hier schützt das Frauenhaus die Kinder durch enge Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen und die Klärung sicherheitsrelevanter Fragen.

Die Frage, ob eine **Gefährdungsmeldung** an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erfolgt, wird im Frauenhaus sorgfältig entschieden. In

manchen Fällen ist die KESB bereits involviert. Grundsätzlich geht das Frauenhaus jedoch davon aus, dass Kinder bei Vorliegen häuslicher Gewalt stets als betroffen zu betrachten sind und entsprechende Unterstützung benötigen. Ob im Einzelfall eine Gefährdungsmeldung notwendig ist, hängt von einer differenzierten Risikoabwägung ab. Hierbei werden verschiedene Faktoren einbezogen, wie die Schwere und Häufigkeit der Gewalt, das Alter und die Vulnerabilität des Kindes, vorhandene Schutzfaktoren im sozialen Umfeld, die Frage, ob die Mutter die kindlichen Bedürfnisse erkennt und darauf angemessen reagieren kann, sowie der Stand der Einbindung anderer Fachstellen. Besonders komplex ist die Bewertung etwa dann, wenn eine Mutter nach dem Aufenthalt in das Umfeld des gewaltausübenden Partners zurückkehrt. Solche Entscheidungen erfolgen stets multifaktoriell, unter Einbezug einer genauen Einschätzung der Risiken und Ressourcen.

7.5 Opferhilfe

Die Arbeit der Opferhilfe basiert auf der **gesetzlichen Grundlage des Opferhilfegesetzes (OHG)**. Danach haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung, Schutz und Unterstützung, wenn sie durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurden (Art. 1 OHG). Dieser Anspruch gilt nicht nur für direkt betroffene Kinder, sondern ausdrücklich auch für sogenannte Sekundäröffer, die häusliche Gewalt miterleben.

Kinder und Jugendliche haben bei der Opferhilfe einen **eigenen Anspruch auf Beratung**, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang ihre Eltern oder andere Bezugspersonen unterstützt werden. Kindern, die ihre Eltern zu Beratungsgesprächen begleiten, wird daher jeweils direkt erklärt, dass ihnen eine eigenständige Beratungsperson zur Verfügung steht und dieses Recht jederzeit eingefordert werden kann.

Die Opferhilfe **arbeitet im Sinne des Kindesschutzes eng mit relevanten Fachstellen** wie Schulsozialarbeit, Polizei, Rechtsvertretungen, Sozialdienst, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie psychologischen Fachstellen zusammen. Gleichzeitig unterliegt sie einer erhöhten Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG und wahrt die Vertraulichkeit der Beratungsinhalte streng. Kooperation und Austausch mit anderen Fachpersonen erfolgen daher immer mit Einwilligung der Betroffenen. Entscheidungen über die Einbindung weiterer Stellen oder eine Weiterleitung an spezialisierte Angebote werden sorgfältig abgewogen und an den Bedürfnissen der betroffenen Kinder und Jugendlichen orientiert. Wo notwendig, kann die Opferhilfe auch selbst eine **Gefährdungsmeldung** erstatten, wenn die Situation eine unmittelbare Intervention durch die KESB oder andere Schutzakteure erfordert.

7.6 Datenschutz und Datenaustausch

Kindesschutz ist eine Verbundsaufgabe, die die Zusammenarbeit verschiedener Akteure/-innen erfordert. Entscheidend für einen erfolgreichen Kindesschutz sind daher zuverlässige Netzwerke zwischen Fachpersonen und Organisationen sowie institutionalisierte wie auch persönliche Austausche unter den Fachpersonen. Für einen wirksamen Schutz der Kinder ist es unerlässlich, dass eine Vielzahl von unterschiedlichen Informationen und Personendaten bearbeitet, erhoben, unter den Akteuren weitergegeben, verwendet und aufbewahrt werden. Solche Bearbeitungsvorgänge von Personendaten greifen jedoch in die Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre sowie der informationellen Selbstbestimmung der betroffenen



Personen ein. Die Zulässigkeit solcher Eingriffe beurteilt sich nach den geltenden und jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben. Im Bereich des Kinderschutzes sowie der häuslichen Gewalt werden zudem überwiegend besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet (bspw. Gesundheitsdaten, Angaben über die Intimsphäre, ethnische Herkunft, Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe). Für deren Bearbeitung und Schutz gelten allgemein erhöhte Anforderungen. Es ist zu beachten, dass sich gerade im Bereich des Kinderschutzes komplexe Spannungsfelder zwischen den unterschiedlichen Privatsphären und Interessenlagen (der Kinder, der Angehörigen, Dritter) sowie zum Schutzziel (Abwehr von möglichen oder bestehenden Gefährdungen) ergeben können. Dies setzt in jedem Einzelfall eine sorgfältige Prüfung der gesetzlichen Grundlagen, der Interessen und deren Abwägung sowie der Verhältnismässigkeit allfälliger Schritte voraus.

Die gesetzlichen Grundlagen im Bereich Datenschutz sind vielschichtig und teilweise komplex. Nebst dem allgemeinen Datenschutzrecht, welches sich auf Bundesstufe (Datenschutzgesetz, DSG) und auf kantonaler Ebene (Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn, InfoDG) findet, sind spezialgesetzliche Datenschutzvorschriften zu beachten. Solche finden sich beispielsweise im Zivilgesetzbuch (ZGB; Kinderschutz), aber auch im Strafgesetzbuch oder spezifischen kantonalen Erlassen (bspw. Sozial-, Polizei-, Gesundheits- oder Schulgesetzgebung sowie Einführungsgesetz zum ZGB). Hinzutreten können allfällige berufsspezifische Vorgaben, welche der Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen dienen (bspw. Standards, Best practices, Berufskodex o.ä.).

Welches **allgemeine Datenschutzgesetz** für die Datenbearbeitung durch den jeweils verantwortlichen Akteur zur Anwendung gelangt, bestimmt sich in erster Linie nach dessen Eigenschaften. In grundsätzlicher Weise kann folgendes unterschieden werden:

- **Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG):** Die entsprechenden Vorgaben gelten für Bundesorgane, (natürliche und juristische) Privatpersonen sowie für Organisationen oder Personen ausserhalb der Bundesverwaltung, soweit sie mit Bundesaufgaben betraut sind. Diese unterliegen der Aufsicht des Eidgenössischen Beauftragten für Datenschutz und Öffentlichkeit (EDÖB).
- **Kantonales Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG):** Diese Vorgaben gelten für Behörden oder Dienststellen des Kantons und der Gemeinden, Organe selbständiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie natürliche oder juristische Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden erfüllen (i.d.R. mittels Leistungsvereinbarung geregelt). Diese unterliegen der Aufsicht der kantonalen Beauftragten für Information und Datenschutz (IDSB).

Die weiteren, **spezialgesetzlichen Datenschutzvorschriften** ergeben sich themenspezifisch aus den jeweiligen Spezialerlassen. So können bspw. Melderechte und Meldepflichten (Datenbekanntgabe an eine andere Behörde) nach der jeweiligen Personenkategorie (bspw. Lehrperson oder Kinderarzt/-ärztin) unterschieden werden. Das Strafgesetzbuch regelt Verletzungen des Amts- sowie Berufsgeheimnisses nach den jeweiligen Geheimnisträgern. Die kantonalen Vorschriften im Volksschulgesetz, dem Sozial- oder Gesundheitsgesetz sind auf die jeweils davon erfassten Behörden und Personen anwendbar.

Aufgrund der Komplexität und den potenziellen Folgen eines Verstosses gegen Vorgaben des Datenschutzes ist es unerlässlich, dass alle involvierten Akteure/-innen die auf sie jeweils anwendbaren Rechtsgrundlagen, die eigene Rolle, Auf-

gaben und Pflichten kennen, entsprechende Prozesse definieren sowie für die internen Vorgaben und deren Umsetzung sorgen. Schulungen und Sensibilisierungsmassnahmen der Mitarbeitenden in diesem heiklen Bereich sind zum Schutz, nicht nur der betroffenen Personen, sondern auch der Mitarbeitenden selbst, unerlässlich.

Grundsätze bei der Bearbeitung von Personendaten

Allgemein gelten für sämtliche Akteure die nachfolgenden Grundsätze bei der Bearbeitung von Personendaten:

- **Rechtmässigkeit:** Jede Bearbeitung von Daten muss rechtmässig sein und allenfalls bestehende Geheimhaltungspflichten (Amts- und/oder Berufsgeheimnis) beachten. Für Behörden gilt grundsätzlich das Legalitätsprinzip, d.h. jede Datenbearbeitung benötigt eine Rechtsgrundlage. Die Rechtsgrundlage ergibt sich nicht aus dem anwendbaren Datenschutzgesetz per se, sondern aus der jeweiligen Spezialgesetzgebung.
- **Zweckbindung:** Die Daten dürfen nur für den angegebenen und erkennbaren Zweck resp. die von der Rechtsgrundlage definierten Aufgaben verwendet werden.
- **Verhältnismässigkeit:** Die Daten müssen für die Erreichung des Zwecks *geeignet sowie erforderlich resp. unentbehrlich* und die Bearbeitung muss für die Betroffenen zumutbar sein. Daten dürfen nur an diejenigen Stellen oder Personen und nur so weit bekannt gegeben werden, als dies unentbehrlich ist (sog. «need-to-know»). Es dürfen insbesondere keine Informationen an nicht beteiligte Personen weitergegeben werden und es darf keine Datenaufbewahrung auf Vorrat betrieben werden (Daten, die in Zukunft möglicherweise nützlich sein könnten).
- **Richtigkeit und Vollständigkeit:** Die bearbeiteten Daten müssen richtig, aktuell sowie für den verfolgten Zweck vollständig sein.
- **Transparenz und Betroffenenrechte:** Die Betroffenen müssen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über die Datenbearbeitung informiert werden. Die Gewährung der Betroffenenrechte ist gemäss gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen – insbesondere Auskunft und Einsicht in die über sie bearbeiteten Daten.
- **Datensicherheit:** Die Personendaten sind mit angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen zu schützen. Die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten sowie die Nachvollziehbarkeit der Datenbearbeitung müssen gewährleistet werden.



Besondere Beachtung ist dabei der Bekanntgabe von Daten an andere Akteure zu schenken. Dies betrifft u.a. auch den Bereich der Früherkennung und / oder des präventiven und einvernehmlichen Kindesschutzes. Sofern keine Rechtsgrundlage für einen Informationsaustausch besteht, muss vorgängig die ausdrückliche Einwilligung aller betroffenen Personen (insb. beider Elternteile resp. sorgeberechtigten Personen, allenfalls der Minderjährigen, weiterer Betroffenen) eingeholt werden. Da Unterstützungsleistungen in diesem Bereich vor allem dann erfolgsversprechend sind, wenn die Sorgeberechtigten diese als sinnvoll erachten, lässt sich dies nicht nur juristisch, sondern auch fachlich begründen.

Im Bereich des behördlichen Kindesschutzes (Kindesschutzbehörde) ist die Informationsweitergabe massgeblich durch das Zivilgesetzbuch (ZGB) und die darin

definierten Melderechte sowie -pflichten geregelt (vgl. Kap. 6.7). Sind die Voraussetzungen einer Meldepflicht oder eines Melderechts erfüllt, so darf die verpflichtete resp. berechnigte Person in der Regel ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten (insb. eines Amts- oder Berufsgeheimnisses) oder entgegenstehenden Interessen anderer Personen (insb. der Gefährder/-innen) die Informationen an diejenige Behörde weitergeben, welche im Gesetz als Meldeempfängerin bezeichnet ist (insb. Kindesschutzbehörde bei Gefährdungsmeldungen). Kommt es zu weiteren Abklärungen der Kindesschutzbehörde, haben sowohl die meldende Organisation wie auch Dritte eine Mitwirkungspflicht. Umgekehrt untersteht die KESB der Schweigepflicht und hat keine gesetzliche Zusammenarbeits- oder Auskunftspflicht. Eine Kooperation ist allerdings erstrebenswert und kann beispielsweise durch eine Entbindung der Schweigepflicht (durch die betroffenen Personen) legitimiert werden.



Handlungsempfehlungen für Organisationen, die Aufgaben im Kinderschutz wahrnehmen¹¹⁴

Nachfolgend finden Sie einige – nicht abschliessende – Hinweise, mit welchen Mitteln Vorgaben des Datenschutzes sowie der Datensicherheit in Organisationen umgesetzt werden können:

114

vgl. Mösch Payot 2023

1. Datenschutzkonzept entwickeln oder aktualisieren / Mitarbeitende sensibilisieren

- Klare Definition des Auftrags, der Rolle und der Angebote der Institution.
- Zuständigkeiten festlegen, wer welche Daten unter welchen Voraussetzungen sammeln, bearbeiten und / oder weitergeben darf.
- Erstellung einer organisationsinternen Checkliste für Mitarbeitende mit Fragen zu:
 - Eigene Aufgabe / Rolle / Auftrag
 - Legitimation der Datenerhebung und / oder der Weitergabe von Daten (Einwilligung, gesetzliche Grundlage, Notsituation)
 - Verhältnismässigkeit / Notwendigkeit des Datenaustauschs
 - Berücksichtigung von Amts- oder Berufsgeheimnis
- Ggf. Einbezug von Fachpersonen bei der Definition von Vorgaben, Merkblättern, Checklisten, Prozessen (etc.) sowie Sensibilisierungsmassnahmen.

2. Umgang mit Anfragen von Dritten

- Interne Leitlinien / Merkblätter erstellen: Welche Informationen dürfen unter welchen Bedingungen an wen weitergegeben werden?
- Klare Zuständigkeiten für die Beantwortung von Anfragen definieren.
- Insbesondere erfordern Fragen zum Datenaustausch, etwa mit Strafverfolgungsbehörden, den KESB, gesetzlichen Vertretungspersonen oder Sozialversicherungen, eine hohe Aufmerksamkeit und sind bisweilen anspruchsvoll. Das richtige Vorgehen hängt von der individuellen Situation der betroffenen Person, vom rechtlichen Kontext, dem eigenen Auftrag und der gesetzlichen Grundlagen ab.
- Bei Unsicherheiten empfiehlt es sich, eine rechtliche Beratung einzuholen.

3. Gewährleistung der Datensicherheit

- Gewährleistung der Datensicherheit durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen ist zur rechtlich konformen Wahrnehmung von Aufgaben im Sozialbereich generell zwingend.

4. Regeln für Datenverarbeitung im Alltag verbindlich einführen

- Klare interne Richtlinien zur Datensicherheit erarbeiten und kommunizieren.
- Sensibilisierung und Schulung aller Mitarbeitenden zur sicheren Datenverarbeitung.
- Nutzung unsicherer Kommunikationswege (z. B. unverschlüsselte E-Mail) für sensible Daten vermeiden.
- Stattdessen sichere Übertragungswege nutzen (z. B. Systeme wie Incamail oder HIN).



Praxishilfe zum Umgang mit sensiblen Personendaten



Mösch Payot, P./ Pärli, K. (2022). **Datenschutz in der Sozialen Arbeit. Eine Praxishilfe zum Umgang mit sensiblen Personendaten.** Bern: AvenirSocial.

Kostenloser Download: <https://avenirsocial.ch/brochure/datenschutz-in-der-sozialen-arbeit/>



Wichtige gesetzliche Grundlagen zu Datenschutz und Datenaustausch

1. Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de>
2. Bundesverordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/568/de>
3. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB): https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de
4. BGS 114.1 – Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) Kanton Solothurn: https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/114.1/versions/3652
5. BGS 114.2 – Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV) Kanton Solothurn: https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/114.2
6. BGS 831.1 – Sozialgesetz (SG) Kanton Solothurn: https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/831.1



115

Für die Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen haben die Ausnahmen zur SKOS keine direkten Auswirkungen. Geregelt in §93 Abs. 1 der Sozialverordnung gelten beispielsweise andere Ansätze für Integrationszulagen oder zum Vermögensfreibetrag.

7.7. Finanzierung von Unterstützungsleistungen und zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen

Im Kanton Solothurn, wie auch in der ganzen Schweiz, tragen grundsätzlich die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten im Rahmen der Unterhaltspflicht die Kosten für Kinderschutzmassnahmen, wobei der Elternbeitrag auf Basis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse seitens der Sozialregion im Kanton Solothurn einvernehmlich festgelegt wird. Kantonale Grundlage bilden das Sozialgesetz und die dazugehörige Sozialverordnung. Darüber hinaus sind, bis auf wenige Ausnahmen¹¹⁵, die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) massgebend. Das Sozialhilfehandbuch des Kantons Solothurn ergänzt die Regelungen der Sozialgesetzgebung und dient den Sozialdiensten in den Sozialregionen als zentrale Informationsquelle, die detaillierte praktische Angaben zu diesen Rechtsgrundlagen, den Grundsätzen, der Organisation und dem Verfahren der Sozialhilfe enthält.

Finanzierung von ambulanten Kinderschutzmassnahmen – nicht behördlich angeordnet

Wenn eine ambulante Kinderschutzmassnahme nicht von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet ist, sich aber als notwendig für das Wohl des Kindes erweist und die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten zustimmen, übernimmt die **zuständige Sozialregion bzw. die Sozialhilfe** und somit die Gemeinde die Kosten. Dies gilt allerdings nur, wenn die Eltern die Kosten nicht selbst tragen können und keine vorrangige Finanzierung durch sozialversicherungsrechtliche Leistungen oder andere Finanzierungsquellen besteht. Die Sozialregion hat bei der Wahl der Massnahme und der ausführenden Stelle einen grossen Ermessensspielraum. Sie muss eine **wirksame und gleichzeitig wirtschaftliche Lösung** sicherstellen. Das bedeutet: Eltern haben keinen Anspruch auf eine von ihnen bevorzugte, aber teurere Massnahme, wenn eine gleichwertige und kostengünstigere Variante vorhanden ist. Die Anordnung behördlicher Massnahmen liegt demgegenüber ausschliesslich in der Kompetenz der KESB.

Finanzierung von ambulanten Kinderschutzmassnahmen – behördlich angeordnet

Ordnet die KESB eine ambulante Kinderschutzmassnahme an, prüft sie deren Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit sowie die Angemessenheit der Kostenfolgen. Die Sozialregion ist an diesen Entscheid gebunden und kann ihn in der Regel nicht anfechten. Grundsätzlich tragen **die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten** die Kosten, sofern keine Subventionen oder Staatsbeiträge zur Verfügung stehen. Sind die Zahlungsbereitschaft oder -fähigkeit der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten unklar, muss die Sozialbehörde eine vorläufige Kostengutsprache leisten. Damit wird sichergestellt, dass die Massnahme sofort und ohne Verzögerung umgesetzt werden kann.

Finanzierung von stationären Massnahmen für Kinder und Jugendliche

Die Unterbringungs- und Betreuungskosten im Rahmen stationärer Kinderschutzmassnahmen für Kinder und Jugendliche sind im Rahmen der Unterhaltspflicht grundsätzlich von den **Eltern bzw. den Sorgeberechtigten** zu tragen. In der Regel ist dies aufgrund der finanziellen Verhältnisse nicht möglich und die Kosten werden von der **Sozialhilfe** übernommen bzw. die Eltern / Sorgeberechtigten dazu verpflichtet, einen Anteil dieser Kosten zu tragen, der sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen richtet. Dies gilt sowohl für Fremdplatzierungen, die im Einvernehmen mit den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten erfolgen wie auch für Platzierungen, welche durch die KESB angeordnet werden. Seit 2020

übernimmt der **Kanton** in Form von Betreuungszulagen die Kosten für die Fremdplatzierungen von Minderjährigen und entlastet dadurch die Gemeinden.

Die Finanzierung stationärer Massnahmen ist grundsätzlich unterschiedlich geregelt, je nachdem, ob es sich um eine innerkantonale oder ausserkantonale Platzierung handelt, um ein Schulheim bzw. eine sonderpädagogische Massnahme, eine jugendstrafrechtliche Massnahme usw. Im Sozialhilfehandbuch des Kantons Solothurn sind die unterschiedlichen stationären Massnahmen, deren Rechtsgrundlagen sowie die Finanzierung und involvierten Stellen beschrieben.

Die kantonale **Koordinationsstelle ausserfamiliäre Unterbringung in der Familien- und Heimpflege** im Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) hat den Auftrag:

- die Finanzierung des Aufenthaltes von minderjährigen Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien zu regeln,
- KESB und Beistandspersonen über das inner- und ausserkantonale Angebot zu informieren und zu beraten sowie
- das Angebot zu koordinieren, zu evaluieren und gemäss Planung zu entwickeln.

Die KESB, Sozialdienste, Beistandspersonen und weitere berechnigte Fachpersonen vollziehen Platzierungen, welche durch Betreuungszulagen finanziert sind, in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle. Des Weiteren prüft die Koordinationsstelle das Vorliegen von Ansprüchen aus der Unterhaltspflicht der Sorgeberechtigten und setzt diese durch, indem mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistungen getroffen wird oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergriffen werden.

Weitere Informationen zur Finanzierung von Unterstützungsleistungen und zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen

1. Kosten ambulante Kindesschutzmassnahmen:
<https://sozialhilfehandbuch.so.ch/praxis-sozialhilfe/situationsbedingte-leistungen/kosten-ambulante-kindesschutzmassnahmen/>
2. Stationäre Massnahmen:
<https://sozialhilfehandbuch.so.ch/praxis-sozialhilfe/stationaere-massnahmen/>
3. Koordinationsstelle ausserfamiliäre Unterbringung:
<https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-gesellschaft-und-soziales/kinder-jugendliche-und-familien/ausserfamiliaere-unterbringung/koordination/>





Wichtige kantonale gesetzliche Grundlagen und Richtlinien zur Finanzierung von Unterstützungsleistungen und zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen

1. BGS 831.1 – Sozialgesetz (SG) Kanton Solothurn:
https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/831.1
2. BGS 831.2 – Sozialverordnung (SV) Kanton Solothurn:
https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/831.2
3. SKOS Richtlinien: https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1
4. Sozialhilfehandbuch Kanton Solothurn: <https://sozialhilfehandbuch.so.ch/>
5. BGS 413.111 – Volksschulgesetz (VSG) Kanton Solothurn:
https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/413.111

1



2



3



4



5



7.8 Kontakt nach häuslicher Gewalt

Die Regelung des Kontakts zwischen Kindern und Eltern nach häuslicher Gewalt ist für Gerichte und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sehr herausfordernd. Hier stehen zentrale Rechte und Schutzinteressen im direkten Spannungsfeld: Das Recht der Eltern auf Kontakt zu ihren Kindern trifft auf das Recht der Kinder, vor Gefährdungen ihres Wohls durch Eltern(teile) geschützt zu werden und Kontakt zu Eltern(teilen) auch ablehnen zu dürfen.

Das Umgangsrecht der Eltern sowie das Recht des Kindes auf Kontakt sind gesetzlich verankert und grundsätzlich unverzichtbar (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Dennoch muss im Fall häuslicher Gewalt das **Kindeswohl prioritär** bewertet werden. In erster Linie ist das Kind vor weiteren Gefährdungen zu schützen (vgl. Kap. 3.4). Es ist zu beachten, dass das Miterleben häuslicher Gewalt die Entwicklung von Kindern erheblich beeinträchtigen kann. Eine unüberlegte Regelung des Umgangsrechts birgt das Risiko emotionaler Überforderung oder Retraumatisierung. Zudem besteht bei Übergabesituationen die Gefahr einer erneuten Eskalation der häuslichen Gewalt, die sich auch direkt gegen die Kinder und Jugendlichen richten kann und vor der der gewaltbetroffene Elternteil zu schützen ist (vgl. Kap. 3.3).¹¹⁶ Wichtig ist auch zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche nach Gewalterfahrungen den Kontakt zu einem oder beiden Elternteilen zeitweise oder dauerhaft ablehnen können. Diese komplexe Situation erfordert eine sorgfältige Abwägung aller Faktoren, um das Wohl des Kindes bestmöglich zu schützen.

116

vgl. Krüger/Reichlin 2025:
24

Im Kontext systematischer Gewalt (vgl. Kap. 2.5) birgt der **Kontakt zum gewaltausübenden Elternteil** besondere Belastungen, zumal viele dieser Eltern in der Erziehungsfähigkeit eingeschränkt sind, in der Erziehung autoritär auftreten oder Kinder und Jugendliche für die eigenen Ansprüche instrumentalisieren. Auch der Umgang mit dem **Elternteil, der das Kind nicht ausreichend vor Gewalt geschützt** hat oder dazu nicht in der Lage war, bedarf Sensibilität. Kinder können mit Verunsicherung oder Parentifizierung reagieren, wenn sie das Gefühl haben, die Verantwortung für die emotionale Stabilität des Elternteils zu tragen (vgl. Kap. 3.3 und 3.5). Ausserdem gibt es Kinder und Jugendliche, deren Kontaktwünsche für Aussenstehende nicht nachvollziehbar sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Kinder und Jugendliche trotz massiver Belastung oder sogar Verletzung durch die Gewalt eines Elternteils dennoch den Wunsch nach Kontakt zu diesem Elternteil äussern.¹¹⁷

117

vgl. ebd.

Empfehlungen zur Kontaktregelung nach häuslicher Gewalt¹¹⁸

- **Primat des Kindeswohls:** Bei der Festlegung, Aussetzung oder Einschränkung des Kontakts ist der konkrete Schutzbedarf der Kinder und Jugendlichen und ggf. des gewaltbetroffenen Elternteils leitend.
- **Anhörung und Berücksichtigung des Kindeswillens:** Kinder sollten spätestens ab sechs Jahren altersgerecht angehört werden. Ihr Wunsch nach Kontakt oder dessen Ablehnung ist zu würdigen. Ein gegen den Widerstand des Kindes erzwungener Kontakt kann das Kindeswohl (weiter) schädigen.
- **Annäherung:** Wenn Kinder und Jugendliche den Kontakt zu Eltern(teilen) zunächst ablehnen, sollten ihnen Zeit und Raum gegeben werden, um sich in für sie passenden Wegen und Tempo wieder anzunähern. Fachpersonen, die das Kind begleiten und unterstützen, können diesen Prozess initiieren und begleiten.
- **Gestufte Massnahmen:** Kontaktregelungen können individuell entwickelt werden, z. B. von der (vorübergehenden) Aussetzung des Kontakts über schriftlichen/telefonischen/Online-Austausch und begleitete Besuche bis hin zu selbstständigen Besuchen. Der Wiedereinstieg in den Kontakt ist an die dokumentierte Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils zu knüpfen.
- **Begleit- und Kontrollmassnahmen:** Besuchsbegleitung und professionelle Übergaben sind sinnvoll, um Risiken für Kinder und gewaltbetroffene Eltern zu minimieren. Die Beobachtungen der begleitenden Fachpersonen können zudem dazu beitragen, einzuschätzen, ob und wann Kontakte ausgedehnt werden können.
- **Verhältnismässigkeit und Dynamik:** Kontaktregelungen müssen flexibel sein und dem Krisengeschehen folgen können. Zivilrechtliche und polizeiliche Schutzmassnahmen wie Kontaktverbote, Rayon-Verbote und Wegweisungen bedingen spezifische Prüfung und müssen in ihren zeitlichen Abläufen mit der Kontaktregelung abgestimmt werden.
- **Umgang mit idealisierten Eltern-Kind-Kontakten:** Kontaktrechte, insbesondere zu gewaltausübenden Elternteilen, sollten nicht als «oberstes Gut» oder per se kindeswohlförderlich behandelt werden. Jede Entscheidung bedarf einer sorgfältigen individuellen Prüfung und darf die Bedrohungs- oder Belastungssituation für die Kinder und Jugendlichen nicht ausblenden.

**118**

vgl. ebd.: 24–29

Die rechtliche und fachliche Gestaltung des Kontakts von Kindern zu Eltern nach häuslicher Gewalt verlangt eine differenzierte Abwägung zwischen Elternrechtsansprüchen und kindlichen Schutz- und Beteiligungsrechten. Gerichte und KESB sind angehalten, das Kindeswohl strikt zu priorisieren, Kontaktregelungen situativ zu überprüfen, Risiken konsequent zu beachten und den Bedürfnissen des Kindes ein echtes Gewicht bei der Entscheidungsfindung einzuräumen.

Fundierte Ausführungen mit Hinweisen auf zu beschaffende Informationen und Reflexionsfragen zur Einschätzung und Gestaltung des Kontakts nach häuslicher Gewalt finden sich im «Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt». Er richtet sich an ein breites Zielpublikum, darunter Richter/-innen im Familienrecht, Behördenmitglieder der KESB, Beistandspersonen sowie Fachpersonen von Unterstützungs- und Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Personen:



Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt



Krüger, Paula/Reichlin, Beat (2025). **Kontakt nach häuslicher Gewalt? Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt.** Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt SKHG im Auftrag der Kantonalen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Kostenloser Download: https://csvd.ch/app/uploads/2025/10/skhg_leitfaden_deutsch.pdf



8. Weiterführende Informationen

Dieses Kapitel bietet eine Sammlung wichtiger weiterführender Informationen und Ressourcen zum Thema Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt. In **Kapitel 8.1** findet sich eine Übersicht relevanter Anlauf- und Beratungsstellen im und für den Kanton Solothurn. **Kapitel 8.2** stellt eine Auswahl an Materialien für die praktische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor, die Fachpersonen in der Prävention, Begleitung und Stärkung von jungen Menschen unterstützen. Abschliessend liefert **Kapitel 8.3** einen Überblick über relevante Fachpublikationen, die eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem Thema ermöglichen.

8.1 Anlauf- und Beratungsstellen

Im Notfall

Immer die **Polizei** rufen unter **117**

<https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/polizei/>



Gewaltbetroffene Personen

Nationale Opferhilfenummer für Menschen, die physische, psychische oder sexuelle Gewalt erfahren haben

142

<https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/>



Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn

062 311 86 66 / per Chat

opferberatung@ddi.so.ch

<https://opferhilfe.so.ch/>



Frauenhaus AG / SO

062 823 86 00

info@frauenhaus-ag-so.ch

<https://www.frauenhaus-ag-so.ch/>



Beratungsstelle für Kinder als Mitbetroffene von Häuslicher Gewalt, Kanton Solothurn

Eine Beratungsstelle im Kanton Solothurn befindet sich im Aufbau und wird nach ihrer Etablierung im Leitfaden aufgenommen.

Victras – Opferschutz Einheit und Fachstelle Menschenhandel und Gewaltbetroffene

044 585 35 45

info@victras.ch

<https://victras.ch/startseite/>





Gewaltausübende Personen

Beratungsstelle Gewalt

032 627 29 92
 beratungsstellegewalt@ddi.so.ch
<https://beratungsgewalt.so.ch/>



Beforemore – Fachstelle für Prävention und Beratung bei Pädophilie und sexuellem Missbrauch

031 543 44 99 / per Chat
 info@beformore.ch
<https://beformore.ch/>



Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) des Kantons Solothurn

KESB Region Solothurn

032 627 75 90
 kesb-rs@ddi.so.ch

KESB Thal-Gäu

062 311 91 77
 kesb-dttg@ddi.so.ch

KESB Dorneck-Thierstein

061 704 71 88
 kesb-dttg@ddi.so.ch

KESB Olten-Gösgen

062 311 86 77
 kesb-og@ddi.so.ch

<https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/kindes-und-erwachsenenschutz/>

Sozialdienste in den Gemeinden

Die Aufgaben der Sozialdienste im Kanton Solothurn umfassen die Unterstützung von Menschen in Notlagen durch finanzielle Hilfe und Beratung, die Förderung der sozialen und beruflichen Integration sowie den Kindes- und Erwachsenenschutz im Auftrag der KESB. Im Kanton Solothurn sind die Einwohnergemeinden für die Sozialdienste zuständig. Sie haben für diese Aufgaben **13 Sozialregionen** gebildet, welche für die Einwohnerinnen und Einwohner der angeschlossenen Gemeinden die sozialen Dienstleistungen erbringen.

Folgende Sozialregionen bestehen im Kanton Solothurn:

- Bucheggberg, Biberist, Lohn-Ammannsegg
- Dorneck
- Mittlerer und unterer Leberberg
- Oberer Leberberg
- Oberes Niederamt
- Olten
- Solothurn
- Thal-Gäu
- Thierstein
- Unteres Niederamt
- Untergäu
- Wasseramt
- Zuchwil Luterbach



Weitere Informationen und Kontaktdaten unter:

<https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-gesellschaft-und-soziales/sozialhilfe-und-asyl/sozialhilfe/ansprechstellen-in-der-sozialhilfe/>

Angebote und Anlaufstellen rund um Beziehungsfragen, Familie, Erziehung, Krisen etc.

Fachstelle Beziehungsfragen Kanton Solothurn

Solothurn: 032 622 44 33 / solothurn@fabeso.ch

Olten: 062 212 61 61 / olten@fabeso.ch

Grenchen: 032 652 19 22 / grenchen@fabeso.ch

Breitenbach: 061 781 34 49 / breitenbach@fabeso.ch

<https://www.fabeso.ch/>



Kinder im Blick – ein Kurs für Eltern in Trennung

032 511 22 00

Fachblick gmbh

info@fachblick.ch

<https://www.fachblick.ch/beratung>



Selbsthilfegruppen im Kanton Solothurn

062 296 93 31

info@selbsthilfesolothurn.ch

<https://www.selbsthilfesolothurn.ch/home/selbsthilfegruppen/selbsthilfegruppen>



Fachstelle Kompass – Orientierung für Eltern und Kinder

032 624 49 39

mail@kompass-so.ch

<https://kompass-so.ch/>



Arkadis Multisystemische Beratung

062 287 00 25

msb@arkadis.ch

<https://www.arkadis.ch/de/beratung/multisystemische-beratung.html>



Rund um die Uhr

142 – Nationale Opferhilfenummer

(siehe auch oben unter: Gewaltbetroffene Personen)

142

Elternnotruf

0848 354 555

24h@elternnotruf.ch

<https://www.elternnotruf.ch/>



147 – Beratung und Hilfe für Kinder und Jugendliche

147

beratung@147.ch

<https://www.147.ch/>





Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche zu unterschiedlichen Themen

Perspektive Region Solothurn – Grenchen

032 626 56 56

info@perspektive-so.ch

<https://www.perspektive-so.ch/>

1



2



Suchthilfe Ost / Jugendberatung Ost

0800 06 15 35

062 206 15 35

1. <https://suchthilfe-ost.ch/kontakt/>

2. <https://jugendberatungost.ch/>



Schulsozialarbeit

Erkundigen Sie sich in Ihrer Gemeinde oder Ihrer Schule über die für Sie zuständige Schulsozialarbeit.

<https://kinderjugendpolitik.so.ch/angebote/kinder-und-jugendschutz/angebote-und-anlaufstellen/schulsozialarbeit/>

Gesamtübersicht Beratungs- und Unterstützungsangebote im Kanton Solothurn

Unter nachfolgendem Link finden Sie eine Übersicht über die Beratungs- und Unterstützungsangebote im Kanton Solothurn. Diese wird durch das Gesundheitsamt des Kantons Solothurn regelmässig überprüft und aktualisiert.

<https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/gesundheitsforderung/beratungsangebote/>



8.2 Materialien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (eine Auswahl)

Das Thema häusliche Gewalt und die Betroffenheit von Kindern stellt Fachpersonen oft vor grosse Herausforderungen. Zur Unterstützung ihrer Arbeit gibt es zahlreiche Materialien, die sowohl die Prävention als auch die Begleitung und Stärkung von Kindern erleichtern. Im Folgenden werden ausgewählte Materialien vorgestellt, die Fachpersonen im Umgang mit betroffenen und nicht betroffenen Kindern und Jugendlichen nutzen können.



«Es soll aufhören!» – Audiovisuelle Themenmappe

Hintergrund: Eine Umfrage von Kinderschutz Schweiz hat gezeigt, dass bei Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein beträchtlicher Sensibilisierungs- und Bildungsbedarf in Bezug auf häusliche Gewalt besteht

Ziel: Sensibilisierung und Anregung zur Auseinandersetzung mit dem Thema

Kinder als Betroffene von Partnerschaftsgewalt (Zusammenhänge, Folgen, Hilfe)

Zielgruppe: Breite Zielgruppe von Personen aus dem privaten und professionellen Umfeld von Kindern und Jugendlichen

Inhalt der Mappe: Rahmenpapier – Begleitbooklet zu den Portraitfilmen – Begleitbooklet zu den Kurzreportagen – Literatur- und Linkliste – Infografiken

Videos zur Themenmappe über Partnerschaftsgewalt (nur auf Website):

Portraitfilme über betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene – Filme über die pädagogisch-psychologische Arbeit mit Kindern – Kurzreportagen von Fachpersonen über die Herausforderungen, Möglichkeiten und Grenzen ihrer Berufsgruppen – Kurzreportagen zu Unterstützungsangeboten für Kinder

Kostenloser Download: <https://www.kinderschutz.ch/angebote/praeventionsangebote/es-soll-aufhoeren>



«Hör auf mich!» – Kartenset zu Traumapädagogik im Schulalltag

Hintergrund: Bei belasteten Kindern können sich u.a. im Schulalltag unterschiedliche Herausforderungen stellen. Dies kann Fachpersonen überfordern. Das Kartenset unterstützt Fachpersonen dabei, diese Kinder noch besser zu verstehen, auf ihre Bedürfnisse einzugehen und Entwicklungsschritte im Bereich der persönlichen und sozialen Kompetenzen wieder aufzunehmen

Ziel: Traumapädagogik im Schulalltag zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt oder weiteren belastenden Lebenssituationen betroffen sind

Zielgruppe: Lehrpersonen und andere in der Schule tätige Fachpersonen

Inhalt: Set mit 20 Karten (inkl. Begleitheft)

- Thematischer Input: Beschreibung der Phänomene und theoretische Erklärungen
- Weil Gründe, sich mit dem betreffenden Thema zu befassen
- Übungen: Ideen zur Umsetzung im Schulalltag
- Reflexion: Eigenes Empfinden und Verhalten kritisch reflektieren
- Literaturverweise und Hinweise auf andere Karten

Kostenloser Download: <https://www.kinderschutz.ch/uber-uns/aktuelles/hoer-auf-mich>



Bildkarten zur Erfassung von belastenden Erfahrungen

Hintergrund: Kindern und Jugendlichen kann es schwerfallen, Worte zu finden für belastende oder traumatisierende Situationen, die sie erlebt haben. Die Erfahrung zeigt, dass der Einsatz von Bildkarten diesen Prozess für die Betroffenen (und die Fachpersonen) erleichtern kann

Ziel: Belastende oder traumatisierende Ereignisse und deren Folgen bei Kindern und Jugendlichen erfassen (empfohlener Einsatz ab ca. 4 Jahren)

Zielgruppe: Fachpersonen aus Pädagogik, Sozialarbeit, Psychologie, Medizin und verwandten Disziplinen

Inhalt: Set mit 27 Karten

- Ereigniskarten: Bedrohliche Situationen, die die Kinder und Jugendlichen selbst erlebt haben können
- Reaktionskarten: Überlebensreaktionen
- Symptomkarten: Symptome, die nach belastenden oder traumatisierenden Erfahrungen auftreten können

Bestellend: <https://traumakarten.ch/>



Ich schaf(f) das? – Kartenset mit Körperübungen für mehr Lebenspower

Hintergrund: Die BODY 2 BRAIN CCM® Methode beruht auf Erkenntnissen zur Wechselwirkung von Körper und Psyche. Durch Körperhaltungen und Körpertätigkeiten kann Einfluss auf die Affekte und Gefühle genommen werden.

Ziel: Mit Mini-Übungen mehr Kraft und Energie schaffen, erste Hilfe in schwierigen Situationen leisten, Ruhe und Gelassenheit erzeugen oder Gesundheit und Lebenslust aktivieren.

Zielgruppe: Alle Menschen – grosse und kleine, junge und alte, männliche, weibliche und diverse

Inhalt: Das Kartenset beinhaltet 50 der beliebtesten Übungen wie Schulterwurf, Hand aufs Herz und Strohhalm-Atmen, ergänzt durch 2 Zusatzkarten und ein Booklet mit weiterführenden Informationen. Die einzelnen Übungen sind nach Themen wie Energie, Keine Panik und Ermutigung sortiert. Die Übungen werden präsentiert von den Schafen Oscar, Emily, Willy und Marie.





ALLES GUT. Das kleine Überlebensbuch – Körperübungen zur Soforthilfe bei Belastungen, Trauma & Co.

Hintergrund: Die BODY 2 BRAIN CCM® Methode beruht auf Erkenntnissen zur Wechselwirkung von Körper und Psyche. Durch Körperhaltungen und Körpertätigkeiten kann Einfluss auf die Affekte und Gefühle genommen werden.

Ziel: Bei Schreck und Schock können einfache Körperübungen helfen, das Nervensystem zu besänftigen und wieder Sicherheit, Zuversicht und neuen Lebensmut zu finden.

Zielgruppe: Alle Menschen – grosse und kleine, junge und alte, männliche, weibliche und diverse

Inhalt: Das Buch beinhaltet 9 x 3 Soforthilfe-Übungen für gutes Überleben. Präsentiert werden die Übungen von den Schafen Oscar, Emily, Willy und Marie.

Hinweis: Es existieren weitere Bücher, die unterschiedliche Körperübungen für verschiedene emotionale oder körperliche Zustände anbieten.



Body2Brain – Selbsthilfe-App

Hintergrund: Die BODY 2 BRAIN CCM® Methode beruht auf diesen Erkenntnissen der wechselseitigen Beeinflussung. Durch bestimmte willentliche Körperhaltungen und Körpertätigkeiten wird Einfluss genommen auf die Affekte – entweder beruhigend oder stimulierend

Ziel: Soforthilfe bei Belastung, Trauma & Co. Für jede Situation und überall

Zielgruppe: Menschen ab 12 Jahren

Inhalt: Die App bietet 15 Übungen für Entspannung und die richtige Energie im Alltag. Die «Body2Brain®»-Methode wurde entwickelt durch jahrelange Körpertherapie aus dem Bereich Konzentrierte Bewegungstherapie (KBT), Beobachtungen an Patienten, Erkenntnissen aus den Neurowissenschaften und weltweiten Körperritualen

Kostenloser Download: Google Play oder Apple Store



Ein Tag in Pauls Familie

Hintergrund: Es mangelt an Wissen über Auswirkungen des Miterlebens häuslicher Gewalt auf Kinder und es fehlen Arbeitsmaterialien

Ziel: Informieren über Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt und Arbeitsmaterialien zur Verfügung stellen, um mit Kindern über das Erlebte ins Gespräch zu kommen und ihnen zu helfen, die traumatisierenden Erfahrungen zu verarbeiten

Zielgruppe: Erzieher/-innen, Sozialpädagog/-innen, Heilpädagog/-innen, Psycholog/-innen und Lehrpersonen

Inhalt:

- Geschichte von Paul, der Zeuge von häuslicher Gewalt ist. Die Gewalt wird nicht explizit beschrieben. Es bietet die Möglichkeit, die Dynamik der häuslichen Gewalt besser zu verstehen und gemeinsam mit den von Gewalt betroffenen Kindern Worte für das Geschehen zu finden und das Erlebte zu verarbeiten
- Arbeitsmaterialien/Kopiervorlagen für Einzel- und Gruppenarbeiten (inkl. Fragen bei Verdacht auf häusliche Gewalt und den therapeutischen Kontext)

Max hat etwas Schlimmes erlebt

Hintergrund: Viele Menschen haben nur ein begrenztes Verständnis von psychischen Erkrankungen, ihren Ursachen, Symptomen und Behandlungsmöglichkeiten. Dies führt oft zu Missverständnissen und falschen Annahmen. Psychoedukation vermittelt fundiertes Wissen, das dazu beiträgt, diese Wissenslücken zu schliessen.

Ziel: Fachpersonen bei der Psychoedukation von Kindern (4–12 Jahre), die eine traumatisierende Erfahrung gemacht haben, und ihren Eltern unterstützen

Zielgruppe: Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Inhalt:

- Eng an Diagnosekriterien von posttraumatischen Belastungsstörungen angelehnte Illustrationen (Symptome werden anhand von typischen, für Kinder fassbaren Beispielen konkretisiert)
- Beschreibungen von typischen Symptomen und vereinfachte Entstehungsmodelle
- Illustrationen, bewusst mit wenig Text versehen, so dass bei der Arbeit mit einem Kind auf dessen jeweilige Befindlichkeit und sein Erleben eingegangen werden kann

Kostenloser Download: <https://www.migesplus.ch/publikationen/max-hat-etwas-schlimmes-erlebt>



Meine Zeit im Frauenhaus – Ein Arbeitsheft für Kinder im Frauenhaus

Hintergrund: Auf einmal musstest du dein Zuhause verlassen und bist mit deiner Mutter ins Frauenhaus gekommen. Wer bist du? Wie bist du hierher gereist? Was ist zu Hause passiert?

Ziel: Das Arbeitsheft ermöglicht es, mit Kindern im Frauenhaus über ihren Alltag, aber auch die erlebte Gewalt ins Gespräch zu kommen

Zielgruppe: Pädagogische Fachkräfte

Inhalt: Die Publikation bietet kindgerechte Anregungen, sich mit dem Erlebten und der neuen Situation spielerisch zu befassen, und unterstützt dabei, stärkende Ressourcen zu aktivieren

Kostenloser Download: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/arbeitsheft-fuer-kinder-im-frauenhaus>



Sinna Mann/Wutmann – Animationsfilm über häusliche Gewalt mit pädagogischem Material

Hintergrund: Der norwegische Film basiert auf dem Vorlesebuch «Sinna Mann» (deutscher Buchtitel «Bösemann») für Kinder, die Zeugen von Gewalt sind. Es wurde im Auftrag der Familientherapeutin Øivind Aschjem und der Stiftung Alternativ entwickelt.

Ziel: Sensibilisierung für die Mitbetroffenheit von Kindern von elterlicher Paargewalt. Das positive Ende des Filmes lässt Veränderung zu und soll den zuschauenden Kindern Unterstützung bieten. Erwachsenen wird eindringlich vermittelt, wie stark die häusliche Gewaltsituation auf Kinder wirkt.

Zielgruppe: Lehr- und Fachpersonen, die mit Kindern, Jugendlichen sowie gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Elternteilen arbeiten

Inhalt: DVD

- 18-minütiger Animationsfilm über den 6-jährigen Boj, der elterliche Paargewalt miterlebt (empfohlen ab 6–8 Jahren¹¹⁹)
- Pädagogisches Begleitmaterial mit Hinweisen zu Einsatzmöglichkeiten (Grundschulalter, ältere Kinder und Jugendliche, Erwachsene) und Arbeitsblätter



118

Die Altersempfehlung von 6–8 Jahren sollte nicht pauschal übernommen werden. Ob der Film für Kinder geeignet ist, sollte immer im Einzelfall kritisch geprüft und abhängig vom Entwicklungsstand, der Vorerfahrung und dem aktuellen Befinden entschieden werden.



Projekt «cliqliq» – Deine Geschichte zählt

Hintergrund: Kinder, die zu Hause schwierige Situationen und eskalierende Konflikte erleben, sind häufig sehr alleine. Sie trauen sich nicht, mit Menschen ausserhalb der Familie über ihre Sorgen zu sprechen

Ziel: Kinder und Jugendliche ermutigen, mit anderen Menschen über ihre Sorgen zu sprechen (Menschen aus ihrem Umfeld oder mit Fachpersonen von spezialisierten Stellen)

Zielgruppe: Lehrpersonen von Kindern der 3.–5. Klasse (9–11-Jährige), durch einige Anpassungen auch für Lehrpersonen von jüngeren oder älteren Kindern geeignet

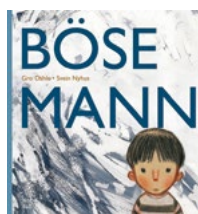
Inhalt: Das Projekt macht Probleme und Herausforderungen, die es in Familien geben kann, mittels der Geschichte der Familie Stampfli aus Münkelsdorf zum Thema. Verschiedene Teilprojekte und Materialien, u.a.:

- Pädagogisches Begleitmaterial: Beschreibung des Einsatzes der Geschichte «Der Geheimplatz». Im Klassenverbund suchen Schüler/-innen nach Lösungen für Konflikte und Gewalt im sozialen Nahraum und lernen die Unterstützungsangebote kennen
- Büchlein «Freundschaften bewirken Wunder» für Kinder bis 12 Jahre



Klein – Kinderbuch für Kinder von 1.5 – 6 Jahren¹²⁰

An viel zu vielen Tagen hat Klein zu Hause Angst. Aber davon kann er keinem etwas sagen. Oder? Es kommt der Tag, an dem Klein einfach von seiner Not erzählt. Die Erzieherin in der Kita ist so lieb, da traut er sich. Und das ändert alles.



Bösemann – Kinderbuch für Kinder ab 6 Jahren¹²¹

Das Vorlesebuch handelt vom 6-jährigen Jungen Boj, der zusammen mit seiner Mutter unter den Gewaltausbrüchen des Vaters leidet. Das Buch beschreibt die Unsicherheiten, Unruhen und die Spannung, wenn sich der liebevolle Vater in der Familie verändert und zum Bösemann wird.



Wäre ich eine Schlange, könnte ich in eine andere Haut schlüpfen – Kinderbuch für Kinder ab 6 Jahren¹²²

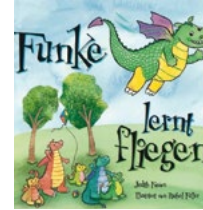
«Ich heisse Leila. Mein Name bedeutet Nacht. Eigentlich mag ich die Dunkelheit. Doch jetzt wache ich nachts auf, weil sich meine Eltern streiten. Dann wünsche ich mir, ich wäre eine Schlange und könnte in eine andere Haut schlüpfen.» Die Geschichte erzählt aus der Sicht der 9-jährigen Leila, die mit ihrer Mutter ins Frauenhaus flieht.

120, 121, 122, 123

Die Altersempfehlungen sollten nicht pauschal übernommen werden. Ob das Buch für Kinder geeignet ist, sollte immer im Einzelfall kritisch geprüft und abhängig vom Entwicklungsstand, der Vorerfahrung und dem aktuellen Befinden entschieden werden.

Funkte lernt fliegen – Kinderbuch für Kinder von 7 – 12 Jahren¹²³

Als Funkes kleine Schwester geboren wird, streiten sich die Eltern immer häufiger und heftiger, bis eines Tages auch die Kinder inmitten des Streites geraten und verletzt werden. Beide Drachenkinder kommen in eine Pflegefamilie, wo sich Funke sicher fühlt, doch hat er weiter Albträume und Sehnsucht nach seiner Mama.



Eine Zusammenstellung weiterer Materialien findet sich auf der Website von Kinderschutz Schweiz: <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/es-soll-aufhoeren-literaturliste>



8.3 Relevante Fachpublikationen



Häusliche Gewalt – Informationsblätter

Herausgeber: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

Kostenloser Download: <https://www.ebg.admin.ch/de/publikationen-gewalt>



Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Partnerschaften. Ein Handbuch

Herausgeberinnen: Monika von Fellenberg und Luzia Jurt

Erscheinungsjahr: 2015

Erscheinungsort: Wettingen

Verlag: eFeF



Handbuch Kinder und häusliche Gewalt

Herausgeberinnen: Barbara Kavemann und Ulrike Kreyssig

Erscheinungsjahr: 2013

Erscheinungsort: Wiesbaden

Verlag: Springer VS



Handbuch häusliche Gewalt

Herausgeberin: Melanie Büttner

Erscheinungsjahr: 2020

Erscheinungsort: Stuttgart

Verlag: Schattauer



Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext

Autor/-innen: Siegfried Lamnek, Jens Luedtke, Ralf Ottermann und Susanne Vogl

Erscheinungsjahr: 2012

Erscheinungsort: Wiesbaden

Verlag: Springer VS



Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung

Autorin: Sandra Dlugosch

Erscheinungsjahr: 2010

Erscheinungsort: Wiesbaden

Verlag: VS Verlag für Sozialwissenschaften



Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder

Autorin: Philomena Strasser

Erscheinungsjahr: 2001

Erscheinungsort: Innsbruck

Verlag: Studien-Verlag



Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung

Herausgeber/-innen: Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich; Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich; Verein Inselhof Triemli, Zürich

Erscheinungsjahr: 2010

Erscheinungsort: Bern

Verlag: Huber

9. Literatur

Amt für soziale Sicherheit (2021). Kindeswohlgefährdung. Information und Handlungsanleitungen bei möglichen Kindeswohlgefährdungen. Leitfaden für Fachpersonen mit regelmässigem beruflichem Kontakt mit Kindern. Kanton Solothurn. https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-kesb/PDF-Dateien/Leitfaden_Kindeswohlgefaehrung.pdf [Zugriff: 18.02.2025].



de Andrade, M./ Gahleitner, S.B. (2020). Kinder, die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen sind. In: Büttner, M. (Hg.). Handbuch Häusliche Gewalt. Schattauer. S. 91–98.

Baier, D./ Biberstein, L./ Markwalder, N. (2023). Betroffenheit von Gewalt in Partnerschaften. Ausmass und Entwicklung in der Schweiz. Ergebnisse von Repräsentativbefragungen. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.

Baier, D./ Manzoni, P./ Haymoz, S./ Isenhardt, A./ Kamenowski, M./ Jacot, C. (2018). Elterliche Erziehung unter besonderer Berücksichtigung elterlicher Gewaltanwendung in der Schweiz. Ergebnisse einer Jugendbefragung. Institut für Delinquenz und Kriminalprävention, ZHAW Soziale Arbeit; Haute École de Travail Social Fribourg.

BfS, B. für S. (2025a). Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jahresbericht 2024 der polizeilich registrierten Straftaten. Bundesamt für Statistik (BfS). <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.34847183.html> [Zugriff: 03.07.2025].



BfS, B. für S. (2025b). Opferhilfestatistik 2024. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/rm/home.gnpdetail.2025-0466.html> [Zugriff: 03.07.2025].



Biberstein, L./ Killias, M. (2015). Häusliche Gewalt in der Schweiz. Analysen im Rahmen der Schweizerischen Sicherheitsbefragung 2015. Zusatzanalysen zum Thema Häusliche Gewalt im Auftrag des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Killias Research & Consulting.

Biesel, K./ Fellmann, L./ Müller, B./ Schär, C./ Schnurr, S. (2017). Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlklärung. Haupt.

Biesel, K./ Urban-Stahl, U. (2022). Lehrbuch Kinderschutz. 2., überarb. u. erw. Aufl. Beltz Juventa.

Börner, S. (2011). Beobachtung und Dokumentation bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung. In: Fischer, J./Buchholz, Th./Merten, R. (Hg.). Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden. S. 83–91.
Brunner, S. (2008). Kinder inmitten häuslicher Gewalt. In: Frauenfragen. (2). S. 78–81.

Brunner, S. (2020). Früherkennung von Gewalt in der frühen Kindheit. Leitfaden für Fachpersonen im Frühbereich. 2., überarb. Aufl. Kinderschutz Schweiz. <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/leitfaden-frueherkennung-gewalt-kinder> [Zugriff: 28.01.2025].





Bütikofer, S./ Craviolini, J./ Wüest, B./ Bosshard, C./ Bosshardt, L./ Odermatt, M. (2021). Gewalt in Paarbeziehungen in der Schweiz. Bevölkerungsbefragung. Ergebnisbericht. November 2021. DAO.

DGgKV, D.G. gegen K. und -vernachlässigung (2007). Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Pabst.

Diez Grieser, M.T. (2011). Traumawissen und Traumasensibilität in der Arbeit mit Kindern. MMI Jahresbericht 2011. o. V.

Dlugosch, S. (2010). Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

EBG, E.B. für die G. von F. und M. (2024). Elterliche Partnerschaftsgewalt: Betroffene Kinder besser schützen. <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=99761> [Zugriff: 23.07.2025].

EBG, E.B. für G. von M. und F. (2020a). Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.

EBG, E.B. für G. von M. und F. (2020b). Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.

EBG, E.B. für G. von M. und F. (2020c). Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.

EBG, E.B. für G. von M. und F. (2020d). Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.

EBG, E.B. für G. von M. und F. (2020e). Gewalt in Trennungssituationen. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.

EBG, E.B. für G. von M. und F. (2021). Gewaltdynamiken und Interventionsansätze. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.

EBG, E.B. für G. von M. und F. (2025). Häusliche Gewalt im Migrationskontext. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.

Egger, T./ Schär Moser, M. (2008). Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.

Egger, T./ Stocker, D./ Schär Moser, M. (2013). Pilotprojekt Kindesschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern. Schlussbericht der externen Evaluation. o. V.

Fiedeler, G. (2020). Partnerschaftsgewalt gegen Männer. In: Büttner, M. (Hg.). Handbuch Häusliche Gewalt. Schattauer. S. 59–67.

GiG-net (2008). Gewalt im Geschlechterverhältnis – Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis. Barbara Budrich.

Gillioz, L./ De Puy, J./ Ducret, V./ Belser, K. (1997). Gewalt in Ehe und Partnerschaft in der Schweiz – Resultate einer Untersuchung. In: Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (Hg.). Beziehung mit Schlagseite. Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft. eFeF. S. 11–82.

Gloor, D./ Meier, H. (2012). Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt. Sozialwissenschaftlicher Grundlagenbericht. Sozialwissenschaftliche Überlegungen zur Anforderung des Bundesgerichts, dass eheliche Gewalt «eine gewisse Intensität» aufweisen muss, um als wichtiger persönlicher Grund für den unabhängigen Aufenthalt in der Schweiz im Sinne von Art. 50 Abs. 2 des Ausländergesetzes AuG geltend gemacht werden zu können. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.

Greuel, L. (2009). Forschungsprojekt «Gewalteskalation in Paarbeziehungen». Abschlussbericht. Institut für Polizei und Sicherheitsforschung IPoS. https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf [Zugriff: 22.07.2025].



Gulowski, R. (2020). Partnerschaftsgewalt durch Frauen. In: Büttner, M. (Hg.). Handbuch Häusliche Gewalt. Schattauer. S. 68–80.

Harms Huser, D. (2024). Nationale Kinderschutzstatistik 2023. Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie, Fachgruppe Kinderschutz der Schweizer Kinderkliniken.

Harms Huser, D. (2025). Nationale Kinderschutzstatistik 2024. Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie, Fachgruppe Kinderschutz der Schweizer Kinderkliniken.

Hauri, A./ Jenzer, R. (2022). Praxishilfen zur Einschätzung des Kindeswohls und zum angemessenen Handeln durch die Schule. In: Hauri, A./ Iseli, D./ Zingaro, M. (Hg.). Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit. Haupt. S. 32–48.

Hauri, A./ Jud, A./ Lätsch, D./ Rosch, D. (2021). Abklärungen im Kinderschutz: das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis. Stämpfli Verlag.

Hauri, A./ Zingaro, M. (2020). Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. Kinderschutz Schweiz. https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/leitfaden-kindeswohlgefaehrung?psafe_param=1&gad_source=1&gclid=CjwKCAiA-neK8BhAVEiwAoy2HYXI-B5BJJ7cSJdQ1lxDiY2fmi5QOJr2RzFTdCzyxehasfYgK51Ik-7hoCCyMQAvD_BwE [Zugriff: 28.01.2025].



Hegnauer, C. (1999). Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts. 5. Aufl. Stämpfli.

Henschel, A. (2019). Frauenhauskinder und ihr Weg ins Leben: das Frauenhaus als entwicklungsunterstützende Sozialisationsinstanz. Barbara Budrich.

Hussain, S./ Vent, A./ Sesin, S. (2020). Interkulturelle Beratung für Betroffene von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat. In: Büttner, M. (Hg.). Handbuch Häusliche Gewalt. Schattauer. S. 302–310.

Johnson, M.P. (1995). Patriarchal terrorism and common couple violence: two forms of violence against women. In: *Journal of Marriage and the Family*. S. 283–294.

Johnson, M.P. (2006). Conflict and Control. Gender Symmetry and Asymmetry in Domestic Violence. Violence against Women. 12. Jg. (11). S. 1003–1018.



Johnson, M.P./ Ferraro, K.J. (2000). Research on Domestic Violence in the 1990s: Making Distinctions. In: *Journal of Marriage and Family*. 62. Jg. (4). S. 948–963. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.1741-3737.2000.00948.x>

Jurkovic, G.J. (1997). *Lost childhoods: The plight of the parentified child*. Brunner/ Mazel.

Kavemann, B. (2002). Kinder und häusliche Gewalt. Weshalb die Zusammenarbeit zwischen Frauenunterstützung und Kinderschutz oft so schwierig ist. In: *Berliner Forum Gewaltprävention*. (1). S. 24–34.

Kinderschutzzentrum Berlin (2009). *Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen*. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

Kindler, H. (2013). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Kavemann, B./ Kreyssig, U. (Hg.). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 27–47.



KOKES, K. für K.E. (2019). Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB. Merkblatt der KOKES vom März 2019. Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES. <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/melderechte-und-meldepflichten> [Zugriff: 15.07.2025].

Krüger, A. (2008). *Akute psychische Traumatisierung bei Kindern und Jugendlichen: ein Manual zur ambulanten Versorgung*. Klett-Cotta.



Krüger, P./ Reichlin, B. (2025). Kontakt nach häuslicher Gewalt? Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt. Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt SKHG im Auftrag der Kantonalen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). https://csvd.ch/app/uploads/2022/01/21_12_20_skhg_leitfaden_d.pdf [Zugriff: 15.03.2026].

Lips, U./ Wopmann, M./ Jud, A./ Falta, R. (2020). *Kindesmisshandlung – Kinderschutz. Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis*. Kinderschutz Schweiz.

Meier, K. (2015). Besonderheiten im Umgang mit Kindern. In: Fellenberg, M. von/ Jurt, L. (Hg.). *Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Ein Handbuch*. eFeF. S. 53–69.



Mösch Payot, P. (2023). Neues Datenschutzgesetz: Was man für die Soziale Arbeit wissen muss. <https://www.sozialinfo.ch/wissen/neues-datenschutzgesetz-was-man-fuer-die-soziale-arbeit-wissen-muss/> [Zugriff: 11.11.2025].

Mösch Payot, P./ Pärli, K. (2022). Datenschutz in der Sozialen Arbeit. Eine Praxis-hilfe zum Umgang mit sensiblen Personendaten. AvenirSocial. <https://avenirsocial.ch/brochure/datenschutz-in-der-sozialen-arbeit/> bzw. https://avenirsocial.ch/app/uploads/2025/12/Datenschutz-i-d-SA_180123.pdf [Zugriff: 11.11.2025].



Ohms, C. (2020). Gewalt in cis-gleichgeschlechtlichen und trans* Partner*innen-schaften. In: Büttner, M. (Hg.). Handbuch Häusliche Gewalt. Schattauer. S. 81–89.

Rosch, D./ Hauri, A. (2015). Zivilrechtlicher Kindesschutz. In: Rosch, D./ Fountoulakis, C./ Heck, C. (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. Haupt. S. 410–449.

Sauermost, S. (2010). Kinder und häusliche Gewalt. Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. 2. überarb. u. erw. Aufl. Hans Huber. S. 87–98.

Schär, C. (2015). Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Nationale und internationale Forschungsbefunde. In: Fellenberg, M. von/ Jurt, L. (Hg.). Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Ein Handbuch. eFeF. S. 19–52.

Schmid, C./ Jud, A./ Mitrovic, T./ Portmann, M./ Knüsel, R./ Ben Salah, H./ Kosirnik, C./ Koehler, J./ Fux, E. (2018). Kindeswohlgefährdung in der Schweiz. Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen. UBS Optimus Foundation.

Schöttle, M./ Ansoerge, N. (2008). Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Schrötte, M. (2010). Kritische Anmerkungen zur These der Gendersymmetrie bei Gewalt in Paarbeziehungen und zur Entpolarisierung von Täterschaft und Opferwerdung im Geschlechterverhältnis. In: Gender – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft. 2. Jg. (1). S. 133–151.

Schwabe-Höllein, M./ Kindler, H. (2006). Schwabe-Höllein, Marianne/Kindler, Heinz (2006). Partnerschaftsgewalt und Erziehungsfähigkeit. In: Fabian, T./Nowara, S. (Hg.). Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie. Münster: Lit Verlag. S. 155-166. In: Fabian, T./ Nowara, S. (Hg.). Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie. Lit. S. 155–166.

Schwarz, S. (2020). Gewalt gegen Frauen in heterosexuellen Partnerschaften. In: Büttner, M. (Hg.). Handbuch Häusliche Gewalt. Schattauer. S. 47–58.

Seith, C. (2006). Häusliche Gewalt aus Sicht von Kindern und Jugendlichen (NFP 52). Zusammenfassung der Ergebnisse. o. V.

Simoni, H. (2007a). Kindesentwicklung und elterliche Gewaltbeziehung. In: Wenn Kinder Opfer von Gewalt sind ... Referate der Fachtagung. Reader zum 6. Schweizer Kongress gegen Gewalt und Machtmissbrauch, 16./17. November 2007. AGA-VA.

Simoni, H. (2007b). Kindesentwicklung und elterliche Gewaltbeziehung. In: Arbeitsgemeinschaft gegen die Ausnützung von Abhängigkeitsverhältnissen AGAVA (Hg.). Wenn Kinder Opfer von Gewalt sind... Reader des 6. Schweizer Kongress gegen Gewalt und Machtmissbrauch vom 16./17. November 2007. AGAVA. S. 45–48.

Stermoljan, C./ Fegert, J.M. (2015). Unterstützung für von sexuellem Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche. In: Fegert, J.M./ Hoffmann, U./ König, E./ Niehues, J./ Liebhardt, H. (Hg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer. S. 251–267.

Strasser, P. (2001). Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. Studien-Verlag.

Strasser, P. (2013). «In meinem Bauch zitterte alles.» Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter. In: Kavemann, B./ Kreyssig, U. (Hg.). Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 47–59.

Treuthardt, D. (2017). Tatpersonen häuslicher Gewalt. Ein delinquenzbezogenes Handlungsmodell für Behörden, Institutionen und Fachpersonen. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.



Weber, M./ Möllers, J./ u. a. (2022). Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Empfehlungen für Jugendämter. LWL-Landesjugendamt Westfalen, LWL-Landesjugendamt Westfalen. <https://www.lvr.de/media/kindheit-und-jugend/fachthemen-und-praxis/kinderrechte-und-kinderschutz/empfehlung-kinder-gewalt-in-paarbeziehungen.pdf> [Zugriff: 28.01.2025].



Weingartner, M./ Belser, K./ u. a. (2023). Häusliche Gewalt – Was tun in der Schule? Leitfaden für die Praxis. Stadt Zürich, Kanton Zürich. https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/praevention-sicherheit/gewaltpr%C3%A4vention/haeusliche_gewalt_leitfaden1.pdf [Zugriff: 28.01.2025].

Impressum

Herausgeber

Kanton Solothurn
Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS)
Ambassadorsenhof / Riedhofplatz 3
4509 Solothurn

Verfasserin

Dr. Clarissa Schär*
Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit
Institut Kinder- und Jugendhilfe
Hofackerstrasse 30
4132 Muttenz

*Kapitel 7.6 und 7.7 mit freundlicher Unterstützung von Reto Maag, Projektleitung

Projektleitung

Reto Maag
Kanton Solothurn
Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS)

Mitarbeit

Dr. Brigitte Müller, Institut Kinder- und Jugendhilfe, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Begleitgruppe

Sina Bernasconi, Regionaler Sozialdienst BBL (Biberist Bucheggberg Lohn-Ammansegg)
Simone Boner, Frauenhaus Aargau-Solothurn
Amira Bouteffaha, Beratungsstelle Opferhilfe Olten
Stephanie Brunner, Schulsozialarbeit Primarschule Balsthal und Mümliswil
Lilian Fankhauser, Beratungsstelle Opferhilfe Olten
Magdalena Küng, Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS), Kanton Solothurn
Carina Locher, Berufsbeiständin, Direktion Soziales, Sozialregion Olten
Manuela Müller, Polizei Kanton Solothurn
Anne-Catherine von Orelli, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychiatrische Dienste Solothurn
Isabelle Steiner, Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS), Kanton Solothurn
Doris Tschöfen Wettstein, Schulpsychologischer Dienst Kanton Solothurn
Renate Wälchli, Schulsozialarbeit Sekundarschule Unteres Niederaamt
Tamara Wingeier, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Thal-Gäu

Gestaltung

Kompetenzzentrum für Publikationsmedien, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn

Zitiervorschlag

Schär (2026). Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt. Leitfaden für Fachpersonen im Kanton Solothurn. Solothurn: Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS), Kanton Solothurn.

11. Juni 2026, Solothurn

Herausgeber

Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS)

Ambassadorshof
Riedhofplatz 3
4509 Solothurn

